

Danziger Wirtschafts- Zeitung



Nr. 21 1. November 1941

WALTER J.W. SIEBERT · DANZIG

Fernsprecher: 247 88 und 247 89

Milchkannengasse 9

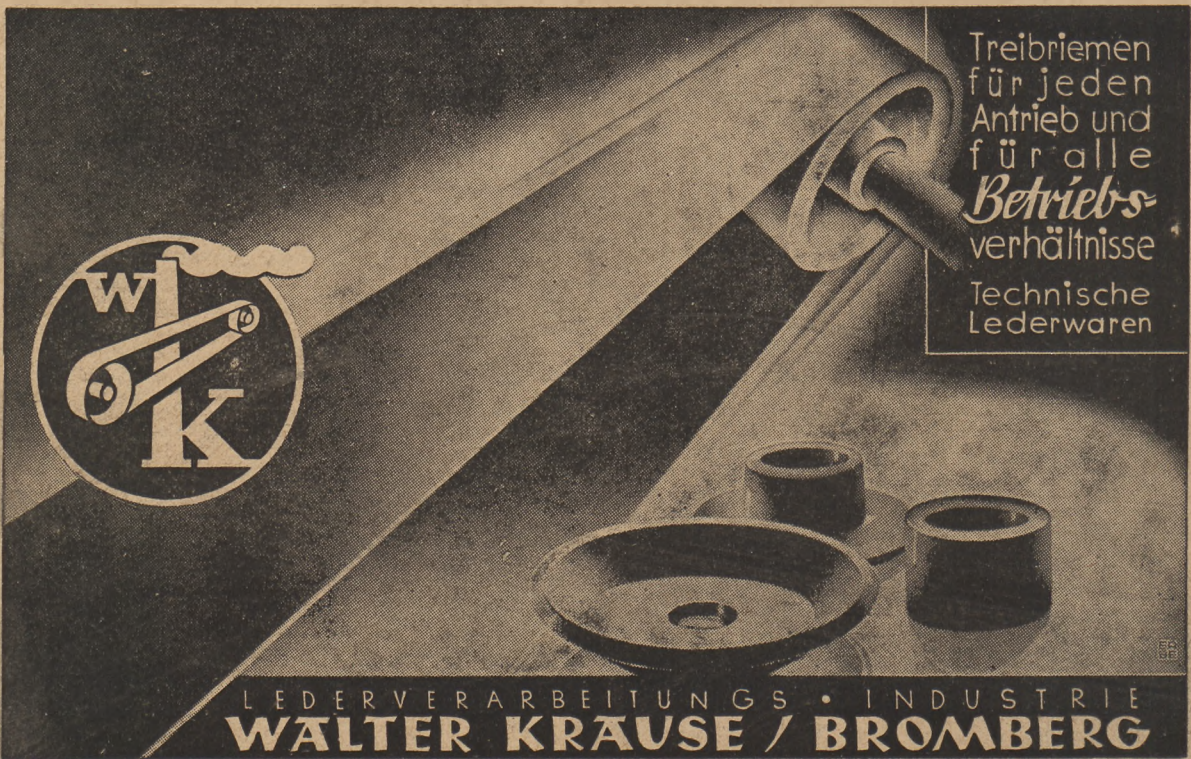
Telegramme: Wasida Danzig

Mineral-Schmieröle und technische Fette

insbesondere

Maschinen-, Sattdampf- und Heißdampf-Zylinderöle
Automobil- u. Dieselöle · Schmieröle für Schiffsmaschinen

Lieferant staatlicher und städtischer Behörden · Ausstellung Bauten der Technik 1929: Bronzene Staatsmedaille



Treibriemen
für jeden
Antrieb und
für alle
Betriebs-
verhältnisse
Technische
Lederwaren

LEDERVERARBEITUNGS · INDUSTRIE
WALTER KRAUSE / BROMBERG



Petersen & Helbig

DANZIG

Am Sande 2

Fernruf 27304 und 37305

Eigene
Montagewerkstätten

Fahrräder

Großhandel

Fahrradteile

Motorfahrräder

Nähmaschinen

Pneumatiks

Inhalt Nr. 21

Weltwirtschaft	Seite 531
Zeitfragen: Nordosteuropa; Öffentliche Aufträge; In der Binnenschifffahrt; Der schwedisch- deutsche Handel; Weißruthenien	533
Ostseehandel: Der Ostseeraum entdeckt den Torf; Neue Fähre zwischen Hamburg und Kopenhagen; Verbesserung der Saßnitz-Trelleborg-Route; Ostseeschifffahrt	
Finnland: Neue Devisenbestimmungen; Lebenshaltung; Verhandlungen mit Slowakei und Ungarn; Außenhandelspassivum.	
Norwegen: Norwegische Reederei gegründet; Außenhan- del; Handelsverträge.	
Transitnotizen: Warenaustausch Slowakei; Nordische Staaten	536
Rentabilität der Kutterfischerei in der Ostsee	538
Aus dem Bromberger Bezirk: Fischwirtschaft	542
Arbeitslenkung	543
Polen im Arbeitsleben Danzig-Westpreußen .	545
Wirtschaft und Steuer: Grundsteuer 1941 in der ehemaligen Freien Stadt Danzig	547
Ermittlung der Fertigungsgemeinkosten . . .	549
Steuerterminkalender	551
Reichsgesetze, Handelsregister	552
DWZ Schaubild: Lumpen ein wichtiger Rohstoff.	
Kurzmeldungen: Bezirksstelle Danzig der Industrie- und Han- delskammer; Tagung des Grenzlandausschusses in Bromberg; ABC der Gewinnfeststellung und -abführung	554



**DEUTSCHE REICHSPOST
POSTSCHECKDIENST**



**Kennen Sie noch nicht die Vorteile,
die Ihnen ein Postscheckkonto bietet?**

Dann lassen Sie sich von Ihrem Postamt
das Merkblatt über den Postscheckdienst geben!
Die bargeldlosen Überweisungen von Konto zu Konto
sind gebührenfrei.
Bareinzahlungen nehmen alle 58000 Postdienststellen entgegen.
Barauszahlungen durch alle Geldzusteller.
Für jede Gut- und Lastschrift erhalten Sie mit dem
gebührenfreien Kontoauszug einen Zahlungsbeleg.
Einfach, rasch, sicher und billig ist der Postscheckdienst,
das bestätigt Ihnen jeder Postscheckteilnehmer.

Deutsche Industriebank

Aktienkapital und Reserven RM 615 Millionen

Berlin C 2, Schinkelplatz 3-4

Lang- und mittelfristige Kredite an Industrie, Handel und Handwerk

für den Reichsgau Danzig-Westpreußen:

Danzig

hundegasse 65

Fernruf 238 91

Weitere Vertretungen in:

Breslau, Dresden, Erfurt, Frankfurt a. M., Hannover,
Karlsruhe, Kattowitz, Köln, Königsberg/Pr., München, Posen, Saarbrücken, Stettin, Wien

2½
mit Hohlmundstück

**Gut gefallen-
froh gefeiert...**

Das ist allen „*Ballerina*“-Freunden zur Selbstverständlichkeit geworden. Saure Tage – frohe Feste. Zu beiden gehört nun einmal die „*Ballerina*“, die Zigarette für den Kenner, der gehaltvollen Orienttabak zu schätzen weiß.

Das elegant-lange Format und das überaus appetitliche Hohlmundstück mit Sternfilter hat die „*Ballerina*“ zu einer in jeder Hinsicht gesellschaftsfähigen Zigarette gemacht.



Ballerina

Eine Kleinigkeit, die viel Freude macht

RUHTENBERG-RAULINO & CO • RAUCHTABAK-, ZIGARETTEN- UND ZIGARRENFABRIK • LITZMANNSTADT



BANK DER DEUTSCHEN ARBEIT A. G.



Niederlassung Danzig, Langer Markt 9-10

Fernruf Nr. 280 41 • Telegramm-Adresse: Arbeitsbank

Erledigung sämtlicher Bankgeschäfte • Sparkasse

Hauptsitz: Berlin C2, Wallstraße 61-65 • Märkisches Ufer 26-34

Niederlassungen in allen Teilen Großdeutschlands

OSTDEUTSCHE PRIVATBANK A. G.

(vorm. Danziger Privat-Actien-Bank)

Danzig, Langgasse 32-34

Telegramm-Adresse: Privatbank • Gegründet 1856 • Fernruf: Nr. 254 41 und 280 87

NIEDERLASSUNGEN

Posen • Bromberg • Thorn • Graudenz • Pr. Stargard • Gotenhafen • Lauenburg i. Pom. • Stolp

DEPOSITENKASSEN

Danzig, Stadtgraben 12 • Langfuhr, Adolf-Hitler-Str. 80 • Neufahrwasser, Olivaer Straße 8 • Zoppot, Am Markt

Erledigung sämtlicher Bankgeschäfte

Danziger Wirtschaftszeitung

21. Jahrgang

Danzig, 1. November 1941

21

Herausgeber: Wirtschaftskammer und Industrie- und Handelskammer Danzig-Westpreußen

Weltwirtschaft

Kürzlich ist aus verschiedenen Anlässen die Frage des Ordnungsprinzips in der Weltwirtschaft der Lösung nähergeführt worden. In Königsberg sprach Reichswirtschaftsminister Funk anlässlich der Eröffnung der Ostmesse über den Ergänzungsraum, den die europäische Wirtschaft jetzt durch den Sowjetfeldzug im Osten gewonnen habe, wobei er auch das Thema einer Streuung der Arbeitskräfte aufrollte. Der Minister erwähnte, daß einer Auflockerung der Industrieballungen im Westen auch eine Auflockerung der dort vorhandenen Menschenmassen und ihre Abwanderung in den Osten folgen müsse. Die Rohstoffgebiete des Ostens würden ohnehin eine „magnetische Anziehungskraft“ auf die verarbeitende Industrie ausüben; es sei zu erwarten, daß gerade in den östlichen Reichsgauen die Industrialisierung, die bislang problematisch war, sich zwangsläufig entwickeln und damit die Forderung nach einer harmonischen Angleichung des industriellen Potentials an den agrarischen Sektor erfüllen werde. Äußerungen Danziger Wirtschaftspolitiker heben bereits heute die bemerkenswerte Tatsache hervor, daß — was den Reichsgau Danzig-Westpreußen anbetrifft — die Industrialisierung weit weniger ein Problem sei als vielmehr die Ansetzung ausreichender Arbeitskräfte. Der Reichswirtschaftsminister hat, wie oben erwähnt, auf den Ausgleich des europäischen Arbeitsmarktes durch eine sinnvolle Arbeitspolitik hingewiesen, die nicht auf Zwangsmaßnahmen hinauslaufe, sondern den völkischen Besonderheiten und individuellen Wünschen entgegenkommen soll.

Elemente des Ordnungsprinzips

Bezeichnet man die Arbeitslenkung und die Industrierwanderung als Elemente des neuen Ordnungsprinzips, so kann man mit gleicher Berechtigung die Achse Berlin—Rom als das Rückgrat dieser wirtschaftlichen Neuordnung ansehen. Diese Tatsache kam anlässlich des Besuches des Reichswirtschaftsministers Funk in Rom am 23. Oktober zum Ausdruck. In Verbindung damit stellt das Mailänder Wirtschaftsblatt „Il solde“ fest, daß 1. die europäische Wirtschaft entsprechend der Zielsetzung ihres Widerstandes bis zum Siege und ihres Wiederaufbaues nach dem Kriege „organisiert“ werden müsse, 2. alle produktiven Möglichkeiten dem oft blinden ausschließlichen Streben nach unmittelbaren Gewinnen zu entziehen seien mit dem Versuch, in möglichst weitgehender und zuträglicher Weise das doppelte Ziel zu verwirklichen: Jedem, das heißt Ländern und Einzelpersonen, die größten Arbeitsmengen sowie Europa die weitgehende Selbstversorgung auf dem Gebiete der Ernährung und Industrie zu sichern, 3. die Ausdehnung der Funktionen der Achse vom ursprünglich politischen und militärischen auf das wirtschaftliche Gebiet zu erreichen, da die wirtschaftliche Neuordnung Europas das Endziel der gewaltigen Anstrengungen sei, die die Achsenmächte vollbrachten und auch heute noch vollbringen, um Europa eine seiner Vergangenheit würdige Zukunft zu sichern.

Der Reichswirtschaftsminister dagegen betonte in seiner Begrüßungsansprache an die italienischen Gastgeber, daß die italienische und die deutsche Wirtschaft als eine Einheit betrachtet werden müsse. Auch hier kommt deutlich zum Ausdruck, wie sehr die Neuordnung des europäischen Kontinents sich auf eine zwar in manchen Hinsichten zweckgebundene, im allgemeinen aber ideelle Solidarität der Völker stützt, die weit mehr bedeutet, als es die früheren Welthandelsverpflichtungen des liberalistischen Systems erreichen konnten. Hierzu ist noch eine andere Stimme laut geworden, die unsere künftigen Ab-

sichten deutet. In Braunschweig hat der Präsident des Danziger Ostseesinstitutes und Leiter des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung in Berlin, Professor Dr. Wagemann, kürzlich die Formulierung gebraucht: „Wir brauchen eine neue Weltwirtschaft“. Fast zu gleicher Zeit betonte Reichswirtschaftsminister Funk in Rom, daß ein Wiederaufbau der zwischenstaatlichen Wirtschaftsbeziehungen nach diesem Kriege nur unter völliger Abkehr von den liberalistischen Handels- und Wirtschaftsmethoden durchgeführt werden könne. Damit sind die Fronten geklärt.

Ein Rückblick

auf die Zeit seit 1933 zeigt die einzelnen Etappen dieser Frontenbildung. In Deutschland war es der „Neue Plan“, verbunden mit der Devisenbewirtschaftung (in Italien die Getreideschlacht), die für Deutschland veranlaßten, daß Einfuhr und Ausfuhr in ein richtiges Verhältnis zueinander gestellt wurden (andererseits in Italien die Ernährungsfrage gemeistert werden konnte). Mit dem Entstehen des Vierjahresplanes im Reich, dem auf der landwirtschaftlichen Seite die Erzeugungsschlacht beigegeben wurde, machte die Selbstversorgung des deutschen Volkes weitere Fortschritte. Die starke Anspannung der deutschen Wirtschaft auf der Seite der Kriegsproduktion ließ zwar den Verbrauchsgütersektor nicht mehr im Vordergrund des Interesses stehen, doch lehrten zwei Jahre Krieg und notwendige Kriegseinschränkung, daß der zivile Bedarf, wenn auch mit „Atempausen“, immer noch gedeckt werden konnte. Die freiwillig übernommene Autarkie, die so oft im Auslande diskriminiert worden ist, hat gewiß rüstungsbedingte Gründe gehabt, sie stellt sich heute aber — europäisch betrachtet — als Beginn und Voraussetzung eines neuen Wirtschaftsdenkens und -handelns heraus, das bei einer Anwendung auf den gesamten Kontinent und unter Berücksichtigung der neugewonnenen Rohstoffgebiete im Osten geeignet ist, Europa vor allen Übergriffen wirtschaftspolitischer Art aus Übersee zu sichern und darüber hinaus solide Grundlagen des Lebens zu schaffen. Die europäische Selbstversorgung, wie sie in dem Mailänder Wirtschaftsblatt „Il solde“ angedeutet worden ist, bedeutet aber — ebensowenig wie die deutsche Autarkie — den Verzicht auf weltwirtschaftliches Handeln, wengleich sie auch eine Art Defensivstellung ist. Andererseits kann selbst in Anbetracht dieser Vorsichtsmaßnahmen kein Zweifel mehr daran bestehen, daß die Achsenmächte den Krieg bereits wirtschaftlich gewonnen haben insofern, als nicht nur die britische Blockadewaffe unwirksam geworden ist; weit mehr wird die systematische Intensivierung des heute Europa zur Verfügung stehenden Großwirtschaftsraumes in ein oder zwei Jahren bereits fühlbare Entlastungen schaffen, die sich allgemein auf eine Erhöhung des Lebensstandards der Völker günstig auswirken werden.

Keine Gleichschaltung

Es verlohnt sich, an dieser Stelle noch einmal auf einen Ausspruch Dr. Funks in Rom hinzuweisen, in welchem der Behauptung entgegengetreten wurde, als bedürfe Deutschland einer „Gleichschaltung“ anderer Länder, um den neuen Ordnungsprinzipien, die hier angedeutet wurden, Geltung zu verschaffen. Es ist im Auslande auch nicht unbeachtet geblieben, daß der Minister erklärte, Deutschland werde nach dem Kriege das zum Ausgleich der Salden erforderliche Gold haben.

Die praktischen Entwicklungsmöglichkeiten, die dem neuen Ordnungsprinzip der wirtschaftlichen Achse zur Verfügung stehen, sind recht eindeutig geworden; sie statistisch nachzuweisen, mag einer anderen Angelegenheit vorbehalten bleiben. Daß sie Realitäten von höchstem Rang sind, darüber soll sich niemand, auch im neutralen Auslande, täuschen. Vom Mittelmeer bis zur Ostsee und von der Ostsee bis zum Schwarzen Meer spannt sich heute der Bogen der Aktivität zur Sicherung der Lebensbasis Europas. Indem die Achse im Osten zur Offensive übergegangen ist, hat sie gleichzeitig den Blockadeversuch entkräftet und damit die offensive Wirtschaftspolitik der Angelsachsen zum Stillstand gebracht. Im Osten formiert sich ein neues Kräftefeld der Wirtschaft, das — man denke an die Ukraine — auf lange Sicht den europäischen Lebensraum entscheidend beeinflussen wird. Zu diesem Kräftefeld gehören aber auch in wesentlicher Position die Reichsgaue Danzig-Westpreußen, Wartheland und die Provinzen Oberschlesien und Ostpreußen. Danzig-Westpreußen mit seinem Hafen, der zu den größten des Ostseeraumes gehört und ein Hinterland aufzuweisen hat, das den gesamten Ostraum umspannt, wird bei der Aufrichtung der Wirtschaftsordnung und der neuen Weltwirtschaft nicht unbeteiligt bleiben; die Leistungen der Hafengemeinschaft Danzig-Gotenhafen vor und auch schon während dieses Krieges sind wohl der beste Beweis dafür.

E. S.

Nordosteuropa nimmt in der Großraumbilanz einen beachtlichen Platz ein. Gelegentlich der Eröffnung der Königsberger Herbstmesse hat der Reichswirtschaftsminister die vielseitigen Austauschmöglichkeiten angedeutet, die sich für die Zukunft zwischen dem befreiten baltischen Raum und den übrigen europäischen Ländern heute bereits abzeichnen. Wenn auch das einjährige Vernichtungswerk der Bolschewistenherrschaft seine unverkennbaren Spuren hinterlassen hat, so kann für die Zukunft doch noch weitgehend an die wirtschaftlichen Leistungen dieses Raumes und an seine Handelsbeziehungen nach Mitteleuropa angeknüpft werden, wie sie vor der Versklavung innerhalb des „Sowjetparadieses“ bestanden haben. Insbesondere bietet dabei der ausgesprochen agrarische Charakter Nordosteuropas die Grundlage für ebenso lohnende Intensivierungsmöglichkeiten, wie das nationalsozialistische Deutschland sie mit bereits eindeutigem Erfolg auch im Südosten des Kontinents geregelt und tatkräftig gefördert hat. Es verlohnt sich, unter diesen Verhältnissen einmal einen kurzen Rückblick auf die früheren, normalen Wirtschaftsbeziehungen jener baltischen Länder nach außen hin anzustellen — und das bedeutet in erster Linie die Frage nach dem Austauschverkehr mit Deutschland, das ja auch für die künftigen weitergehenden Verflechtungen seine zentrale Mittlerrolle behalten wird. Außenhandelsstatistisch betrachtet, war die Lage der drei Randstaaten Litauen, Lettland und Estland im letzten Normaljahr 1938 bemerkenswert gut ausgeglichen, dagegen diejenige Finnlands im Zusammenhang mit der damaligen schlechten Holzkonjunktur, im Gegensatz dazu leicht passiv.

Außenhandel 1938 der nordosteuropäischen Länder (in Millionen Landeswährung)

	Einfuhr	Ausfuhr	Saldo
Litauen (Lit)	223,7	233,2	+ 9,5
Lettland (Lat)	227	227	0
Estland (Kr.)	107,2	103,9	— 3,3
Finnland (FM)	8612	8431	— 181

Eine entscheidende Rolle für die einzelnen Außenhandelsbilanzen spielte dabei das enge Austauschverhältnis zu Deutschland, dessen Anteil als Abnehmer der jeweiligen agrarischen Landeserzeugnisse wie als Lieferant der benötigten industriellen Produktionsgüter damals bereits gut balanciert war.

Anteil Deutschlands (einschl. Ostmark) 1938)

	Einfuhr (in vH.)	Ausfuhr
Litauen	25,0	27,0
Lettland	39,3	33,7
Estland	31,3	31,5
Finnland	20,7	14,8

Dabei stellten die Randstaaten nach der Situation von 1938 ausgesprochene agrarische Überschußgebiete dar. So standen im Vordergrund des litauischen Exports Butter, Schweine, sonstige Fleischprodukte, Eier und Geflügel, Getreide, Flachs, Holz, während unter den Einfuhrposten außer Textilien besonders Maschinen eine bedeutende Rolle spielten, neben denen noch Eisen und Stahl, Kohlen sowie Kunstdünger größere Werte erreichten. Entsprechend lag für Lettland das Schwergewicht auf der Erzeugung von Holz, Getreide und Flachs, wozu noch die Erträge der Fischerei als erwähnenswert hinzukamen. Ziemlich das gleiche Bild ergab sich unter normalen Verhältnissen auch in Estland, nur daß statt des Getreides hier stärker Kartoffeln für die Ausfuhr in Frage kamen. Schon eine solche flüchtige Umschau vermittelt eine Ahnung davon, daß diese vom bolschewistischen Joch befreiten Gebiete nicht zu unterschätzende Aktivposten in der lebenswichtigen europäischen Versorgungsbilanz zu werden versprechen, zumal die bereits erprobte Förderung und Intensivierung von deutscher Seite die Ertragsfähigkeit dieses Agrarraumes noch beträchtlich verbessern dürfte. Damit kündigt sich aber auch ein wesentlich gehobener Lebensstandard für diese Produktionsgebiete selbst an. Über die Bedeutung unseres finnischen Verbündeten für die europäische Rohstoffbilanz ist in den letzten Monaten ausführlich genug berichtet worden (vergl. auch Heft 19 vom 1.10.41), so daß hierzu kaum Neues zu sagen ist. Besonders die Holzausfuhr bietet neuerdings dem Lande große Möglichkeiten, und im Gegensatz zu früheren Konjunkturschwankungen sichert der allenthalben zunehmende Zellstoffbedarf eine gleichmäßige Absatzlage. So gleichen sich auch hier die Interessen aus.

Oeffentliche Aufträge

sind nicht immer leicht unterzubringen. Der große Umfang der öffentlichen Aufträge hat dazu geführt, daß die Behörden neue Lieferanten suchen und Unternehmer, die bisher nur für Privatkunden arbeiteten, sich jetzt um öffentliche Aufträge bemühen. In der Vermittlung solcher Aufträge haben nun manche berufsfremden Gelegenheitsvermittler ein lohnendes Geschäft gewittert. Das Oberlandesgericht Köln hatte im vergangenen Jahr zu einem solchen Fall Stellung zu nehmen. Es kommt in dem jetzt veröffentlichten Urteil zu einer völligen Ablehnung dieser Gelegenheitsvermittler. Es stellt sich auf den Standpunkt, daß die Tätigkeit eines berufsfremden Gelegenheitsvermittlers, der sich aus reiner Gewinnsucht in die Vergebung von öffentlichen Aufträgen einschleibt, volkswirtschaftlich überflüssig und geeignet ist, öffentliche Bauvorhaben zu verteuern, ohne der Allgemeinheit entsprechenden Nutzen zu bringen. Das Gericht stellt sich auf den Standpunkt, daß weder leistungsfähige Firmen noch kundige Behörden einer solchen Vermittlung bedürfen. Um den Kontakt zwischen beiden herzustellen, sind im ganzen Reich die Bezirksausgleichstellen für öffentliche Aufträge geschaffen worden. Ihnen stehen überdies die Gruppen der gewerblichen Wirtschaft zur weiteren Beratung und Vermittlung zur Verfügung. Das Urteil ist nicht ohne Kritik geblieben. In der Zeitschrift der „Akademie für Deutsches Recht“ wird jetzt mit der Begründung dagegen Stellung genommen, daß sich die Tätigkeit des Vermittlers in diesem Falle entgegen der Annahme des Gerichts als nutzbringend erwiesen habe. Die in Frage stehende Firma war mit ihrem Angebot auf Grund des Gutachtens eines Innungsverbandes zunächst abgewiesen worden. Nach Einschaltung eines Vermittlers wurde sie aber dennoch mit dem Auftrage betraut und erledigte ihn zur Zufriedenheit der behördlichen Auftraggeberin. Die Tätigkeit des Vermittlers sei also nutzbringend gewesen. — Bei diesem Urteil und der Kritik ist über diese beiden Standpunkte hinaus im Auge zu behalten, daß nur der Sonderfall des Gelegenheitsvermittlers zur Entscheidung stand, und daß der berufliche, ehrliche Makler zwischen den Parteien in der Nützlichkeit seiner Tätigkeit nicht in Frage gestellt werden soll.

In der Binnenschiffahrt

ist der Frachtenstop eingeführt worden. In einer gemeinsam vom Reichskommissar für die Preisbildung und vom Verkehrsminister erlassenen Verordnung wird die Frachtenbildung in der Binnenschiffahrt neu geregelt. Die Binnenwasserfrachten, die bei der besonderen Lage der deutschen Binnenschiffahrt bisher von dem Preiserhöhungsverbot ausgenommen waren, werden danach jetzt ganz allgemein dem Preisstop unterstellt. Überhöhte Frachten sind auf einen angemessenen Betrag herabzusetzen. Stichtag für das Frachterhöhungsverbot ist der 1. September 1941. Auch die in der Binnenschiffahrt vielfach üblichen Zuschläge für Niedrigwasser, Hochwasser und Eisgang sowie Sperrigkeitszuschläge und alle sonstigen Zuschläge sind zu diesem Zeitpunkt gestoppt. Darüber hinaus müssen die Entgelte in der Binnenschiffahrt nach den Grundsätzen einer verpflichteten Volkswirtschaft gebildet werden. Durch die neue Verordnung, die die bereits bestehenden Verwaltungsanordnungen zur Aufsicht über die Frachtenbildung und zur Frachtenüberwachung ablöst und auf eine einheitliche Grundlage stellt, wird nunmehr die Binnenschiffahrt mit ihren Frachten organisch in das bestehende Preissystem eingebaut. Auf die besonderen Bedingungen der Schiffahrt wird dabei hinreichend Rücksicht genommen. So bestimmt die Verordnung noch im einzelnen, daß für sämtliche Anträge auf Frachtfestsetzung die Frachtausschüsse zuständig sind. Die Beschlüsse der Frachtausschüsse müssen durch den Reichskommissar für die Preisbildung oder die von ihm beauftragten Stellen bestätigt werden. Um eine wirksame Frachtenkontrolle zu ermöglichen, wird auch die Verordnung über den Nachweis von Preisen vom 23. November 1940 auf die Leistungen der Binnenschiffahrt ausgedehnt. Die näheren Anweisungen hierzu werden von der Reichsverkehrsgruppe Binnenschiffahrt mit Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung erlassen. Im übrigen regelt ein gemeinsamer Runderlaß des Reichskommissars für die Preisbildung und des Reichsverkehrsministers die wesentlichen Verfahrensvorschriften zur Durchführung der Verordnung, die im Reichsgesetzblatt vom 10. Oktober 1941 veröffentlicht ist und am 15. Oktober 1941 in Kraft tritt.

Der deutsch-schwedische Handel

soll aktiviert werden. Anlässlich der jetzt in Stockholm stattgefundenen Verhandlungen des deutsch-schwedischen Regierungsausschusses ist die Absicht zum Ausdruck gebracht worden, den Handelsverkehr angesichts der bisherigen günstigen Entwicklung im nächsten Jahr noch weiter auszudehnen. Die Voraussetzungen hierfür sind trotz der Schwierigkeiten, die der schwedische Außenhandel seit

Kriegsbeginn zu überwinden hatte, durchaus günstig. Der Außenhandel spielt für die skandinavischen Staaten und insbesondere für Schweden eine entscheidende Rolle. Fiel in Deutschland im Jahre 1938 auf den Kopf der Bevölkerung ein Außenhandelsbetrag von 138 RM, so waren es in Schweden 416,— RM. Ohne gut funktionierenden Außenhandel ist die schwedische Wirtschaft lahmgelegt. Durch die Sperrung des Westausganges der Ostsee und den Ausfall der alten Märkte mußte sich Schweden neue Märkte auf dem Kontinent suchen. Es hat diese dank der deutschen Unterstützung überraschend schnell gefunden. 1940 überstieg die Ausfuhr monatlich schon wieder 100 Mill. Kr. Zwar ist das gegenüber dem Friedensjahr 1938 immer noch ein Minus von etwa einem Drittel, aber die Entwicklung weist deutlich nach oben. Insbesondere hat sich der deutsch-schwedische Handel verstärkt. In der Ausfuhr macht der deutsche Anteil schon mehr als die Hälfte und in der Einfuhr rund 40 v. H. aus. Vor allem nimmt Deutschland, um einen zu starken Rückschlag der schwedischen Holzverarbeitung zu verhindern, laufend größere Mengen Holz und Zellulose auf. Der deutsch-schwedische Warenverkehr wird dadurch erleichtert, daß der Ausgleich des Verrechnungskontos immer wieder herbeigeführt werden konnte. Das deutsch-schwedische Clearing hat sich seit seinem Entstehen vor nunmehr 7 Jahren als vorbildlich erwiesen. Unter seiner Herrschaft ist der Handel nicht geschrumpft, sondern hat sich ausgedehnt. Für Ende Oktober sind in Berlin neue Regierungsbesprechungen vorgesehen, die die Kontingente für das Jahr 1942 neu festsetzen und das Funktionieren des Clearings sicherstellen sollen. Bis zum Jahreschluß werden die deutschen Lieferungen von Massengütern, so insbesondere von Kohle, in dem Maße erhöht werden, wie dieses für die Erhaltung der Produktionskraft der schwedischen Wirtschaft erforderlich ist.

Weißruthenien ist durch die Einsetzung der Zivilverwaltung interessant geworden. Weder in landwirtschaftlicher noch in industrieller Hinsicht ist das Gebiet unter russischer und polnischer Herrschaft genügend entwickelt worden. Obwohl 16 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche auf Wiesen entfällt, hat sich eine intensive Viehzucht als Basis einer landwirtschaftlichen Veredelungsproduktion hauptsächlich infolge des Fehlens eines kaufkräftigen Binnenmarktes und der ungünstigen Absatzverhältnisse bei verkehrsmäßig nur schwacher Erschließung des Landes nicht entwickelt. Bis 1927 war das Vorherrschen der handwerklichen Betriebsform im Kleingewerbe und in der Heimindustrie für die Wirtschaftsstruktur dieser Sowjetrepublik kennzeichnend. Seitdem hat im Zuge der Durchführung der Fünfjahrespläne auch die staatliche Großindustrie an Boden gewonnen, die jedoch 1934 (neuere Angaben liegen nicht vor) lediglich 195 000 Arbeitskräfte beschäftigte, das sind knapp 4 % der Gesamtbevölkerung und nur 15 % der städtischen Bevölkerung. In erster Linie handelt es sich um die industrielle Verarbeitung forst- und landwirtschaftlicher Erzeugnisse wie Holz, Holzmasse für die Papierherstellung, Getreide und Flachs. Die Sowjetregierung hat neben Spiritusbrennereien, Zündholz- und Glasfabriken noch Werke zur Erzeugung landwirtschaftlicher Maschinen, Metallverarbeitungsfabriken, Großbetriebe der chemischen Industrie und Kraftwerke errichtet, die zwar der Produktionsstruktur des Landes einen etwas vielseitigen Charakter verliehen, im übrigen aber an der industriellen Rückständigkeit dieser Gebiete nichts geändert haben. Die Torfvorkommen werden auf 2 Milliarden Tonnen Gewicht geschätzt, sind jedoch noch kaum erschlossen, aber für den industriellen Ausbau außerordentlich wichtig.

Durch die Eingliederung der ehemals polnischen Gebiete vergrößerte sich das Flächenareal der weißruthenischen Sowjetrepublik um weitere 100 000 qkm (vor 1939 = 127 000 qkm), während die Bevölkerung um rund 5 000 000 anwuchs (vor 1939 = 5,6 Mill.), wovon 90 % in der Landwirtschaft beschäftigt waren. Der Hauptreichtum des ehemals polnischen Gebietes sind seine Wälder, die 23,5 % der Gesamtfläche einnehmen. Mit einer jährlichen Zuwachsrate von 6—7 Mill. cbm könnten diese Wälder die Basis für eine leistungsfähige Holzbearbeitungs-, holzchemische und Papierindustrie abgeben. Bialystok ist das Zentrum der westweißruthenischen Textilindustrie, die in den letzten Jahren etwa 6—7 Mill. Meter Gewebe pro Jahr erzeugte. Zur Zeit der Freien Stadt Danzig war die Bialystoker Textilware hier sehr bekannt und auch geschätzt. Nach Bialystok ist das bei Baranowicze liegende Lida die zweitgrößte Industriestadt des Landes, die Sitz der westweißruthenischen Gummiindustrie ist und täglich etwa 4000 Paar Gummi- und Überschuhe herstellt. Die metallverarbeitende Industrie und Maschinenindustrie stand auf niedrigster Entwicklungsstufe. Auf dem Verkehrsgebiet kommt dem weißruthenischen Gebiet eine große Bedeutung zu, da alle Wasserstraßen, die die Ostsee mit dem Schwarzen Meer verbinden oder verbinden könnten, in ihm gelegen sind. Der Düna-Dnjepr-Kanal, den die zaristische Regierung erbaute, ist heute stark versandet. Seine Wiederherstellung und sein Ausbau wären technisch verhältnismäßig leicht zu schaffen.

Der Ostseeraum entdeckt den Torf

Infolge der durch den Krieg erschwerten Brennstoffbeschaffung hat der Torf in allen europäischen Ländern, besonders in den kohlearmen, in den letzten Jahren stark an Bedeutung gewonnen. Aber nicht allein seine Verwendbarkeit für Brennzwecke, die neu entdeckt wurde, sondern auch seine vielseitige Verwertbarkeit für eine ganze Reihe anderer Zwecke hat ihn als Rohstoff immer mehr in den Vordergrund gestellt.

Im Kamin und im Generator

Deutschlands wichtigste Torfvorkommen liegen in der Nordwestecke des Reiches, und 80 % der nordwestdeutschen Torfindustrie entfallen allein auf den Gau Weser-Ems, aber auch zwischen Weser und Elbe, in Schleswig-Holstein, Ostpreußen, Baden, Württemberg und im Alpenvorland, namentlich auch in der Ostmark, wird Torf in zahlreichen Hochmooren gegraben. Die gesamten Torfvorräte Deutschlands werden auf 10 Mrd. t geschätzt. Die Verwertung des sogenannten Schwarztorfs, aus dem die tiefer liegenden älteren Torfschichten bestehen, zu Brennzwecken, geht auf eine lange Vergangenheit zurück. Holländische Landwirte und deutsche Bauern im Emsland haben sich von jeher ihren Brennstoffbedarf aus dem nahen Moore geholt. Aber auch die aufkommende Industrie hat dem Torf schon bald ihr Interesse zugewandt. Die oldenburgische Klinkerindustrie verfeuert Torf unter ihren Kesseln. In Elektrizitätswerken in der Nachbarschaft der Fundstätten dient Torf zur Erzeugung von elektrischem Strom. Ferner findet er Verwendung in Glashütten und neuerdings auch in Form von Torfkoks als Stahlhärtungsmittel in der zum Klöcknerkonzern gehörenden Georgs-Marienhütte. Kurz nach dem Weltkrieg hat man bereits begonnen, Torfkoks für die Erzeugung von Generatorgas in Dienst zu nehmen, wofür er wegen seiner leichten Entzündbarkeit und geringen Schlackenbildung besondere Eignung besitzt. Neuerdings wird auch der Brennstoff selbst in Generatoren zum Antrieb von Lastkraftwagen verwandt. Da Holz heute als Rohstoff für die Zellwollerzeugung dringend benötigt wird, sind auch hier Zukunftsmöglichkeiten vorhanden.

Dünger, Streu und Spinnstoff

Soll der Schwarztorf helfen, Holz einzusparen, so soll der hellere Weißtorf der oberen Schichten vor allem unsere Strohreserve entlasten. Der Absatz von Torf in der Landwirtschaft hing in früheren Jahren maßgeblich von der Strohernte ab, denn nur bei knappem Strohanfall war der Bauer geneigt, die gewohnte Strohdreure durch Torfdreure zu ersetzen. Die Torfdreure liefert ein weiches und warmes Lager, das flüssige Ausscheidungen gut aufsaugt. Auch in Fällen von Maul- und Klauenseuche hat sich die Torfdreure bewährt. Weil das Stroh gleichfalls in der Zellstoffherstellung Eingang gefunden hat, wird der Torf als Stall- und Lagerdreure in Zukunft noch stärker nachrücken müssen. Noch wichtiger als für Einstreue für den Viehstall ist der Torf in Gestalt des Torfmulls für die Bodenverbesserung. Torf bewirkt eine wertvolle Humusanreicherung, er macht den Boden bindiger und wasserhaltiger. Schwerer Boden wird von ihm aufgelockert, bei leichtem Boden wird die wasserhaltende Kraft verbessert. Zermahlener Torfmull läßt sich unter Zusatz gewisser Düngersalze zu einem Volldünger verarbeiten, der dem Stallmist an Güte nicht nachsteht und der vor allem beim Anbau von Gemüse, Obst, Wein und Tabak sowie bei anderen Spezialkulturen schätzenswerte Dienste leistet. Unsere Wehrmacht benutzt ebenfalls Torfdreure und Torfmull für verschiedene kriegswichtige Zwecke. Torfmehl wiederum wird zur Verpackung und Frischerhaltung von Früchten, namentlich von Tomaten, verwandt, auch dient es wegen seiner guten Isolierfähigkeit als Füllmittel in Eiskellern, Brutkammern und Warmräumen. In neuester Zeit hat der Torf auch in der Papierherstellung und sogar in der Spinnstoffwirtschaft Fuß gefaßt. Torffaser aus dem in den Mooren vorhandenen Wollgras gilt heute als begehrter Neustoff (Pferdedecken, Teppiche, Läufer, Fußmatten, Watte, Mischgarne, Isolierstricke usw.). Die nicht versponnene Faser wird als Polstermaterial benutzt, sie dient zur Filz- und Friesterstellung, desgleichen als Verdichtungsmittel.

Pläne und Leistungen

Torfländer sind neben Deutschland die Skandinavischen Staaten, Schweden, Norwegen, Finnland, desgleichen Dänemark und die Niederlande (Dente und Groningen) und ganz

besonders Rußland. In Norwegen schätzt man die zur Verfügung stehende Moorfläche auf 30 Mill. Dekar. Die bisherige Jahreserzeugung von 1,5 Mill. cbm soll noch im laufenden Jahr auf mindestens 2 Mill. cbm gebracht werden. In Schweden sind 14 % der Gebietsfläche mit Torfmooren bedeckt. Die vorhandenen Moore würden ausreichen, den Brennstoffbedarf des Landes für etwa 700 Jahre zu befriedigen. Doch bleibt zu bedenken, daß eine Erzeugung von 100 Mill. t Torfbriketts die Errichtung von 200 neuen Brikettfabriken nötig machen würde mit einem Kostenaufwand von 800 Mill. Kronen. Es ist eine viel diskutierte Frage der schwedischen Wirtschaftspolitik, wie weit man in eine solche Ausdehnung der Torferzeugung hineinsteigen soll. Vorläufig plant man eine Erzeugungsverdoppelung und hofft, den diesjährigen Anfall von 400 000 t auf 1 Mill. t zu steigern, um auf diese Weise Brennholz und Kohleneinfuhr zu sparen. Auch in der Landwirtschaft Schwedens findet der Torf steigende Verwendung, vor allem bei der Durchführung der neuen Aufforstungspläne. Für die Ausbeutung der Torflager in Frankreich ist unlängst eine Zentralstelle in Paris geschaffen worden, die zunächst daran arbeitet, die für eine erweiterte Torfgewinnung notwendigen geologischen und statistischen Unterlagen zu beschaffen. Frankreich verfügt über große, noch wenig abgebaute Torflager, insbesondere an der Somme und im Süden des Landes. Insgesamt sind rd. 500 000 ha Torffläche vorhanden mit einem geschätzten Torfbestand von 2 Mrd. t. Wegen seiner Kohlenarmut hat der Torf für Italien besondere Bedeutung. Die bisher abgebauten Fundstätten liegen am Südrand der Alpen und der nördlichen Poebene. Im europäischen Südostraum verfügt Ungarn über ausgedehnte Torflager. Über den ohne Frage ganz außerordentlich hohen Torfreichtum Rußlands sind zur Zeit noch nicht einmal ungefähre Schätzungen möglich. Als Hausbrand hat der Torf in Rußland immer eine große Rolle gespielt, weil bei dem schlecht ausgebauten Verkehrsnetz die Kohle aus dem Donez-Becken nicht allen Bedarfsgebieten zugeführt werden konnte. In den letzten Jahrzehnten sind in Rußland große Fortschritte in der Torfwirtschaft gemacht worden. Zahlreiche Überlandzentralen von zum Teil sehr großen Ausmaßen werden nur mit Torf betrieben.

Sichtlich hat der Krieg also in allen Ländern das Interesse an einer wirtschaftseigenen Torfbasis wesentlich verstärkt. Während des Weltkrieges ist die Torferzeugung Deutschlands ungefähr auf 500 000 t verzehnfacht worden. Auch in diesem Kriege werden die größten Anstrengungen gemacht, die Torfgewinnung zu erhöhen. Die dem Torf inzwischen aufgeschlossenen neuen Verwendungsmöglichkeiten lassen eine wesentliche Produktionsausdehnung nur umso erwünschter erscheinen.

Neue Fähre zwischen Hamburg und Kopenhagen

Über technische Einzelheiten bei der neuen Eisenbahnlinie von Nyköbing, Falster nach Rödby und über die Überfahrt von Rödby nach Fehmarn sind Verhandlungen geführt worden. Hierbei wurde der Typ der Fähre festgesetzt. Die dänischen Staatsbahnen wünschen den gleichen Fährentyp einzusetzen, wie bei der bisherigen Große-Belt-Fähre. Die Fähre soll 40 Eisenbahnwagen aufnehmen können. Man rechnet damit, daß der Schnellzug überführt werden kann. Es besteht die Meinung, daß die Deutschen den Verkehr des Schnellzuges auf der deutschen Seite und die Dänen auf der dänischen Seite der Ostsee übernehmen sollen.

Beide Länder, Dänemark und Deutschland, bauen eine dreiführige Motorfähre, und gleichzeitig soll eine Nebenfähre eingesetzt werden, so daß die Fähre, die jetzt auf der Strecke Warnemünde—Gjedser eingesetzt ist, als Reservefähre dienen kann. Der Bau der Fähre, der etwa 4 Mill. Dkr. kosten wird, und auch des Schnellzuges sind in den Arbeitsplan der dänischen Regierung aufgenommen worden.

Verbesserung der Saßnitz-Trellborg-Route

Der Generaldirektor der schwedischen Eisenbahn C. Dahlbeck, äußerte bei seiner Rückkehr aus Deutschland, daß er eingehende Besprechungen über die Entwicklung der Trellborg—Saßnitz—Route in Deutschland geführt hat. Er betont, daß deutscherseits großes Interesse an einer bedeutenden Verbesserung der Überfahrt gezeigt wird.

Die Ostseeschifffahrt

Die Befrachtungstätigkeit besonders in der Kohlschiffahrt auf Dänemark war in letzter Zeit sehr lebhaft. Gegenwärtig ist aber ein Stillstand zu verzeichnen. Vorwiegend dänische Schiffe sind in die Kohle- und Koksbehaftung einbezogen worden. Auch die Erzladungen ab Schweden nach Deutschland zeigen eine gewisse Lebhaftigkeit. Salpeterfahrten von Norwegen nach Dänemark sind sowohl für kleinere als auch größere Dampfer stark gefragt. Die Frachttariffnotierungen sind unverändert mit etwas fester Tendenz.

Finland

Neue finnische Devisenbestimmungen

Die finnische Regierung hat auf dem Gesetzwege neue Devisenbestimmungen getroffen. Hiernach ist jede Verwendung von Devisen, Wertpapieren und Guthaben, sowie jegliche Überweisungen ins Ausland künftig von einer Genehmigung der Bank von Finnland abhängig. Diese Transaktionen können nur entsprechend den von der Bank festgesetzten Bedingungen und Begrenzungen stattfinden.

Lebenshaltung in Finnland um 42 % gestiegen

Aus einer Wirtschaftsübersicht des laufenden Jahres geht hervor, daß die Beschäftigung der verschiedenen Industriezweige entsprechende Schwierigkeiten infolge des Mangels an Rohstoffen mit sich brachte. Der Produktionswertindex ist im zweiten Quartal dieses Jahres von 212 (im vergangenen Jahr) auf 172 zurückgegangen. Die Produktionsziffern für die Metall- und Maschinenindustrie und für die Textilindustrie sind in den letzten Monaten auffallend stark gefallen. Die Nachfrage nach Fertigerzeugnissen ist sehr groß; der Warenmangel macht sich aber äußerst stark bemerkbar.

Die Exportindustrie zeigte für das zweite Quartal dieses Jahres ein etwas größeres Produktionsvolumen als für den entsprechenden Zeitraum des Jahres 1939. Der Sägeschnitt von Holzwaren wird auf etwa 150 000 Standard geschätzt, gegenüber 100 000 pro Quartal des vergangenen Jahres. Der Rückgang in der Produktion der finnischen Papierindustrie war weiterhin stark, konnte sich allerdings gegenüber dem vergangenen Jahr etwas erholen.

Die Preise sind im zweiten Quartal 1941 weiterhin gestiegen. Für Exportwaren war die Steigerung der Fob-Preise verhältnismäßig gering, etwa 10 %, oder 50 % gegenüber dem Niveau der entsprechenden Zeit des Jahres 1939. Dagegen waren die Cif-Preise für Importwaren außerordentlich hoch. Die neuen Steigerungen für das zweite Quartal werden im Durchschnitt auf 15 % geschätzt und entsprechen einer Steigerung von ca. 130 % gegenüber dem entsprechenden Zeitraum des Jahres 1939.

Die Lebenshaltungskosten haben im Vergleich zum Juni des vergangenen Jahres eine Steigerung von 42 % erfahren.

Finnische Wirtschaftsverhandlungen mit der Slowakei und mit Ungarn

Anfang Oktober werden zwischen der Slowakei und Finnland Verhandlungen über den Warenaustausch zwischen beiden Ländern stattfinden. Nach Abschluß dieser Verhandlungen wird sich die finnische Delegation von Preßburg nach Ungarn begeben, um dort ebenfalls neue Richtlinien für den finnisch-ungarischen Warenaustausch festzulegen.

Hohes finnisches Außenhandelspassivum

Die finnischen Importe im ersten Halbjahr 1941 erreichten 4 240 Mill. Fm. (im Vorjahr 1 172 Mill. Fm.), während sich der Ausfuhrwert auf nur 1 899 Mill. Fm. (im Vorjahr 753 Mill. Fm.) belief, so daß die Handelsbilanz mit 2 341 Mill. Fm. (im Vorjahr 1 019 Mill. Fm.) passiv ist.

Im zweiten Vierteljahr 1941 betrug die Wareneinfuhr 2 892 Mill. Fm. (im Vorjahr 1 285 Mill. Fm.). Da die Cif-Preise im zweiten Vierteljahr im Vergleich mit 1940 um 40 % gestiegen sind, ist der Umfang der Einfuhr im zweiten Vierteljahr 1941 um 60 % höher als zur gleichen Vorjahrszeit. In der Hauptsache wurden Eisen, Stahl, Mineralische Brennstoffe, Düngemittel, Chemikalien und Maschinen importiert. Der Ausfuhrwert im zweiten Vierteljahr betrug 1 347 Mill. Fm. (454 Mill. Fm. im Vorjahr), was unter Berücksichtigung der Preissteigerung einem Rückgang um 60 % entspricht.

Norwegen

Norwegische Reederei gegründet

In Tromsø wurde unter dem Namen „Skibs-A/S Tromsø Fraktrederi“ eine neue Schifffahrtsgesellschaft gegründet. Das Aktienkapital beträgt 4 000 000 Nkr.

Norwegens Außenhandel

Der gegenwärtige Handelsvertrag läuft mit Ungarn bis zum 31. 7. 1942. Norwegen liefert an Ungarn Fische und Fischereierzeugnisse, sowie Holzschliff. Ungarn exportiert nach Norwegen Lebensmittel, Gemüse, Konserven, Gewürze, Geflügel, Textilrohstoffe und Textilerzeugnisse.

Gemäß Vereinbarung, die bis zum 31. 12. 1941 gilt, liefert Norwegen an Belgien Holzmasse, Zellstoff, Papier und Erzeugnisse der Holzveredelungsindustrie. Belgien führt nach Norwegen Eisen und Stahl, Maschinen und Werkzeuge, sowie Spezialerzeugnisse der hochwertigen belgischen Fertigwarenindustrie aus.

Das Warenaustauschabkommen mit Holland besteht zunächst bis zum 31. 12. 1942. Norwegen erhält aus den Niederlanden Gemüse, Erbsen, sowie Erzeugnisse der Elektroindustrie. Norwegen liefert Erzeugnisse seiner Holzveredelungsindustrie und andere Produkte.

Norwegen liefert an Italien Fische und Fischereierzeugnisse, ferner Kunstseidenzellulose. Italien führt nach Norwegen aus: Südfrüchte, Reis, Textilrohstoffe und Textilerzeugnisse, Hanfgarn, Weine und Spirituosen.

Der Warenverkehr zwischen Norwegen und der Schweiz erfolgt im Rahmen eines bestimmten Vertrages nach freier Wahl. Mit den Balkanstaaten sind Verhandlungen vorgesehen. Ende September finden solche zunächst mit Rumänien statt.

Deutschland liefert in erster Linie Kohle und Koks und Zucker, sowie Fertigerzeugnisse seiner verschiedenen Industriezweige. Norwegen führt nach Deutschland Fische und Heringe, Holzveredelungsprodukte und Chemikalien sowie Mineralien aus.

Die Handelsverträge Norwegens

Der Handelsvertrag zwischen Norwegen und Schweden ist erweitert worden. Norwegen liefert hauptsächlich Düngemittel, Fisch- und Fischereierzeugnisse, Schwefel, Schwefelkies und andere Erze, sowie Zink. Schweden exportiert nach Norwegen Eisen und Stahl, Maschinen und Lebensmittel.

Anfang September d. J. wurden die Vereinbarungen über den Warenaustausch zwischen Dänemark und Norwegen ergänzt. Dänemark exportiert nach Norwegen in erster Linie Zucker, Fleisch und andere Lebensmittel. Norwegen führt nach Dänemark aus: Kunstdünger, Papiermasse, Papier, verschiedene Chemikalien und Mineralien.

Finnland exportiert nach Norwegen vorwiegend Holz und Holzzeugnisse, auch fertige Holzhäuser. Norwegen liefert nach Finnland Düngemittel und Schwefel.

Transitnotizen

Warenaustausch Slowakei/nordische Staaten

Die nordischen Staaten entwickeln sich zu einem bedeutenden Handelspartner der Slowakei. Schweden und Norwegen haben mit der Slowakei noch kein Handelsabkommen geschlossen. Es sind aber Verhandlungen in Aussicht gestellt. Die Handelsbeziehungen mit Dänemark werden durch ein Abkommen vom August d. Js. geregelt. Der Warenaustausch erfolgt auf der Grundlage der Privatkompensation und der Zahlungsverkehr über Clearing. Das Abkommen setzt ein Warenkontingent von 10 Mill. Dkr. voraus. Außerdem ist ein Globalkontingent von 600 000 sl. Kr. vorgesehen. Die Slowakei liefert hauptsächlich Hanf, Wachstuch, Holzkohle und Bleierz. Die Slowakei erhält aus Dänemark hauptsächlich Schweinedärme, Fischkonserven und verschiedene Arzneimittel, insbesondere Insulin. Mit Schweden unterhält die Slowakei einen Handel in freier Valuta, der sich gut entwickelt hat. Der Handel mit Finnland wird durch ein Abkommen geregelt, und der kürzliche Besuch des finnischen Handelsministers in Preßburg hat wahrscheinlich zu einer Vertiefung der Handelsbeziehungen geführt. Im Jahre 1941 war der Gegenwert des Warenaustausches auf beiden Seiten etwa 800 000 sl. Kr. In der nächsten Zeit wird sich wieder ein größerer Kompensationshandel zwischen den beiden Ländern entwickeln. Finnland soll Holzplatten aus slowakischem Eichen- und Buchenholz im Werte von etwa 1 Mill. sl. Kr. liefern.

Der Warenaustausch mit den nordischen Staaten ist von 500 t auf durchschnittlich 1000 t monatlich gestiegen. Man rechnet mit einer Ausweitung des Warenaustausches zwischen der Slowakei und den nordischen Staaten.

Faktoren der Rentabilität der Kutterfischerei in der Ostsee

Von Dr. Karl Altnöder, Reichsanstalt für Fischerei, Referat für Fischereibetriebslehre

Die bedeutendste Betriebsart in der Ostsee ist die Schleppnetzfisherei mit Motorkuttern auf Hering, Sprott, Dorsch und Plattfische. Diese Fischerei wurde im Laufe der Jahre durch Vergrößerung der Fahrzeuge und durch den Einbau von Motoren mit steigenden Leistungen immer weiter ausgebaut, wie vom Verfasser für einen Zeitraum von 10 Jahren in einer Arbeit¹⁾ über die Entwicklung des gedeckten Motorkutterbetriebes in der Ostsee in den Jahren 1928 bis 1938 dargelegt wurde. Auch heute ist diese Entwicklung noch nicht abgeschlossen, sondern man versucht, durch den Bau größerer Boote und durch Erhöhung der Motorenstärken die Wirtschaftlichkeit weiter zu steigern. Durch beide Momente kann diese zweifellos beeinflusst werden, aber es wäre verfehlt, in ihnen allein die verantwortlichen Faktoren zu sehen. Vielmehr kommen hierfür eine Reihe anderer in Frage, und da die bisherigen Rentabilitätsuntersuchungen über die Kutterbetriebe in der Schleppnetzfisherei²⁾ die Art dieser Faktoren im einzelnen bereits erkennen lassen, wird hier versucht, diese und ihre Bedeutung darzustellen.

Der Ausgangspunkt dieser Betrachtungen ist der befischte Bestand, dessen Zustand nicht gleichmäßig ist, sondern, durch Fluktuationen oder sonstige Erscheinungen beeinflusst, Veränderungen unterworfen ist, die sich verschiedenen auf die Wirtschaftlichkeit auswirken können.

Als erstes ist hier die mengenmäßige Dichte des Bestandes einer Nutzfischart zu erwähnen. Je optimaler und konstanter diese ist, desto intensiver kann die Befischung gestaltet werden, und die erzielten Ertragswerte sind in diesem Falle für eine Reihe von Jahren günstig. Bestände dieser Art sind jedoch keine Dauererscheinung, sondern unterliegen oft weitgehenden Schwankungen, die, wie anschließende Beispiele zeigen, in der Höhe der jährlichen Anlandezyffern ihren Ausdruck finden:

Jahr	Sprott		Scholle		Dorsch		Hering	
	Menge in 1000 dz	Wert in 1000 RM	Menge in 1000 dz	Wert in 1000 RM	Menge in 1000 dz	Wert in 1000 RM	Menge in 1000 dz	Wert in 1000 RM
1928	10,4	342,2	43,0	1169,5	42,2	796,7	58,0	1163,1
1929	7,0	249,2	20,3	651,1	30,4	652,6	51,6	1053,7
1930	13,3	369,8	21,9	828,8	32,8	778,7	41,8	972,2
1931	29,0	305,6	18,9	659,2	28,0	601,3	34,0	783,6
1932	30,0	246,8	14,3	371,4	34,2	481,3	55,8	834,2
1933	36,6	319,1	11,1	325,2	41,1	561,5	53,2	740,7
1934	47,3	492,2	6,5	221,1	44,5	597,6	65,6	845,8
1935	62,2	720,1	4,9	198,5	54,6	811,6	102,6	1428,3
1936	69,9	913,7	10,0	351,3	71,0	1088,4	76,2	1329,1
1937	15,5	365,1	23,4	711,3	103,2	1294,3	119,4	1757,1
1938	5,5	206,4	6,8	316,1	112,4	1621,2	99,5	1838,3

Die Sprottfischerei erreichte im Jahre 1936 mit 69 900 dz im Werte von 913 700 RM einen Höhepunkt. Der Rückgang in den folgenden Jahren, besonders aber im Jahre 1938, führte gegenüber 1936 zu einem Wertausfall von über 700 000 RM, dabei ist aber zu beachten, daß der Jahresdurchschnittswert für Sprotten von 0,13 auf 0,37 RM je kg gestiegen ist. Ein guter Sprottbestand würde heute für den Fischer bei denselben Fangziffern wie 1936 und dem jetzigen Preis von 0,28 RM je kg einen Erlös von 1 955 968 RM bedeuten, das ist über das Doppelte des Wertes von 1936.

Die Schollenfischerei, deren Ertrag im Jahre 1928 43 011 dz im Werte von 1 169 500 RM betrug, zeigte eine von Jahr zu Jahr fortschreitende Abnahme, und im Jahre 1935 wurden nur mehr 4861 dz im Werte von 198 500 RM gefangen. Der wertmäßige Rückgang belief sich demnach auf 971 000 RM. Die durch den guten Schollenjahrgang 1934 besonders im Jahre 1937 erfolgte Zunahme der Anlandungen erbrachte gegenüber dem Fangjahr 1935 einen Mehrerlös von 512 800 RM.

Solche Ertragsrückgänge bei der einen oder anderen Fischart können jedoch durch die Steigerung der Befischungsintensität auf einen anderen Nutzfisch ausgeglichen werden. So wurden die ungünstigen Erträge an Sprotten und

Schollen zum Teil durch Verstärkung der Fischerei auf Dorsch und Hering ausgeglichen, wie die Zahlen in obiger Zusammenstellung erkennen lassen.

Der Bestand der einzelnen Arten weist an unserer langgestreckten Ostseeküste keine homogene Verteilung auf, sondern ist regional unterschiedlich. Veranschaulicht wird dies durch die nachfolgenden Zahlen für das Jahr 1938, die den prozentualen Anteil der Anlandegebiete am Gesamtertrag einiger Nutzfischarten darstellen:

Fischart	Westl. Ostsee	Rügen und Pommersche Bucht	Hinterpommern	Danzig. Bucht und Kurische Nehrung
Dorsch	23,3 %	12,7 %	48,5 %	15,6 %
Hering	47,7 %	35,7 %	3,2 %	13,4 %
Flunder	8,6 %	38,2 %	39,8 %	13,4 %

Für den Dorsch ist das Hauptfanggebiet die Küste von Hinterpommern. Vom deutschen Jahresgesamtertrag mit 112 415 dz treffen auf dieses Gebiet 54 511 dz. Die Hauptanlandungen an Hering entfallen auf die westliche Ostsee, Rügen und Pommersche Bucht. Die Flunder lieferte die besten Erträge in Rügen, Vor- und Hinterpommern. Durch dieses regionale Auftreten der Fischarten weisen die Anlandungen in den einzelnen Küstenplätzen jeweils eine andersartige Beschaffenheit auf. So ist denn auch für die Saßnitzer Fischerei mit 63 % der gesamten Anlandungen der wichtigste Nutzfisch der Hering, während in Kolberg der Dorsch 77 % ausmacht. Solche regionalen Unterschiede in der Artenzusammensetzung der Anlandungen können zu weitgehenden Abweichungen in den Jahreseinnahmen der Betriebe der verschiedenen Küstenorte führen, die dadurch noch vergrößert werden, daß der Bestand der für den betreffenden Anlandehafen charakteristischen Nutzfischart sich verschlechtert oder verbessert. Ein Rückgang der Dorscherträge für die Kolberger Fischer würde z. B. eine beträchtliche Senkung ihrer Einnahme bedeuten, da eine dementsprechende Ausweitung der Plattfisch- oder Heringsfischerei in der dortigen Gegend zur Zeit nicht möglich ist.

Diese eben geschilderte regionale Verbreitung der Fischarten in der Ostsee bleibt jedoch nicht dauernd erhalten, sondern kann sich innerhalb eines längeren Zeitraumes erheblich verschieben. Man braucht sich nur die Zahlen für einige Fischarten zu vergegenwärtigen und erkennt daraus, welche Bedeutung solche Veränderungen für die Rentabilität der Betriebe haben. In früheren Jahren galt als Zentrum der Sprottfischerei die westliche Ostsee. Während im Jahre 1913 in Schleswig-Holstein und Lübeck 25 248 dz Sprotten angelandet wurden, waren es in Hinterpommern und in der Danziger Bucht nur 561 dz. Im Laufe der Jahre hat sich der Schwerpunkt des Sprottfanges nach Osten verlagert, und im Jahre 1936 betrug in Hinterpommern und in der Danziger Bucht die angelandete Menge 62 312 dz im Gegensatz zu 4815 dz in der westlichen Ostsee. Ähnlich war es auch bei der Scholle. In Schleswig-Holstein und Lübeck wurden im Jahre 1913 9873 dz und 1928 680 dz angelandet, in Vor- und Hinterpommern dagegen 310 bzw. 40 494 dz. Für die westliche Ostsee wirkte sich dieser Rückgang der Erträge in den vergangenen Jahren in einer zunehmenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der dortigen Fischer aus und zwang diese, z. T. andere Häfen, die bessere Fangmöglichkeiten boten, aufzusuchen.

Grundlegend für den Wertbeitrag der Schleppnetzfisherei wurde eingangs die Bestandsdichte angesehen. Dieser Faktor an sich ist jedoch nicht allein das ausschlaggebende Moment, sondern es kommt vor allem dabei auch auf die qualitative Zusammensetzung an. Je größer die Tiere in einem guten Bestand sind, desto günstiger wird das Verhältnis der gut bezahlten Marktsorten in den Anlandungen werden und eine Steigerung des Erlöses zur Folge haben. Beim Bestehen der Heringsschwärme aus vorwiegend sehr kleinen Tieren der Sorte IV werden dem Fischer in der mittleren Ostsee für 100 Zentner 550 RM ausgezahlt. Für die gleiche Menge der nächsthöheren Sorte würde er 850 RM, somit einen Mehrbetrag von 300 RM erhalten. Um hier ein praktisches Beispiel zu geben, wird das Fangergebnis an Heringen eines Tuckzeesenpaares für die Monate Mai und Dezember im Jahre 1940 in Saßnitz angeführt:

Sorte:	Menge in kg				Wert in RM					
	I	II	III	IV	zus.	I	II	III	IV	zus.
Mai	—	779	—	21886	22665	—	210	—	2407	2617
Dez.	4057	2768	6560	326	13711	1420	747	1115	36	3318

Mengenmäßig lag im Mai das Fangergebnis um 8954 kg höher, wertmäßig dagegen um 701 RM niedriger, da der Fang im Dezember aus qualitativ wertvolleren Sorten, vorwiegend der Marktsorte I, bestand.

Eine besonders nachteilige wirtschaftliche Einbuße kann die vorzeitige Befischung eines raschwüchsigen Fischbestandes nach sich ziehen. Ich erwähne hier die Scholle. Als im Jahre 1936 der gute Schollenjahrgang 1934 erstmalig befischt wurde, war in den Anlandungen in Saßnitz für die Marktsorten das Prozentverhältnis Sorte Ia 1,8 %, Sorte I 15,7 %, Sorte II 82,5 %. Durch das Heranwachsen der kleinen Schollen ging im nächsten Jahr der Wert für die Sorte II auf 62,9 % zurück und für die Sorten Ia und I erhöhte er sich auf 3,7 bzw. 43,4 %. Wie diese Verschiebung des Prozentverhältnisses der Sorten in den Anlandungen den Wert-ertrag beeinflusste, wird durch nachstehende Zahlenangaben erläutert:

Sorte	1936		1937	
	kg	RM	kg	RM
Ia	3 498	2 624	7 299	5 474
I	31 055	18 322	65 894	38 877
II	162 733	63 466	124 093	48 396
Zusammen:	197 286	84 412	197 286	92 747

In dieser Zusammenstellung sind für 1936 die Fangergebnisse für die einzelnen Sorten nach Menge und Wert angegeben. Unter Annahme der gleichen Gesamtfangziffer für 1937, die in Wirklichkeit 427 379 kg betrug, wurde diese nach dem für dieses Jahr ermittelten oben angegebenen prozentualen Sortenverhältnis aufgeteilt und für die Menge der einzelnen Sorten unter Zugrundelegung der derzeitigen Preise der Erlös errechnet. Dieser liegt um 8335 RM höher als im Vorjahr. Hieraus ergibt sich nicht nur die günstigere Auswirkung der besseren Marktsorten auf die Einnahmen, sondern auch die Notwendigkeit, die kleinmaßigen Tiere zu schonen und mit dem Fang erst zu beginnen, wenn sie heran-gewachsen und zu einem vorteilhafteren Marktpreis abzu-setzen sind. Insbesondere gilt dies, vor allem auch unter Er-wägung biologischer Gründe, für die Plattfische. Die Be-fischung jugendlicher Bestände kann man jedoch nicht immer ausschalten und als unwirtschaftlich ablehnen. Ich denke hier z. B. an den Hering.

Eine gewisse Erhöhung der Einnahmen kann beim Be- stehen der Anlandungen aus vorwiegend kleinen Fischen durch Aussortierung der größeren oder besser bezahlten anderen Fischarten, z. B. Aussortierung von Sprotten aus Heringsfängen, erreicht werden.

Die Erörterung über den Begriff „Bestand“ läßt erkennen, daß man hier mit einer Reihe von Faktoren rechnen muß, die von bedeutendem Einfluß auf den Verdienst des Fischers sind. Wirkt sich einer dieser Faktoren nachteilig aus, be- steht meistens die Möglichkeit eines Ausgleiches. Ich verweise auf die Umstellung auf eine andere Fangmethode, Aufsuchen ertragreicherer Fangplätze, sorgfältige Durchfüh-rung der Schonmaßnahmen usw. Zu dem zuletzt aufgeführten Punkt ist zu bemerken, daß die Schonbestimmungen die Wirtschaftlichkeit der Betriebe beeinträchtigen können. Eine solche Schädigung muß jedoch in Kauf genommen werden, da sie nur vorübergehend ist und durch die Auswirkungen der Schonmaßnahmen mehr als aufgehoben wird.

Ein weiterer Faktor, der im Rahmen dieser Betrachtungen zu erwähnen ist, ist die Fangzeit. Diese erstreckt sich für die einzelnen Fischarten nicht gleichmäßig über das ganze Jahr, sondern die Spitzenerträge entfallen auf be-stimmte Monate. Für die Wirtschaftlichkeit der Betriebe kann dies von wesentlichem Einfluß sein, wenn der Fang nur auf eine bestimmte Fischart eingestellt ist. Liegt z. B. die Hauptfangzeit des betreffenden Nutzfisches, wie Hering oder Sprott, in den Wintermonaten und wird diese durch Eis, stürmische Witterung, Stilllegung des Betriebes infolge Reparaturen usw. eingeschränkt, dann wird die Einnahme vermindert. Das kann jedoch z. T. wieder ausgeglichen wer-den, wenn die Möglichkeit besteht, in der übrigen Zeit des Jahres günstige Erträge an anderen Fischarten zu erzielen. Der Sicherheitsfaktor für die Wirtschaftlichkeit ist daher um so größer, je mehr Fischarten mit voneinander getrennt liegenden Hauptfangzeiten in einem Gebiet vorhanden sind. Damit ist aber nicht gesagt, daß der Nutzeffekt in diesem Falle unbedingt höher sein muß. Der gleiche, sogar ein größerer kann sich aus dem Fang einer einzigen Fischart in nur wenigen Monaten ergeben, sofern diese unter besonders günstigen Bedingungen auftritt.

Für die Rentabilität entscheidend ist auch der Fisch- preis. Bei seiner Festlegung sind zwei Gegensätze zu über-brücken: Der Produzent und der Konsument. Der erste will für seine mühevollen Arbeit einen entsprechenden Verdienst erzielen, andererseits soll aber der Verbraucher den Fisch möglichst billig kaufen können. Es ist zweifellos nicht immer einfach, diese beiden Gegensätze ohne gewisse Härten in Übereinstimmung zu bringen. Grundsätzlich sollte man jedoch bei der Preisregulierung für den Erzeuger den Standpunkt

Fang in der Ostsee

Fischkutter in der
Danziger Bucht



Foto Archiv



Foto Archiv

Unverdrossen obliegt der Ostsee-Fischer seinem schwierigen Handwerk

einnehmen, daß ihm unter fast normalen Betriebsbedingungen ein Mindesteinkommen garantiert wird, für dessen Höhe die Einkommenverhältnisse der mittleren Betriebe als Maßstab zu wählen sind. Ein jährliches Mindestbruttoeinkommen von 10—12000 RM dürfte dabei für einen Schleppnetzbetrieb mit einem 50-PS-Motor nicht zu hoch gegriffen sein, wenn man erwägt, daß hiervon etwa 50 % für Gasöl, Schmieröl, Netze und Tauwerk sowie den Anteil für den Partfischer abzuziehen sind. Der Rest verteilt sich auf die Reparatur- und Amortisationskosten, Versicherungsbeiträge, auf die Ausgaben des persönlichen Lebensunterhaltes des Fischers usw. Besondere Rücklagen für Neuanschaffung von Motor und Boot usw. sind hierin nicht mit einbegriffen. Solche ergeben sich, da die angeführte Summe ein Mindesteinkommen darstellt, aus dem jährlichen Mehrertrag, welcher normalerweise und vor allem in Jahren, in denen besonders optimal gelagerte Fangmöglichkeiten bestehen, zu erwarten ist. Wenn man das Preisproblem von dieser Warte aus betrachtet, wird man zweifellos gesunde und lebensfähige Betriebe schaffen.

Wie die verschiedenen Preislagen sich auf die Einnahmen der Fischer auswirken können, wird anschließend an einigen Beispielen erläutert. Im März 1941 landeten in Warnemünde die Tuckzeesenfischer je Reise neben anderen Fischen an Hering Sorte III 818 kg und an Hering Sorte IV 503 kg. Bei einem Preis von 0,18 RM bzw. 0,12 RM je kg beträgt der Erlös 207,60 RM. Unter Zugrundelegung der an der Küste von Schleswig-Holstein gültigen Preise von 0,30 bzw. 0,22 RM je kg würden hierfür 356,06 RM, das sind 148,46 RM je Reise mehr, erzielt. Um den gleichen Verdienst wie in Warnemünde zu erlösen, genügt in Schleswig-Holstein die Anlandung von 491 kg Hering Sorte III und 274 kg Hering Sorte IV, das sind mengenmäßig 40 bzw. 46 % weniger. Solche anders gelagerten Preise können bei gleichartigen Fangverhältnissen in den preislich unterschiedenen Gebieten zu weitgehend abweichenden Einkommenverhältnissen führen. Aus diesem Grunde ist es verständlich, wenn die Fischer der in den Preisen schlechter gestellten Gebiete nach einer Heraufsetzung streben. In Hinterpommern landete z. B. im Jahre 1939 ein Fischer mit einem Kutter von 70 PS 45 576 kg Dorsche an und bekam dafür bei einem Preis von 0,18 RM je kg 8204,— RM ausgezahlt. Nach der durch die Anordnung 132 der Hauptvereinigung der Deutschen Fischwirtschaft vom 8. 5. 1941 erfolgten Preisregelung für Ostseekutterdorsch gilt als Erzeugerhöchstpreis für Dorsch ausg. o. K. 0,28 RM je kg. Rechnet man die oben genannte Fangziffer nach diesem Preis um, ergibt sich eine Einnahme von 12 761,— RM, das sind 4557,— RM mehr. Es braucht nicht besonders erwähnt zu werden, daß

durch diese Heraufsetzung des Dorschpreises die Wirtschaftlichkeit der Betriebe in den davon betroffenen Gebieten sich erfreulich bessern wird. Gerade das angeführte Beispiel läßt erkennen, in welchem Umfang der Faktor Fischpreis sie beeinflussen kann. Eine weitere Förderung der Preise ist vielleicht noch dadurch möglich, daß man für die Ostseefische die Qualitätsfrage mehr und mehr in den Vordergrund rückt. Vor allem ist diese in normalen Zeiten hierfür von ausschlaggebender Bedeutung, und zu ihrer Lösung wird die kältetechnische Seite der Frischhaltung der Seefische berücksichtigt werden müssen.

Weitere Faktoren, von denen die Rentabilität der Fischereibetriebe abhängig ist sind: Fahrzeug, Motor und Fanggeräte. Der technischen Forschung, insbesondere dem Referat für Motorenkunde und Technik in der Reichsanstalt für Fischerei, ist hier ein ganz besonderes Betätigungsfeld zugeteilt, wie im einzelnen von Fischer³⁾ in einem Artikel dargelegt wurde. Der Übelstand im Kutterbau in der Ostsee wurde durch die Vorschriften zur Typisierung und Normung von Fischkuttern beseitigt. Durch diese wird die Herstellung der Boote vereinfacht und durch Serienbau verbilligt. Durch ausreichende Bemessung aller wichtigen Teile wird die Sicherheit der Fahrzeuge erhöht und ein richtiges Verhältnis zwischen Maschine und Fahrzeug festgelegt. Weitere Versuche gehen dahin, die zweckmäßigste Form des Schiffskörpers zu ermitteln, um bei möglichst geringer Antriebsleistung den höchsten Nutzeffekt beim Schleppen zu erreichen. Das Ergebnis der angeführten Maßnahmen wird eine Senkung der Anschaffungs- und Betriebskosten, somit eine Erhöhung der Einnahmen bedeuten.

Von besonderem Einfluß auf die Ertragssteigerung wird vor allem in den Kreisen der Praxis der Motor angesehen. Motorenart und Motorenstärke sind die beiden Momente, die hier zu beachten sind. Die ersten Maschinen, welche in die Fischerei eingeführt wurden, waren Benzin- oder Benzolmotoren. Die weitere Entwicklung führte zum Glühkopfmotor, der heute durch den Dieselmotor überholt ist. Nach dem Stande vom 1. 11. 1928 waren in der Ostsee 695 Glühkopf- und 33 Dieselmotoren vorhanden. Am 1. 11. 1938 war die Zahl der ersten auf 416 zurückgegangen und die der Dieselmotoren auf 376 gestiegen. Der Dieselmotor hat gegenüber dem Glühkopfmotor eine Reihe von Vorteilen. Unter anderem bedeutet der sparsamere Brennstoffverbrauch, der nach Angaben von Romberg⁶⁾ $\frac{2}{3}$ bis $\frac{1}{2}$ des Glühkopfmotors beträgt, eine Verringerung der Betriebskosten, die durch entsprechende Verbilligung des Gasöls weiter herabgesetzt werden könnten.

Als zweiter Punkt wurde die Motorenstärke erwähnt. Wie in der eingangs erwähnten Arbeit¹⁾ dargelegt wurde, nahm in den letzten Jahren der Einbau stärkerer Motoren in die gedeckten Kutterfahrzeuge der Ostsee im besonderen Maße zu, wie aus anschließender Übersicht zu erkennen ist:

Stand vom:	unter 50	50—69	70—99	100 u. mehr PS	zusammen
1. 11. 1928	724	6	1	—	731
1. 11. 1938	539	149	91	12	791

Danach hatten am 1. 9. 1928 99,0 % der Kutter Motoren unter 50 PS und bis zum 1. 9. 1938 war der Prozentsatz auf 68,2 % herabgesunken. Die Ausrüstung der Kutter mit leistungsfähigeren Motoren war in erster Linie auf den zunehmenden Ausbau der Herings- und Sprottfischerei zurückzuführen, da nach Ansicht der Fischer für diese Betriebsart zur Steigerung des Fangtrages stärkere Motoren erforderlich sind. Diese Abhängigkeit des Fangtrages von der Motorenleistung ist jedoch ein Thema, welches für die Entwicklung der Kutterflotte von größter Bedeutung ist und einer kritischen Überprüfung bedarf. Auf eine nähere Behandlung wird deshalb hier verzichtet. Diese bleibt einer eingehenden Darstellung vorbehalten.

Für die Steigerung der Wirtschaftlichkeit sind weiterhin die Fanggeräte, in diesem Falle das Schleppnetz, in Betracht zu ziehen. Auf diesem Gebiet herrschen zweifellos mancherlei Mängel. Ich verweise nur auf eine Veröffentlichung von Großkopf⁴⁾, in der u. a. das „Scharfgehen“ der Scherbretter behandelt wird. Da nach seiner Ansicht hierzu keine fischereitechnische Notwendigkeit besteht, würde eine Beseitigung dieses Nachteils durch geeignete Form von Scherbrettern vor allem einen energiewirtschaftlichen Vorteil, d. h. geringeren Verbrauch von Treibstoff, bedeuten. Auch alle anderen Arbeiten über die Ermittlung des Kraftbedarfes des ganzen Geschirrs und seiner Teile gehören hierher. Ebenso fallen hierunter die Versuche über die fangtechnische Wirkung der Schleppgeräte, die vom gleichen Verfasser in einer Abhandlung⁵⁾ über das Tuckzeesengeschirr gezeigt wird. Alle Untersuchungen dieser Art sind im Hin-

blick auf die Rentabilität der Betriebe von nicht zu unterschätzender Bedeutung, da sie schließlich darauf hinausgehen, die Leistung des Motors und den Kraftbedarf des Schleppgeschirrs in ein wirtschaftlich günstiges und energiesparendes Verhältnis zueinander zu bringen. Ergebnisse nach dieser Richtung werden Einsparungen an Betriebsausgaben mit sich bringen.

Ein Faktor, von welchem weitgehend der jährliche Umsatz abhängig ist, ist die Zahl der Fischtage. In der folgenden Übersicht wurden die Betriebe der Schleppnetz-fischerei nach der jährlichen Gesamtsumme der Fischtage im Jahre 1939 geordnet.

Zahl d. Fischtage	Warnemünde	Saßnitz	Kolberg
unter 50	2	—	6
unter 100	2	1	6
unter 150	5	1	21
unter 200	5	11	—
über 200	—	3	—
Zahl der Kutter	14	16	33

Die höchste jährliche Zahl der Fischtage weist Saßnitz auf, dann folgen Warnemünde und zuletzt Kolberg. Diese örtlichen Abweichungen sind vorwiegend durch die mehr oder minder stark den Witterungseinflüssen unterworfenen Lage der Fangplätze begründet. Je windgeschützter und näher der Küste diese liegen, desto öfter kann dem Fang nachgegangen werden. Auch innerhalb des gleichen Anlandehafens schwankt die Zahl der Fischtage erheblich. Die Ursachen hierfür sind mannigfaltiger Art und für die vorliegenden Erörterungen unwichtig. Vielmehr kommt es darauf an, auf die Bedeutung einer Ausweitung der Gesamtziffer der jährlichen Fangtage für den Bruttoerlös am gleichen Ort hinzuweisen. Als Beispiel werden zwei Kutter aus Kolberg mit 70-PS-Motoren gewählt. Hiervon fischte der eine 87 Tage mit 8759,— RM, der andere 130 mit 13 657 RM Jahresumsatz. Fälle ähnlicher Art ließen sich für alle Orte anführen. Wie sich eine Zunahme der Zahl der Fischtage auf den Jahresumsatz einzelner Betriebe auswirken kann, veranschaulichen einige Berechnungen für den Küstenort in Hinterpommern, deren Ergebnisse anschließend aufgezichnet sind:

PS-Zahl	Zahl Fischtage	jährl. Bruttoerlös RM	Erlös Fischtage RM	Steigerung des jährlichen Bruttoerlöses in RM durch Erhöhung um				
				10	20	30	40	50 Fischtg.
20	108	8 450	78	780	1 560	2 340	3 120	3 900
70	130	13 657	105	1 050	2 100	3 150	4 200	5 250
120	90	16 519	184	1 840	3 680	5 520	7 360	9 200

Bei einem 20-PS-Fahrzeug würde eine Vermehrung der Fischtage um 30 Tage eine Erhöhung des jährlichen Bruttoverdienstes um 2340,— RM bedeuten. Für einen Kutter mit 70 PS ergeben sich hierfür 3150,— RM und für einen mit 120 PS 5520 RM mehr. Besonders für die Fahrzeuge mit höheren Antriebsleistungen würde eine stärkere Befischungsintensität eine beträchtliche Steigerung der Einnahmen mit sich bringen, und gerade diese Art von Betrieben dürfte in der Lage sein, die Fangmöglichkeiten z. T. noch besser auszunutzen als bisher.

Damit wird ein neuer Gesichtspunkt in die Betrachtungen hereingezogen, nämlich der Fischer selbst. Wie in allen anderen Berufen ist auch in der Fischerei die Tüchtigkeit des einzelnen das Moment, welches über den Erfolg

entscheidet. Für eine Reihe von Faktoren, die in dieser Veröffentlichung behandelt werden, trifft dies zu. Man braucht hier nur auf den zuletzt genannten Faktor Fischtage zurückzugreifen. Ihre Ausweitung ist einzig und allein von der persönlichen Initiative des Fischers abhängig, wenn nicht, wie z. B. in den Vorkriegejahren, markttechnische Gesichtspunkte eine Kontingentierung erfordern. Der „Schlechtwetterfischer“ ist ein Begriff, der meistens mit einem gesunden Fischereibetrieb zusammenhängt. Diese Art der Fischer verfügt über ein gewisses Maß an wirtschaftlichem Denken und versteht, die sich ihnen bietenden günstigen Möglichkeiten zu ihrem Vorteil auszunutzen. Es ist m. E. eine der Hauptaufgaben der Berufsausbildung, den Fischern Verständnis für die wirtschaftliche Seite ihres Gewerbes beizubringen, damit sie imstande sind, dieses auch nach solchen Gesichtspunkten zu lenken. Hierzu gehört auch eine geordnete Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben, auf Grund der der Fischer nachprüfen kann, nach welcher Seite er seinen Betrieb ausbauen oder einschränken muß, um sein Einkommen noch günstiger zu gestalten.

Diese Darlegungen lassen die Vielseitigkeit der Faktoren, welche die Wirtschaftlichkeit der Betriebe der Schleppnetz-fischerei beeinflussen, erkennen. Als solche wurden genannt: Dichte des Bestandes, regionale Verteilung der Fischarten, Zusammensetzung der Anlandungen nach Marktsorten, Fangzeit, Fischpreis, Fahrzeuge, Motorenart, Motorenstärke, Fanggerät, Fischtage und der Fischer. Ein weiterer ist die Verwertung, ohne hierauf näher einzugehen. Lediglich wird darauf hingewiesen, daß die Anlandung der Abfälle beim Ausschachten der Dorsche und der Leber, von dieser wurden z. B. in einem der vergangenen Jahre in einem hinterpommerschen Küstenort 114 243 kg angebracht, eine wesentliche Bereicherung der Einnahmen darstellt. Zweifellos kann man durch Förderung eines einzelnen Faktors, z. B. Preis oder Motor, den Verdienst des Fischers steigern, aber das Höchstmaß wird erreicht, wenn die Summe der aufgezeigten Faktoren unter dem günstigsten Wirkungsgrad sich gegenseitig ergänzt. Diese Voraussetzung ist jedoch in den meisten Fällen nicht gegeben, aber im Interesse der Schaffung und Erhaltung wirtschaftlich gesunder Fischereibetriebe ist es notwendig, sie nach Möglichkeit weitgehend zu erfüllen.

(Der vorstehende Artikel wurde mit frdl. Genehmigung den „Monatsheften für Fischerei“ entnommen.)

Literatur:

- 1) Altnöder, K.: Die Entwicklung des gedeckten Motor-kutterbetriebes in der Ostsee in den Jahren 1928—1938. Zeitschr. f. Fisch. Bd. XXXVIII. 1940.
- 2) Altnöder, K.: Betriebswirtschaftliche Untersuchungen in der Küstenfischerei. M. f. F. N. F. Jg. 8. 1940. H. 11.
- 3) Fischer, E.: Grundsätzliches über die Bedeutung der Technik für die Förderung der Fischerei. M. f. F. N. F. Jg. 9. 1941. H. 2.
- 4) Großkopf: Die Längskräfte im Zeesengeschirr. M. f. F. N. F. Jg. 9. 1941. H. 1.
- 5) Großkopf: Was muß man bei fangtechnischen Untersuchungen an Tuckzeesengeschirren berücksichtigen? M. f. F. N. F. Jg. 9. 1941. H. 3.
- 6) Romberg, F.: Der Verbrennungsmotor in der See- und Küstenfischerei. Dtsch. See- u. Küstenf. Jg. 3. 1940. H. 12.

GROSSE LICHTLEISTUNG BEI GERINGEM STROMVERBRAUCH!

Besseres Licht - und sparsamer dazu -
durch die richtigen **OSRAM-D-LAMPEN!**

Wählen Sie heute stets wirtschaftliche Glühlampen, denn Elektrizität wird meist aus kriegswichtiger Kohle gewonnen. Osram zeigt den Weg, die zur Verfügung stehende Elektrizitätsmenge richtig auszunutzen. Osram-D-Lampen höherer Wattstärken bieten den Vorteil großer Lichtleistung bei geringem Stromverbrauch. Die Osram-D-Lampe 60 Watt/220 Volt gibt z. B. gegen-

über einer Osram-Lampe 25 Watt/220 Volt mehr als dreimal soviel Licht (830 gegenüber 260 Lumen). Dafür sorgt ihr Herz, die Osram-Doppelwendel. Sorgen Sie deshalb stets für die richtige Osram-D-Lampe, je nach dem Beleuchtungszweck. Es kommt aber auf den Namen Osram an. Glühlampen, die diesen Namen nicht tragen, sind auch nicht von Osram hergestellt.

OSRAM-D-LAMPEN INNENMATTIERT
AUS EUROPAS GRÖSSTEM GLÜHLAMPENWERK

Fischwirtschaft im wissenschaftlichen Medium

Von Josef Wilczek

Die Hege des Fisches als Nahrungsgut des Volkes spielte schon immer eine so erhebliche Rolle, daß vor Jahrhunderten dort, wo nicht genügend Wildfischgewässer den Bedarf sicherstellten, Fischteiche angelegt wurden, die, wie etwa in Schlesien, Größen bis zu 2000 Morgen aufweisen und auch heute noch bestehen, weil mit ihrer Anlage gleichzeitig Moorkultivierung und Hochwasserregulierung, wenigstens Hochwasserminderung, vorgenommen wurden. Da das deutsche Volk in den letzten hundert Jahren sich durch verstärkten Fleischverzehr weitgehend dem Fischgenuß entfremdete, fiel die starke Verpestung vor allem unserer Bäche, Flüsse und Ströme durch Fabrikabwässer und in ihrer Folge das Fischsterben der Allgemeinheit weiter kaum auf; erst die Nahrungsnot im Weltkriege ließ uns die schlimmen Folgen der sorglosen Abwässerbehandlung in ihrem ganzen Umfange erkennen, und die Zeit nach dem Weltkriege, vor allem aber das Streben des Nationalsozialismus nach möglichst weitgehender Selbständigkeit in der Ernährung des deutschen Volkes brachten wieder die Höherbewertung des Fischgenusses und den Kampf gegen alles, was der Versorgung mit Fischen schaden kann.

Das Institut für Flußfischerei

Diesem Kampfe ist im Regierungsbezirke Bromberg mit der Reichsanstalt für Fischerei, Institut für Flußfischerei, in Schultitz eine besondere Vorpostenstellung gegeben. Mit dem Institut in Schultitz, den Zuchtteichen in Bromberg-Prinzenthal und dem Fischereigehöft Versuchssee Mochelsee, erfüllt es die Aufgabe der Schädlingsbekämpfung für den Fisch und seine Nahrung (also vor allem den Kampf gegen die Abwässerungsverunreinigung, die das organische Leben in den Gewässern zerstört und damit den Fischen die wichtige Planchtonnahrung nimmt), die Aufgabe der Nachwuchsförderung durch Beobachtung der Aufzuchtbedingungen und der Geräteforschung und der Nahrungspflege durch Düngerversuche im Mochelsee. Der Wirkungsbereich des Instituts ist z. Zt. natürlich sehr stark auf die Belange der deutschen Ostgebiete abgestellt; da wir aber nur noch ein Institut mit gleichen Aufgaben, das Institut für Donaufischerei in Wien-Kaisermühlen, haben, steht es selbstverständlich nicht nur mit seinen Erkenntnissen, sondern auch mit seiner Untersuchungsarbeit dem ganzen Reichsgebiet zur Verfügung.

17 000 Hektar Fischgewässer

Für die praktische Fischerei stehen im Regierungsbezirk rund 17000 Hektar Fischgewässer zur Verfügung, die sich in Fluß- und Seefischerei und zwei Teichwirtschaften (Slesin, Kreis Bromberg und Schönwerder, Kreis Wirsitz) aufteilen. In der Flußfischerei dominiert natürlich die Weichselfischerei mit 7060 Hektar (2850 ha im Kreise Thorn, 2450 ha Kreis Kulm und 1760 ha Kreis Schwetz), die einen großen Teil ihres Reichtums an Hechten, Plötzen, Bressen, Barben, in den hochwasserspeisenden Kämpfen birgt. Der Lachs, den man auf seiner Wanderung noch an der Lachstreppe in Brahemünde antrifft, ist oberhalb Brahemünde in der Weichsel kaum noch zu finden. Die Seefischerei umfaßt 7026 ha, davon 1420,95 ha im Kreise Schwetz, 1823,95 ha im Kreise Tuchel, 1350,97 ha im Kreise Zempelburg, 1344,99 ha im Kreise Wirsitz und 1138,80 ha im Kreise Bromberg, 385,20 ha im Kreise Kulm und 562 ha im Kreise Thorn.

Die Seen lassen sich einteilen in Karpfen- und Schleienseen mit weicher Flora und anmooriger oder schlammiger Teichsohle, in denen auch Aal und Wels zuhause sind, und in die klaren, sandgründigen Hecht- und Zandergewässer. Der Krebs ist in fast allen Seegebieten, besonders aber noch im Kreise Schwetz, anzutreffen. Praktisch wird heute noch wenigstens zwischen Fried- und Raubfischgewässern kaum ein Unterschied gemacht, da sich der Karpfen auch im Sandbodenteich gut entwickelt, wenn er nicht zu stark vom Raubfisch gestört wird.

Verpachtet werden die Fischereigerechtere nach Fischereibezirken, also nach zusammenhängenden Arealen, damit nicht dem „Jäger“ Gelegenheit gegeben wird, einfach abzufangen, was vom Heger und Pfleger mit dem Abfluß abwandert. Insgesamt verzeichnet der Regierungsbezirk 229 Fischereibezirke, davon 46 in der Weichsel.

Das Abfischen und der Neubesatz

Dem Pächter ist nicht nur das Abfischen, sondern auch die Nachwuchspflege, der Neubesatz, zur Pflicht gemacht. Wenn die Abfischerträge in diesem Jahre nicht die Ergebnisse hatten, die früher nicht nur zur Versorgung des eigenen Bezirkes, sondern auch zur reichlichen und regelmäßigen Belieferung von Litzmannstadt und Warschau ausreichten, so hat das einmal seinen Grund darin, daß die neuangesetzten Pächter die Fanggründe, die ihren Vorgängern geläufig waren, erst kennen lernen müssen; zum anderen fehlt es, nicht aus Material-, sondern aus Geldmangel an den kostspieligen Grundnetzen für die zum Teil bis 80 m tiefen Gewässer. Genossenschaftliche Zusammenschlüsse und Kredite des Landesfischereiverbandes an seine Mitglieder schaffen hier, wo es geht, Abhilfe. Auch die Einführung des Direktverkaufes an den Verbraucher, die dem Fischer jetzt mehr als das Doppelte seines früheren Erlöses sichert, ist geeignet, dem Fischer die Ausgestaltung seines Betriebes zu erleichtern.

Eine Brutanstalt in Bromberg

Die beiden Hauptprobleme in der Fischerei bilden die Frage des Neubesatzes und der Arbeitskräfte. Die Schwierigkeiten, die mit der Beschaffung von Fischbrut und Besatzfischen verbunden sind, haben die Regierung zu Bromberg dazu veranlaßt, in Bromberg-Prinzenthal eine Fischbrutanstalt einzurichten, für die in diesen Tagen Maränen (Oktober–November) und Forellen (Dezember) abgestrichen werden; auch Hechte (Frühjahr) sollen bereits für das kommende Jahr aussetzungsreif zur Verfügung gestellt werden, und wegen des Besatzes mit Aalen steht die Verwaltung mit Importfirmen in Verbindung. Karpfen und Schleien hofft man statt in bisher nur 1 v. H. der vorhandenen Wildgewässer in wenigstens 5 v. H. ansetzen zu können. Der Mangel an Arbeitskräften macht sich weniger beim Abfischen als bei der Sauberhaltung der Seen bemerkbar, die vollkommen zu verunkrauten drohen, wenn nicht für Abhilfe gesorgt wird. Die „Wasserpest“, normal vorhanden, ist ein Sauerstoffspender und gern gesehen; kann sie aber nicht kurz gehalten werden, dann verunkrautet sie die Gewässer, wird zum Sauerstoffräuber, macht die Fische kiemenkrank und verursacht das Fischsterben. Diese Gefahr muß — sei es auch durch Inanspruchnahme der Nachbarschaftshilfe — gebannt werden, wollen wir nicht durchaus vermeidbare, für unsere Tage untragbare Verluste in der Ernährungswirtschaft auf uns nehmen.

Pläne für die Zukunft

Ob sich neben der geplanten Steigerung der Karpfenseefläche auch eine Vermehrung der Teichwirtschaften wird erreichen lassen, ist eine Frage der Zukunft; man ventiliert sie, und die vorhandenen Kanal- und Wildfließwasser-Systeme, sowie der Netzebruch sollten hinreichende Möglichkeiten zur Neuanlage von Teichwirtschaften geben. Verkehrs- und Absatz-Probleme stehen ihr nicht im Wege, zu beantworten ist natürlich die Bodenfrage.

Die Rentabilität der Fischereiwirtschaft steht bei richtiger Ausnutzung der gegebenen Verhältnisse außer Frage. Um sie restlos zu sichern, hat man sich das Ziel gestellt, spätestens nach siegreicher Beendigung des Krieges den Fischer durch Schaffung der Fischernahrung (in Angleichung an die Bauernahrung im Erbhofrecht) seßhaft zu machen. 250 ha (1000 Morgen) soll die Mindestfläche einer Wildwasserverpachtung sein, und eine entsprechende Landwirtschaft bis etwa 10 ha soll dem Fischer die Möglichkeit geben, sich selbst zu ernähren und sich auch das Futter für seinen Fischbestand auf eigenem Grund und Boden zu besorgen. Diese Pläne zeigen, daß auch in der Kriegszeit in allen Wirtschaftsfragen der Mensch im Vordergrund allen nationalsozialistischen Denkens steht, wenn auch die augenblickliche Lage, in der der Mensch zuerst im Kriegseinsatz gebraucht wird, manchmal den Anschein erwecken mag, als hätte man das Wohl des einzelnen vergessen. Man hat es nur zurückgestellt, und das ist in Kriegzeiten ja schließlich der Sinn des menschlichen Einsatzes,

Die Fachgruppe

Ständige Beilage
der
Danziger Wirtschaftszeitung

Nr. 21 4. Jahrgang

Danzig, 1. November 1941

Erscheint halbmonatlich

Die Neuordnung des industriellen Rechnungswesens

Zur Vortragsfolge über Kostenrechnung, Preisbildung und Gewinnberechnung

Von Rudolf Sube, stellv. Geschäftsführer der Industrie-Abteilung der Wirtschaftskammer Danzig-Westpreußen.

Die Anweisung über die Durchführung der Kriegspreisvorschriften in den eingegliederten Ostgebieten vom 6. Juni 1941 (Ostanweisung) verpflichtet die Betriebe des Reichsgaues Danzig-Westpreußen, Preise und Leistungen nach den Grundsätzen der kriegsverpflichteten Wirtschaft zu bilden. Danach hat jeder Wirtschaftsführer die Pflicht, zu prüfen, ob die Preisstellung seines Betriebes den Vorschriften entspricht, die die §§ 22 ff. der Kriegswirtschaftsverordnung enthalten.

Das wirkungsvollste Hilfsmittel für die Preisbeobachtung und für die Preisbildung ist ein geordnetes Rechnungswesen. Es genügt nicht, den Betriebsablauf und den Betriebserfolg in gewissen Zeitabständen durch die Buchhaltung mit Hilfe des Jahresabschlusses festzustellen, sondern es erweist sich für die Zwecke der Preisbeobachtung als unerlässlich, das Rechnungswesen zu verfeinern.

Durch den Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 12. 11. 1936, ist der Organisation der gewerblichen Wirtschaft der Auftrag erteilt, durch Buchführungs- und Kostenrechnungsrichtlinien eine Reform des Rechnungswesens sicherzustellen. Dieser Erlaß wurde ergänzt durch den Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 16. 1. 1939 betreffend „Allgemeine Grundsätze der Kostenrechnung“. Die durch diese beiden Erlasse als notwendig bezeichnete Reform des Rechnungswesens dient in erster Linie der Förderung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe. Es genügt keineswegs eine allgemeine technische Rationalisierung, um die Wirtschaftlichkeit der deutschen Wirtschaftsunternehmen zu fördern, sondern die Anforderungen an eine größere Wirtschaftlichkeit müssen sich auch auf die Verwaltungstätigkeit der Betriebe und damit auf das Rechnungswesen erstrecken. Auch die Wirtschaftlichkeit ist keineswegs Selbstzweck, sondern sie dient der Leistungssteigerung, die das Ziel hat, die wirtschaftliche Gesamtleistung des deutschen Volkes aus bestimmten mehrpolitischen Erwägungen so zu entwickeln, daß beachtliche Mehrleistungen sichergestellt werden. Der Vierjahresplan und verschiedene andere Maßnahmen der Reichsregierung zur Vervielfachung der Leistung setzen voraus, daß jede wirtschaftliche Leistung überprüft wird, ob sie sich steigern läßt.

Der Reichsgau Danzig-Westpreußen war bis zum Erlaß der Ostanweisung bezüglich der Preisbildung im Osten nicht in die Erwägungen einbezogen, durch geeignete Mittel die Preisbeobachtung durchzuführen. Die Erlasse des Reichswirtschaftsministers über die Buchführungs- und Kostenrechnungsrichtlinien und über die allgemeinen Grundsätze der Kostenrechnung bedeuten für die Mehrzahl der Betriebe des Reichsgaues Neuland. Wenn auch hier und da einzelne Betriebe von sich aus das Bedürfnis hatten, mit den Anforderungen an ein modernes, den Zeitverhältnissen angepasstes Rechnungswesen Schritt zu halten, so beschränkte sich doch die Mehrzahl der Betriebe auf die Weiterbenutzung der bisher eingefahrenen Geleise, um den gesetzlichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches Rechnung zu tragen.

Wer Preise nach den Bestimmungen der Kriegswirtschaftsverordnung bilden will, die nicht nur volkswirtschaftlich gerechtfertigt sind, sondern den Grundsätzen der kriegsverpflichteten Volkswirtschaft entsprechen müssen, ist gezwungen, sich ständig

Rechenschaft über die Preise der hergestellten Waren abzulegen. Die Höhe der Preise wird entscheidend beeinflusst durch die Höhe der Kosten, die durch die Warenherstellung verursacht werden. Damit ergibt sich ein beachtlicher Einfluß der Kosten auf die Preisstellung und es läßt sich ohne Übertreibung folgern, daß die Leistung eines Betriebes durch die Höhe der Kosten bestimmt wird.

Bei der Bedeutung der Kosten für die Preisgestaltung ist es außerordentlich wichtig, daß die Kosten genau erfasst und zweckdienlich gegliedert werden, um eine entsprechende Auswertung zu ermöglichen. Eine den neuzeitlichen Anforderungen entsprechende Kostenrechnung muß sich gliedern in Kostenarten, Kostenstellen und Kostenträgern. Das beste Hilfsmittel zur Durchführung der Kostenarten- und Kostenstellenrechnung ist der Betriebsabrechnungsbogen, dessen Anwendung die Gewähr bietet, daß die anfallenden Kosten einwandfrei erfasst und verwertet werden. Damit sind die besonderen Aufgaben der Kostenrechnung gekennzeichnet, die sich auf die Kostenermittlung, die Kostenüberwachung und den Kostenvergleich beziehen.

Um die Industriebetriebe des Reichsgaues Danzig-Westpreußen mit den neuzeitlichen Anforderungen an das industrielle Rechnungswesen vertraut zu machen, wurde von der Industrie-Abteilung der Wirtschaftskammer Danzig-Westpreußen zusammen mit der Deutschen Gesellschaft für Betriebswirtschaft am 20. und 21. Oktober in Danzig-Zoppot und am 21. und 22. Oktober in Bromberg eine Vortragsfolge über Kostenrechnung, Preisbildung und Gewinnberechnung durchgeführt. Die große Teilnehmerzahl ließ erkennen, daß die industriellen Betriebe des Reichsgaues Danzig-Westpreußen für neue Anregungen aufgeschlossen und bereit sind, das Rechnungswesen der Betriebe auf neue Grundlagen zu stellen. Der Vortragsveranstaltung war das Ziel gestellt, zunächst in großen Zügen über die Neuordnung des Rechnungswesens Klarheit zu verschaffen. Dieses Ziel dürfte erreicht sein und es wird darauf ankommen, daß die Bestrebungen, das Rechnungswesen zu reformieren, mit allem Ernst fortgesetzt werden, um allmählich auch den Vorrang des Altreichs auf dem Gebiete des Rechnungswesens einzuholen.

Diesen Gedankengängen gab Herr Präsident Dr. Mohr, der Leiter der Industrie-Abteilung der Wirtschaftskammer Danzig-Westpreußen, bei der Eröffnung der Vortragsveranstaltung in Zoppot, am 21. Oktober, in berebten Worten Ausdruck, die durch begeisterte Kundgebungen der versammelten Zuhörer unterstrichen wurden.

Es ist das Verdienst der Vortragenden, die sich für die Aufklärungsarbeit zur Verfügung stellten, die neuen Aufgaben des industriellen Rechnungswesens besonders gründlich und anschaulich behandelt zu haben. Folgende Stoffgebiete waren Gegenstand der umfangreichen Vortragsfolge:

1. Die Neuordnung des Rechnungswesens, Kontenplan und Kostenrechnung.

Dipl.-Raufmann Dr. Meusers, Reichswirtschaftsministerium Berlin;

2. Kostenarten und Kostenstellenrechnung, Erfassung und Berechnung der Kosten.

Dipl.-Raufmann Norden, Berlin;

3. Die Kostenträgerrechnung als Leistungsrechnung.
4. Anwendungsbereich und betriebswirtschaftliche Grundgedanken der VSD.

Dipl.-Kaufmann Dr. Karl Zeiger,
Wirtschaftsfachverständiger bei dem Reichskommissar für die Preisbildung und Hauptabteilungsleiter bei dem Generalinspektor für die Reichshauptstadt;

5. Ansatz und Bewertung der Einzelkosten in der VSD-Kalkulation.

Dipl.-Kaufmann Eugen Teschner,
Wehrwirtschaftsprüfer beim D. R. W., Berlin;

6. Kalkulatorische Wagniszuschläge, kalkulatorischer Unternehmerlohn und kalkulatorische Abschreibungen auf Anlagen.

7. Die Ermittlung des betriebsnotwendigen Kapitals und des kalkulatorischen Gewinns nach VSD.

Dipl.-Kaufmann Dr. Fleege-Althoff, o. Professor der Betriebswirtschaftslehre an der Handels-Hochschule Königsberg, Königsberg (Pr.);

8. Die Erklärung nach § 22 Kriegswirtschaftsverordnung.

Dipl.-Kaufmann Dr. Wiehner,
Referent bei dem Reichskommissar für die Preisbildung, Berlin.

Die Vortragsveranstaltung war ein voller Erfolg, der zu der Hoffnung berechtigt, daß sich weitere Erfolge auf dem Gebiete der Betriebswirtschaft sicherstellen lassen, um die Leistungsfähigkeit der Industriebetriebe des Reichsgaues Danzig-Westpreußen planmäßig zu steigern. Die im Verlaufe der Veranstaltung ge-

benen Literaturhinweise sind geeignet, die auf der Tagung gewonnenen Anregungen zu ergänzen und zu erweitern. Als Standardwerk empfiehlt sich die Beschaffung des im Verlage G. V. Glöckner erschienenen Werkes „Buchführung und Kostenrechnung“, das herausgegeben wurde von Dr. Johannes Fischer, Ministerialrat im Reichswirtschaftsministerium, Otto Heß, Ministerialrat und Abteilungsleiter bei dem Reichskommissar für die Preisbildung und Dr.-Ing. Georg Seebauer, Leiter des Reichskuratoriums für Wirtschaftlichkeit und Leiter des Reichsausschusses für Betriebswirtschaft.

Einwandfreie Ausfüllung der Formulare zur Abgabe der Erklärung gemäß § 22 KWVO.

In der Anleitung zur Ausfüllung der Vergleichsübersicht hat der Herr Reichskommissar für die Preisbildung für einzelne Ziffern angeordnet, daß die Angaben begründet oder nachgewiesen werden müssen, z. B. Ziffer VII, 2, 3, 8. Leider hat sich ergeben, daß in einer Reihe von Fällen die vorgeschriebenen Begründungen und Nachweise fehlten. Die Preisüberwachungsstellen sind nicht in der Lage, in jedem Fall fehlende Begründungen und Nachweise nachzufordern. In einem Erlaß vom 24. 9. 1941 — RfPr. A — 12 — 4543/41 — an die Reichsgruppe Industrie hat der Herr Reichskommissar für die Preisbildung deshalb angeordnet, daß die Preisüberwachungsstelle in Fällen fehlender Begründung die vorgesehenen Absektionen vom Gewinn streicht.

In ihrem eigenen Interesse werden deshalb die Firmen noch einmal nachdrücklich darauf hingewiesen, daß die vorgeschriebenen Begründungen und Nachweise erbracht werden müssen.

Postverkehr

Die Weihnachtspost

Die Deutsche Reichspost sorgt auch in diesem Jahr dafür, daß die Weihnachtssendungen rechtzeitig auf dem Gebiete liegen. Sie trifft schon jetzt alle Vorkehrungen und Anordnungen, damit unter den besonderen Verhältnissen der Kriegszeit der **Weihnachtspäckerdienst** sich ohne wesentliche Störungen und Verzögerungen abwickelt. Diese Maßnahmen sind, obgleich die Verkehrsmittel der Deutschen Reichspost durch den Kriegsdienst stark beansprucht sind, umfassend und zeigen — wie die Einrichtung besonderer Dienststellen, das Bereitstellen ausreichender Fahrzeuge und Eisenbahnbeförderungsmittel, vor allem der starke Personaleinsatz —, daß nichts unterbleibt, um die glatte Abwicklung des Weihnachtssendungs sicher zu stellen. Betont aber muß werden, daß der Erfolg aller Bemühungen in Frage gestellt wäre, wenn die alljährliche **Ermahnung zur frühzeitigen Einlieferung der Weihnachtssendungen** besonders in diesem Jahre nicht sorgfältig beachtet würde. Die Einhaltung dieses Gebots erleichtert die Post dem Einlieferer u. a. dadurch, daß vom 12. Dezember an Pakete auch außerhalb der regelmäßigen Schaltstunden ohne besondere Einlieferungsgebühr (20 Rpf.) angenommen werden, soweit es die örtlichen Verhältnisse gestatten. Masseneinlieferungen von großen oder schweren Drucksachen und Bäckchen mit Kalendern müssen in der Zeit vom 15. Dezember (bis 3. Januar) gänzlich unterbleiben. Großversender müssen die Pakete **unbedingt bis zum 15. Dezember einliefern**, da die spätere Aufgabe den gesamten Paketdienst schädigen würde. Aber auch an den Einlieferer einzelner Sendungen richtet sich diese Aufforderung. Darum mit **allen Vorbereitungen bei Zeiten beginnen**, damit die Sendungen — haltbar verpackt, mit genauer Anschrift und dem Doppel im Innern — nicht erst in letzter Minute zur Post gebracht zu werden brauchen.

Neue Postwertzeichen des Generalgouvernements

Die Deutsche Post Osten gibt am 26. Oktober 1941, dem 2. Jahrestag des Generalgouvernements, Freimarken zu 2, 6, 8, 10, 12, 16, 20, 24, 30, 32, 40 und 48 Groschen heraus. Das Markenbild ist von Professor Dachauer, Wien, nach einem Lichtbild des Reichsbildberichterstatters, Professors Heinrich Hoffmann, angefertigt. Die Marken sind in der Staatsdruckerei Wien in Rasterlitho-Druck hergestellt worden. Die in Linientiefdruck hergestellten höheren Werte werden erst später herausgegeben werden. Die Farben sind den entsprechenden Werten der Führermarken der Deutschen Reichspost angeglichen.

Paketdienst mit dem Generalgouvernement

Vom 1. November 1941 an werden zwischen dem Generalgouvernement — mit Ausnahme des Distrikts Galizien — und dem übrigen Reichsgebiet (einschließlich Elsaß, Lothringen, Luxemburg und Protektorat Böhmen und Mähren), sowie innerhalb des Generalgouvernements ohne den Distrikt Galizien für den allgemeinen Verkehr veriegelte Wertpakete bis 20 kg mit unbeschränkter Wertangabe sowie bringende Pakete zugelassen. Es

gelten mit einigen Ausnahmen die innerdeutschen Versendungs-vorschriften.

Fernsprechdienst mit dem Generalgouvernement

Vom 20. Oktober 1941 ab wird der öffentliche Fernsprechdienst zwischen dem Reich einschließlich Elsaß, Lothringen, Luxemburg, Protektorat Böhmen und Mähren einerseits und dem Gebiet um Lemberg andererseits aufgenommen. Bis zur Bekanntgabe der zum Fernsprechdienst zugelassenen Orte wird bis auf weiteres das Amt Kraßau erforderlichenfalls Auskunft darüber erteilen, ob die Verbindung mit dem verlangten Ort hergestellt werden kann oder nicht. Über die Gesprächsgebühren geben die Vermittlungsstellen Auskunft.

Postdienst mit Bessarabien und der Nordbukowina

Nach den von den Rumänen rückeroberten ehemals russischen Gebieten von Bessarabien und der Nordbukowina sind fortan unter den für Rumänien geltenden Versendungsbedingungen zugelassen:

gewöhnliche und eingeschriebene Briefe;
gewöhnliche und eingeschriebene Postkarten;
Besuchskarten und Drucksachen, jedoch ohne die in Drucksachen nach dem Ausland gestatteten Angaben und Zusätze;
Warenproben ohne irgendwelche Angaben;
Geschäftspapiere;
Bäckchen;
Postpakete ohne Wertangabe;
Postanweisungen.

Die Anschriften der Postsendungen und die Schriftstücke selbst dürfen nur in deutscher, italienischer, französischer oder rumänischer Sprache abgefaßt sein. In englischer Sprache abgefaßte **Frachtbrieife und Ladescheine** sind zulässig.

Alle Postsendungen unterliegen in Rumänien der Zensur. Dienstsendungen von Behörden und Diplomaten sendungen unterliegen keinerlei Beschränkungen.

Wertbriefe und Wertpakete sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Die rumänische Post haftet nicht für die Postsendungen.

Pakete und Bäckchen nach dem Bezirk Bialystok

Im Rahmen der Deutschen Dienstpost (deutsche Behörden, Verwaltungsorgane, Parteidienststellen und der bei ihnen beschäftigten reichsdeutschen Kräfte) sind zwischen dem Bezirk Bialystok und dem übrigen Reichsgebiet (einschl. Elsaß, Lothringen, Luxemburg, Protektorat Böhmen und Mähren, Generalgouvernement) jetzt auch **gewöhnliche Pakete** (einschl. unveriegelte Wertpakete) bis 5 kg ohne Nachnahme und Bäckchen zugelassen. Über die äußere Kennzeichnung der Sendungen, die dem Freimachungszwang unterliegen, die Gebühren usw., erteilen die Postämter Auskunft.

Unterabteilung Groß-, Ein- und Ausfuhrhandel

Lagerentung beim Textilhandel

Die Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete hat eine Anordnung über die Lagerentung im Textilhandel erlassen. Mit Rücksicht auf die besondere Wichtigkeit dieser Anordnung wiederholen wir sie an dieser Stelle im Originaltext:

„Um eine ordnungsmäßige Versorgung des Verbrauches mit Spinnstoffwaren sicherzustellen, ordne ich hiermit an, daß jede Ihrer Mitgliedsfirmen ihre Lagerbestände vom 30. Juni 1941 (insgesamt mengenmäßig) bis spätestens 31. Dezember 1941 um ein Drittel zu verringern hat. Ich beauftrage Sie, nach Vorlage der Lagerbestandsaufnahme vom 31. Dezember 1941 bei jeder Ihrer Mitgliedsfirmen nachzuprüfen, ob sie dieser Anordnung nachgekommen ist und mir diejenigen Firmen zu benennen, die der Anordnung nicht Folge geleistet haben. Ich behalte mir vor, diese Firmen zu bestrafen und durch zeitliche oder dauernde Sperrung des Punktkontos vom weiteren Warenbezug auszuschließen!“

Wir bitten, diese Anordnung genauestens zu beachten.

Beschäftigung polnischer Gefolgschaftsmitglieder

Der Reichsarbeitsminister hat mit Wirkung vom 5. 10. 41 eine Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung der polnischen Gefolgschaftsmitglieder erlassen. Diese Anordnung ist im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 235/41 erschienen und im Verordnungsblatt des Reichsstatthalters in Danzig-Westpreußen Nr. 66 vom 16. 10. 41 abgedruckt. Wir empfehlen denjenigen Firmen, die polnische Gefolgschaftsmitglieder beschäftigen, sich den Wortlaut dieser Anordnung von der Vertriebsstelle des Verordnungsblattes in Danzig, Neugarten, zu beschaffen.

Preisordnung für Haus- und Küchengeräte

Beim Reichsstatthalter in Danzig-Westpreußen, Preisbildungsstelle, fanden kürzlich Besprechungen über eine neue Anordnung über die Handelsaufschläge für Haus- und Küchengeräte, Waren aus Glas, Porzellan, Ton, Keramik usw. statt. Der Wortlaut der Anordnung mit den Kalkulationsfähen, die in Übereinstimmung mit den beteiligten Kreisen festgelegt sind, liegt dem Reichskommissar für die Preisbildung zur Entscheidung bereits vor. Wir weisen unsere Mitgliedsfirmen darauf hin, daß in Kürze mit der Veröffentlichung dieser Anordnung zu rechnen ist.

Wb SR Kontingent

Verschiedene Anfragen veranlassen uns, nochmals darauf hinzuweisen, daß die Wb SR-Kontrollnummern des 4. Quartals Gültigkeit bis zum 31. Januar 1942 haben.

Wir erhalten auch jetzt noch laufend Anfragen darüber, wann mit Zuteilungen für das 4. Quartal zu rechnen ist. Die Zuteilungen sind, wie eigentlich bekannt sein dürfte, bereits im August ds. Js. für das 4. Quartal erfolgt. Wir hatten seinerzeit die Zuteilung absichtlich auf einen so frühen Termin vorverlegt, um unseren Firmen die Möglichkeit zu geben, Ware auf der Leipziger Messe einzukaufen.

Auch in diesem Zusammenhang erinnern wir wieder daran, daß einige Firmen noch die übliche Gebühr von 1,— RM an die Verteilungsstelle für das SR-Kontingent, Danzig, Langer Markt 30, zu zahlen haben.

Fachgruppe Handelsvertreter und Handelsmakler

Danzig, Hundegasse 10, Zimmer 4—5, Geschäftszelt 9—12³⁰

Zuteilungspflicht der vertretenen Firma

In der heutigen Zeit taucht häufiger als sonst die Frage auf, ob die vertretene Firma dem Handelsvertreter gegenüber verpflichtet ist, ihm die Möglichkeit zur Arbeit und damit zum Provisionsverdienst zu geben, ob also auf der anderen Seite der Handelsvertreter einen klagbaren Anspruch auf Beschäftigung hat. Das Gesetz selbst kennt einen solchen Anspruch nicht, und auch Rechtslehre und Rechtsprechung erkennen ihn nicht ohne weiteres an. Der Entwurf eines Handelsvertretergesetzes, den die Akademie für deutsches Recht ausgearbeitet hat, der aber natürlich noch nicht Gesetz ist, versucht auch diese Frage zu lösen, indem er in § 13 bestimmt, daß die vertretene Firma dem Handelsvertreter eine angemessene Vergütung zu zahlen hat, wenn sie ihn „schuldhaft verhindert, Provision in dem vereinbarten oder nach den Umständen zu erwartenden Umfang zu verdienen“, oder wenn sie ihn „schuldhaft nicht benachrichtigt, daß sie Geschäfte voraussichtlich nur in wesentlich geringerem Umfange abschließen kann als vereinbart oder nach den Umständen zu erwarten ist“.

Mit einem solchen Fall hatte sich das Amtsgericht Balingen zu befassen. Es handelte sich darum, daß ein Handelsvertreter gegen eine von ihm vertretene Firma Ansprüche geltend machte, weil diese ihn im Jahre 1939 nicht so beliefert hatte wie im Jahre 1938. Die verklagte Firma hatte demgegenüber geltend gemacht, daß sie infolge verminderter Garnzuteilungen und vermehrter Heeresaufträge einfach nicht in der Lage gewesen sei, den Bezirk des Handelsvertreters so zu bedenken wie im Vorjahre. Der Handelsvertreter hingegen erwiderte, daß er dann mindestens anteilmäßig hätte bedacht werden müssen. Das Amtsgericht Balingen hat dieser Klage stattgegeben und die Firma zur Zahlung eines gewissen Betrages verurteilt.

In den Entscheidungsgründen führt das Amtsgericht aus, daß die vertretene Firma durch den Abschluß eines Handelsvertretungsvertrages die Verpflichtung übernommen habe, „nach Kräften für Arbeit und Verdienste des Handelsvertreters zu sorgen“, weil das schon in dem Treueverhältnis liege, das Handelsvertreter und vertretene Firma verbindet. Das Gericht kommt dabei nach einem ausführlichen Gutachten der Industrie- und Handelskammer Reutlingen zu dem Ergebnis, daß die vertretene Firma nach Berücksichtigung aller Umstände durchaus in der Lage gewesen wäre, dem Handelsvertreter mindestens 50 v. H. der Lieferungen des Vorjahres zuzuteilen. Dementsprechend hat das Gericht die betreffende Firma verurteilt, dem Handelsvertreter die hierauf entfallende, ihm entgangene Provision zu zahlen.

Aus dem Gutachten der Industrie- und Handelskammer Reutlingen sind folgende Sätze bemerkenswert:

„Die Kammer stellt demgegenüber fest, daß es sich bei dem Verhältnis zwischen vertretener Firma und Handelsvertreter nicht nur um ein juristisches Vertragsverhältnis handelt, das solange nach den Grundsätzen ehrbarer Kaufleute aufzufassen und auszulegen ist, als beide Vertragspartner zu einer anderen Auslegung keinen Anlaß bieten. Die Beflagte hat bisher, soweit aus den Akten ersichtlich, nicht geltend gemacht, daß dieses Treueverhältnis durch den Kläger so gestört worden wäre, daß sie hieraus das Recht hätte ableiten können, den Kläger in der künftigen Belieferung seines Bezirks ungünstiger zu behandeln, als ihre sonstige Kundschaft bzw. ihre sonstigen Vertreter. Insoweit geht die Industrie- und Handelskammer davon aus, daß das zwischen den Parteien zustande gekommene Vertrags- und Treueverhältnis die Beflagte an sich hätte veranlassen müssen, im Rahmen ihrer Produktionsmöglichkeiten auch im Jahre 1939, mindestens aber bis zum Kriegsausbruch, den Bezirk des Klägers annähernd so mit Ware zu versorgen, wie es die ihr obliegende volkswirtschaftliche Verpflichtung ihrer anderen Kundschaft gegenüber gebot.“

An unsere Mitglieder!

Die nachstehend genannten Fachuntergruppen unserer Fachgruppe haben uns Rundschreiben zur Verfügung gestellt, in denen folgende Fachfragen behandelt werden:

Fachuntergruppe Garne

Nr. 24/142 vom 14. Oktober 1941

Betr.: 1. Überwachung der an textilindustriestremde Stellen gegebenen Sammelfontingente, Einführung eines Spinnstoffkontingentscheins.

Fachuntergruppe Nahrungs- und Genussmittel

Nr. 32/204 vom 6. Oktober 1941

Betr.: 1. Konservenverteilung an die Zivilbevölkerung 1941/42
2. Provision auf norwegischen Stodfish
3. Speisehülsenfrüchte für die Zivilbevölkerung
4. Monatliche Meldung der vereinnahmten Marinadenprovision.

Nr. 32/205 vom 14. Oktober 1941

- Betr.: 1. Abgabe von Bohnenkaffee an die Zivilbevölkerung
2. Salzheringsverteilung
3. Herstellung von Rohwurst
4. Reisprovision
5. Hinweis auf beachtliche Veröffentlichungen.

Da es nicht möglich ist, jedem Mitglied unserer Bezirksgruppe eine Abschrift der Rundschreiben zuzustellen, werden unseren Mitgliedern diese Rundschreiben

von der Bezirksuntergruppe Danzig in der Geschäftsstelle Danzig, Sundegasse 10, Zimmer 4/5 (Besuchszeit von 9—12 Uhr),
von der Bezirksuntergruppe Elbing in den Geschäftsräumen des Leiters, Fritz Hermann, Elbing, Heilig-Geist-Str. 40,
von der Bezirksuntergruppe Bromberg in den Geschäftsräumen des Leiters, Herrn Karl Schimmelmann, Bromberg, Hermann-Göring-Str. 16,
von der Bezirksuntergruppe Bromberg, Zweigstelle Thorn, in den Geschäftsräumen des Verbindungsmannes, Herrn Franz Freining, Thorn, Hermann-Göring-Str. 14, zur Einsicht vorgelegt.

Unterabteilung Ambulantes Gewerbe

Geschäftsstelle: Danzig, Breitgasse 113
Fernruf: 233 02

Wandergewerbefcheine 1942

Die Aushändigung der Wandergewerbefcheine für das Jahr 1942 kann nur dann rechtzeitig erfolgen, wenn die Anträge hierfür fristgemäß gestellt werden. Wer daher seinen Antragsauf Ausstellung eines Wandergewerbefcheines für das Jahr 1942 noch nicht gestellt hat, muß dies sofort bei der für ihn zuständigen Polizeidienststelle nachholen.

Ortsstelle Elbing

Für die Ortsstelle Elbing der Wirtschaftsgruppe Ambulantes Gewerbe wurde als kommissarischer Ortsstellenwart Herr Walter Braun, Elbing, Rohwiesenstr. 4, ernannt.

Fachgruppe I: Gewerbe nach Schaustellerart

Munition für Schießhalleninhaber

Randfeuerpatronen

Einkaufs- bzw. Bezugscheine für Randzündermunition werden nicht mehr erteilt. Die Beschaffung dieser Munition hat frei im Rahmen der Liefermöglichkeiten der Vorlieferanten zu erfolgen.

Stahlmunition

Kontrollnummerzuteilungen für die Beschaffung von Stahlmunition erfolgen in jedem Fall nur auf Antrag. Die Ausgabe der Kontrollnummern erfolgt quartalsmäßig. Diejenigen Betriebe, die bisher laufend Kontrollnummerzuteilungen erhalten haben, brauchen keine neuen Anträge einzureichen. Bisher nicht eingeschaltete Schießhallenbesitzer haben noch die Möglichkeit, nachträglich bei der „Wirtschaftskammer Danzig-Westpreußen, U. Abt. Ambulantes Gewerbe“, Danzig, Breitgasse 113, Anträge zu stellen.

Bleimunition

Um den Bedarf an Punktugeln, Spitzugeln usw., zu decken, steht ein Sonderkontingent zur Verfügung. Bezugscheine werden jedoch nur an solche Schießhalleninhaber ausgegeben, welche die anfallenden Bleiabfälle gesammelt und bei den hierfür vorgesehenen amtlichen Ablieferungsstellen zur Ablieferung gebracht haben. Die Höhe der zugeteilten Menge mittels Bezugschein, richtet sich in jedem Fall prozentual nach der Höhe der abgelieferten Bleiabfälle. Die Ablieferungsbecheintragung ist daher mit dem Antrag einzulenden.

Inwieweit auch für das Jahr 1942 entsprechende Zuteilungen vorgenommen werden können, hängt von der Erwirkung der hierfür in Betracht kommenden Kontingente ab. Auf jeden Fall wird auch die Zuteilung für die Saison 1942 nur auf der Basis der abgelieferten Bleiabfälle erfolgen.

Fachgruppe II: Ambulanter Warenhandel

Weihnachtsbaumhandel 1941

Nach einer Bekanntmachung des Reichsstatthalters, Forst- und Holzwirtschaftsamt, ist der Handel mit Weihnachtsbäumen zum Weihnachtsfest 1941 genehmigungspflichtig. Es ist hierbei gleichgültig, welcher Art und Größe die Weihnachtsbäume sind, die zum Verkauf kommen sollen. Jeder, der Weihnachtsbäume zum Verkauf bringen will, ganz gleich, ob ambulanter Gewerbetreibender, Einzelhändler, Blumengeschäft, Gärtnerei usw., hat bei der

„Wirtschaftsgruppe Ambulantes Gewerbe,
Bezirksfachgruppe Ambulanter Warenhandel“,
Danzig, Breitgasse 113,

einen Antrag zu stellen. Anträge, die nach dem 10. November 1941 eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Nach Genehmigung des Antrages wird ein Marktausweis ausgestellt, der allein zum Ein- und Verkauf von Weihnachtsbäumen berechtigt. Wer ohne einen Marktausweis Weihnachtsbäume einkauft oder zum Verkauf bringt, verstößt gegen die Anordnung Nr. 3 der Reichsstelle für Holz betr. Regelung des Absatzes von Weihnachtsbäumen vom 29.9.1939 sowie der näheren Anweisungen hierzu vom 29.9.39 und 21.8.40, im Zusammenhang mit der Anordnung Nr. 17 der Reichsstelle für Holz vom 20.8.40 (Deutscher Holz-Anzeiger Nr. 100 vom 24.8.1940) und macht sich strafbar.

Fachgruppe III: Ambulanter Lebensmittelhandel

Haushaltkarten und Bezugsausweise

Der Reichsstatthalter in Danzig-Westpreußen, Landesernährungsamt, bringt für das Gebiet der Hansestadt Danzig, der Stadt Ostseebad Zoppot und der Stadt Gotenhafen, Haushaltkarten und Bezugsausweise zum Einkauf von Fischen, Gemüse, Obst, Südfrüchten und bestimmten Sonderzuteilungen, zur Einführung.

Die näheren Bestimmungen werden in den Tageszeitungen veröffentlicht und können auch jederzeit bei den Dienststellen der Wirtschaftsgruppe Ambulantes Gewerbe eingesehen werden.

Die Abgabe der Waren auf diese Bezugsausweise ist mit einer Entwertung bzw. Abtretung der aufgerufenen Abschnitte verbunden.

Wenn auch dem Ambulanten Lebensmittelhandel, der sein Gewerbe in Wind und Wetter ausüben muß, hierdurch Schwierigkeiten erwachsen, so müssen dieselben im Interesse einer gerechten Warenverteilung überwunden werden.

Anzeigen helfen kaufen und verkaufen!

Essigkühne



Surol

Wein-Essig

Ceka-Essig

Komet-Essig

Essiggemüse

Gemüse-Salate

Kühne-Senfwürze

Sachgruppe Nahrungs- und Genussmittel

Erleichterung des Lebensmitteleinkaufs für berufstätige Frauen. — Kaufbescheinigungen

Unter Bezugnahme auf die in Nr. 9 unseres Rundschreibendienstes veröffentlichte Anordnung zur Erleichterung des Lebensmitteleinkaufs für berufstätige Frauen vom 14. August 1941 wird seitens des Oberbürgermeisters der Hansestadt Danzig — Ernährungsamt, Abt. B — am 22. September 1941 nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, daß:

1. der Einkauf von Waren auf Grund der Kaufbescheinigung nur in der Zeit von 16.00 bis 18.30 Uhr erfolgen darf.
2. Die Abholung am Tage zuvor bestellter Waren ebenfalls nur in der Zeit von 16.00 bis 18.30 Uhr erfolgen darf.
3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung auf Grund der Verordnung betr. Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom 27. August 1939 unter gleichzeitiger Einziehung der Kaufbescheinigung bestraft werden.

Der Oberbürgermeister hat sich ferner veranlaßt gesehen, uns folgendes Schreiben vom 29. September d. J. zur Unterrichtung unserer Mitglieder zuzusenden:

„Es werden mir außerordentlich häufig Klagen darüber vorgetragen, daß die Annahme von Anmeldungen derjenigen Volksgenossen, die Kaufbescheinigungen besitzen, von den Kleinverteilern verweigert wird. Ich weise darauf hin, daß diese Anmeldungen unter allen Umständen entgegenzunehmen sind. In den mit zukünftig bekanntwerdenden Fällen werde ich die Schuldigen zur Rechenschaft ziehen und gegebenenfalls wegen Verstößes gegen die kriegswirtschaftlichen Bestimmungen in Strafe nehmen.“

Wir bitten unsere Mitglieder, die zugunsten der berufstätigen Frauen getroffene Regelung zur Vermeidung von Weiterungen unbedingt zu beachten.

Verkauf von losen Kolonialwaren in Milchgeschäften

Das Reichsernährungsministerium hat in einem Schreiben an den Regierungspräsidenten in Breslau vom 15. 7. 1941 (I) B 8 — 2022) ausgeführt:

„Mit Rücksicht auf den durch die Kriegsverhältnisse hervorgerufenen Mangel an Packmaterial und auf die durch die Einführung der Lebensmittelfkarten den Milchkleinverteilern entstandenen Schwierigkeiten bin ich im Einverständnis mit dem Herrn Reichswirtschaftsminister und dem Herrn Reichsminister des Innern damit einverstanden, daß den Milchkleinverteilern, die eine besondere Genehmigung nach dem Einzelhandelschutzgesetz zum Führen von bestimmten gepackten Kolonialwaren erhalten haben, für die Dauer des Krieges gestattet wird, diese Waren lose oder in selbsthergestellten Verpackungen zu verkaufen. Um jedoch eine dadurch mögliche nachteilige Beeinflussung der Milch zu vermeiden, haben die Milchkleinverteilern entsprechende Vorkehrungen, z. B. das Verschlusshalten der Milchgefäße u. ä. zu treffen.“

Verkaufszeit in den Milchverkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Regierungsbezirk Marienwerder

Laut Anordnung des Regierungspräsidenten in Marienwerder vom 19. September 1941 ist folgendes bestimmt:

1. In der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März eines jeden Jahres sind die Milchverkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen von 8—10 Uhr offen zu halten.

In der Zeit vom 1. April bis 30. September eines jeden Jahres sind die Verkaufsstellen von 7—9 Uhr offen zu halten. Folgen zwei Sonn- und Feiertage aufeinander, bleiben die Verkaufsstellen am ersten Tage geschlossen.

2. Bisher geltende entgegenstehende Bestimmungen werden durch diese Anordnung aufgehoben.
3. Die Anordnung tritt mit dem 1. Oktober 1941 in Kraft.

Bewirtschaftung von Gewürzen — Körnersenf

Die Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft teilt mit, daß vielfach die Ansicht besteht, daß eine Lockerung in der Bewirtschaftung von Körnersenf eingetreten sei und demzufolge Körnersenf frei verkauft werden darf. Dies wäre nicht der Fall,

sondern Körnersenf ist gemäß Anordnung 13/41 der Hauptvereinigung wie bisher bezugschneepflichtig. Wer frei verkauft, d. h. ohne Bezugsschein abgibt, macht sich strafbar.

Zuckerpreise im befreiten Gebiet des Reichsgaues

Danzig-Westpreußen

Der Vorsitzende des Zuckerverbands Danzig-Westpreußen und Ostpreußen in Danzig hat uns unter dem 27. September 1941 mitgeteilt, daß von ihm im Einvernehmen mit der Preisbildungsstelle, Danzig, am 28. Mai 1941, folgende Preise für Sortenzucker in den befreiten Gebieten des Reichsgaues Danzig-Westpreußen festgesetzt worden sind:

1. Einkaufspreis für den Einzelhandel frei Haus:

Budenzucker	70,— RM je 100 kg
Buderraffinade	72,— " " " "
Normalwürfel in Einteilisten	78,— " " " "
Normalwürfel in Einhalbkisten	79,— " " " "
Molkkwürfel in Einteilisten	81,— " " " "
Molkkwürfel in Einhalbkisten	82,— " " " "
Raffinade	71,— " " " "

2. Ladenverkaufspreise:

Budenzucker	0,78 RM je kg
Buderraffinade	0,78 " " "
Normalwürfel	0,88 " " "
Molkkwürfel	0,92 " " "
Raffinade	0,78 " " "

Hiernach haben lediglich die oben angegebenen Preise in den befreiten Gebieten Geltung. Wir bitten unsere Mitglieder, diese Preise zur Vermeidung von Weiterungen genauestens einzuhalten und gegebenenfalls bei Geltendmachung anderer Preise auf diese Veröffentlichung hinzuweisen.

Gelatine-Einkaufsbescheide

Für das 4. Quartal 1941 wurde unserer Reichsgeschäftsstelle von der Reichsstelle „Chemie“ ein wesentlich höheres Kontingent an Gelatine zur Verfügung gestellt, so daß zunächst einmalig weitere Mitgliedsbetriebe, die nachweislich in ihrem Betrieb Lebensmittel zur gewerblichen Weiterveräußerung konfektieren und hierfür Gelatine, Aspiropulver usw. verarbeiten, Einkaufsbescheide für den Bezug von Gelatine erteilt werden können.

Es können Feinkostgeschäfte mit und ohne Stadtküchenbetriebe, Fischspezialgeschäfte und Wild- und Geflügelgeschäfte berücksichtigt werden, sofern sie den verlangten Nachweis führen können. Selbstverständlich sind neuerrichtete Geschäfte, die dem Charakter dieser Geschäftstypen entsprechen, falls Antrag auf Zuteilung gestellt wird, einzubeziehen.

Bei Stellung der Anträge können im Verhältnis der früheren Verarbeitungsmenge und durch Schätzung des mutmaßlichen Bedarfs entsprechende Anforderungen gestellt werden. Es muß jedoch vorbehalten bleiben, entsprechend der zur Verfügung stehenden Menge und den gestellten Anträgen evtl. Kürzungen vorzunehmen.

Wir weisen darauf hin, daß für den Normalverbrauch ein Verwendungsverbot für Gelatine besteht, d. h. die Gelatine darf nur zur Konfektierung verwandt und nicht zur Küchenverwendung an Verbraucher abgegeben werden.

Entsprechende, umgehend zu stellende Anträge nimmt die Geschäftsstelle der Bezirksfachgruppe Danzig-Westpreußen, Nahrungs- und Genussmittel, Danzig, Hundegasse 10, entgegen.

Allgemeine deutsche Speditionsbedingungen und Speditionsversicherung

Der Reichskommissar für die Preisbildung hat unter dem 5. 7. 1941 (VIII — 70 — 7281/41) an eine Einzelfirma einen Bescheid gegeben, der einen früheren Bescheid vom 22. 8. 40 ergänzt. Der letztgenannte Bescheid ist im Mitteilungsblatt des Reichskommissars für die Preisbildung Nr. 34 vom 26. 8. 40, Seite 622 veröffentlicht, der lautet:

„Durch meine Zustimmung zur Verbindlichkeitserklärung der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen und die Erteilung einer allgemeinen Ausnahmegenehmigung hinsichtlich der Spediteurversicherung (SVS) habe ich mich damit einverstanden erklärt, daß die SVS-Prämien unabhängig von der bisherigen tatsächlichen Handhabung berechnet werden. Ich stimme Ihrer Auslegung zu, daß infolge des verbindlichen Charakters dieser Bestimmung, Verbotsstunden von dem Spediteur keine höhere Entschädigung als

1,50 RM kg, höchstensfalls aber 1500 RM, verlangen können.

Gegen die Erweiterung des § 5 der Bedingungen zur SW-Versicherung durch Einbeziehung der Sonderrisiken des deutschen Bahnsammelladungsverkehrs in die Versicherung habe ich keine Bedenken. Dabei sehe ich voraus, daß die SW-Prämie nicht erhöht wird."

Sachgruppe Eisenwaren, Elektro- u. Hausgeräte

Verzinkte Eimer

Auf Grund mehrfacher Anfragen aus Mitgliedskreisen, geben wir nochmals die genauen Verkaufspreise für verzinkte Eimer im einzelnen bekannt:

Eimerpreise — Liste VDE Nr. 67 a Verzinkte Waren

Wassereimer extra schwer mit rundeisenem Henkel:

Durchmesser	Inhalt	5 Ltr. RM	0,85
24 "	"	7 "	0,90
26 "	"	9 "	0,95
28 "	"	10 "	1,—
30 "	"	13 "	1,10
32 "	"	16 "	1,25
34 "	"	20 "	1,50
36 "	"	24 "	1,85

Der Eimer „500 mit der Krone“ aus der Fabrik Bendzin ist mit einem Aufschlag von 0,10 RM auf diesen Preis zu kalkulieren.

Nochmals Preisprüfung

Wie uns berichtet, haben in letzter Zeit Preisprüfungen in untern Sachgeschäften im ganzen Reichsgau in erheblichem Umfange stattgefunden. Wir wiederholen deshalb nochmals die bereits in Nr. 19 der WZ-Beilage „Die Sachgruppe“ ausgesprochene Bitte, der Bezirksgeschäftsstelle schnellstens in jedem einzelnen Falle über Verlauf und Ergebnis der Preisprüfung zu berichten.

Unsere in dem angeführten Artikel ausgesprochene Anweisung, die Bezirksfachgruppe stets vor Unterzeichnung einer Unterwerfungsverhandlung zu unterrichten, sollte natürlich nicht die Unterwerfung aufhalten, wie auch ein Zwang in dieser Beziehung überhaupt nicht von uns ausgeübt werden sollte. Jedoch wollten wir verhindern, daß, wie bereits mehrfach gesehen, die Firmen, nachdem sie sich unter dem ersten Eindruck der Feststellungen der Preisprüfung zur Zahlung eines größeren Betrages im Unterwerfungsverfahren bereit erklärt hatten, nachträglich unsere Hilfe zwecks Herabsetzung der bezahlten Beträge in Anspruch nehmen sollten.

Sachgruppe Gesundheitspflege, Chemie u. Optik

Der Reichsstatthalter in Danzig-Westpreußen hat am 3. Oktober 1941 folgende Anordnung über höchstzulässige Handelsaufschläge beim Verkauf von Anstrichmitteln, Klebstoffen, Ritten und Malerbedarfsartikeln durch den Einzelhandel erlassen, die wir unseren Mitgliedern hierdurch zur Kenntnis geben.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplanes — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I, S. 927) und der Ersten Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. Dezember 1936 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 291) sowie der Verordnung über die Preisbildung in den eingegliederten Ostgebieten vom 20. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I, S. 210) ordne ich für den Reichsgau Danzig-Westpreußen an:

§ 1

(1) Handelsunternehmen, die Anstrichmittel, Klebstoffe, Ritten und Malerbedarfsartikel im Einzelhandel verkaufen, dürfen bei allen Verkäufen, die nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung getätigt werden, auf den Rechnungspreis nach Abzug aller Rabatte mit Ausnahme der nicht feststehenden und nicht bekannten Umsatzrabatte, jedoch nicht des Kassakontos, soweit es 3 v. H. nicht übersteigt, höchstens die aus der Anlage zu dieser Anordnung ersichtlichen Handelsaufschläge berechnen.

(2) Ist in dem in Rechnung gestellten Preis frachtfreie Beförderung nicht eingeschlossen, dürfen die entfallenden Versand- und Verpackungskosten in ihrer tatsächlichen Höhe dem nach Absatz (1) errechneten Verkaufspreis angehängt werden.

(3) Soweit für einzelne Waren von den Lieferfirmen Richtlinien festgelegt worden sind, die unter den nach § 1 zulässigen Preisen liegen, dürfen die festgelegten Richtpreise nicht überschritten werden.

§ 2

Gewerblichen Verbrauchern und Großabnehmern ist auf die nach § 1 errechneten Verkaufspreise mit Ausnahme der Waren des Abschnitts V ein Rabatt in Höhe von mindestens 10 % zu gewähren.

§ 3

Der Verkauf durch einen Einzelhändler gilt als Regelfall. Schalten sich beim Verkauf an den gewerblichen Verbraucher bzw. letzten Verbraucher mehrere Händler ein, so dürfen sie zusammen nicht mehr als den höchstzulässigen Aufschlag fordern.

§ 4

Zur Preisklasse I im Sinne der Anlage gehören die in den Reichsgau eingegliederten Altreichsteile und das Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig, zur Preisklasse II die übrigen Gebietsteile des Reichsgaues.

§ 5

Ist ein Verband oder ein anderer Zusammenschluß oder ein Hersteller oder Großhändler auf Grund der Verordnung über Preisbindungen vom 23. November 1940 (Reichsgesetzbl. I, Seite 1573) oder der Verordnung über die Einführung der Verordnung über Preisbindungen in den eingegliederten Ostgebieten vom 3. April 1941 (Reichsgesetzbl. I, S. 190) eine Einwilligung zur Verabredung, Festlegung oder Empfehlung eines Preises erteilt worden, so gilt der durch die Einwilligung gedeckte Preis für die Beteiligten als ein im Reichsgau Danzig-Westpreußen nach § 1 zugelassener Preis.

§ 6

Soweit aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Vermeidung besonderer Härten eine Ausnahme von den Bestimmungen der Anordnung dringend erforderlich erscheint, kann der Reichsstatthalter — Preisbildungsstelle — eine Ausnahme zulassen oder anordnen.

§ 7

Der Reichsstatthalter — Preisbildungsstelle — erläßt die zur Durchführung oder Ergänzung dieser Anordnung erforderlichen Vorschriften. Er kann bestimmte Waren von dieser Anordnung ausnehmen und andere Waren in sie einbeziehen.

§ 8

Die Anordnung tritt am 20. Oktober 1941 in Kraft.

Anlage

zur Anordnung über höchstzulässige Handelsaufschläge bei Verkauf von Anstrichmitteln, Klebstoffen, Ritten und Malerbedarfsartikeln durch den Einzelhandel

Warengruppe:	Höchstzulässiger v. H. Preisklasse	
	I	II
I. Trodenfarben		
1. Erd- und Mineralfarben	75	60
2. Chemische Farben	50	40
II. Lackfarben		
1. In Originalpackungen	50	40
2. Lose ausgewogen	60	50
III. Lade		
1. Rohumlade		
a) in Originalpackungen	50	40
b) lose ausgewogen	60	50
2. Speziallade		
(darunter fallen: Kutschlade, Heizkörperlade, Bootslade, Überzugslade, Whornlade, Dekorationslade, Spritzlade usw.)		
a) in Originalpackungen	50	40
b) lose ausgewogen		
bis zum Einkaufspreis von 2,— RM per kg	60	50
im Einkaufspreis über 2,— RM je kg	70	60
IV. Polstür, Beizen, Bronzen	60	45
V. Grundier-, Verdünnungs- und Trodenmittel		
1. Firnis		
a) bei Abgabe in Originalpackungen	15	15
b) lose ausgewogen	25	25
2. Terpentin	50	40
3. Sikkativ		
a) bei Abgabe in Originalpackungen	50	40
b) lose ausgewogen	60	45
4. Ölfreie Bindemittel	50	40
VI. Klebstoffe und Ritze aller Art		
1. in Tuben und kleinen Behältern bis 200 g	60	50
2. in größeren Packungen	50	40
VII. Fensterfitt, Glaserfitt		
1. Ölfitt	40	40
2. andere Ritze	50	40
VIII. Pflanzenleime, Trodenleime, Tapetenkleister usw	60	45
IX. Pinsel		
1. Ringpinsel, Kluppenpinsel, Dedebürsten usw	60	50
2. Strichpinsel, Ladierpinsel und sonstige Kleinpinsel	70	60
3. Tuschk-, Schreib- und sonstige Haarpinsel	75	65
X. Werkzeuge für den Malerbedarf wie Spachtel, Ritzmesser, Säheren usw	50	45
XI. Schablonen	75	60
XII. Sonstige nicht genannte Malerbedarfsartikel	50	40

Die festgelegten Handelsaufschläge der Warengruppen I bis V finden keine Anwendung bei der Abgabe loser Ware in Mengen unter 1/2 kg.



Mitteilungen der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe Danzig-Westpreußen

Herausgegeben von der Wirtschaftskammer Danzig-Westpreußen, Abt. Fremdenverkehr und Unterabteilung Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe. Geschäftsstelle Danzig, Vangermarkt 43, Fernruf 23417/23425.
(Nachdruck nur mit Erlaubnis des Herausgebers gestattet)

Die vorübergehende Schließung von Gaststätten

**Unsere Gastlichkeit im Reichsgau darf nicht leiden!
„Keine Eigenmächtigkeiten! Keine Schließung ohne Genehmigung!“**

Die Betriebe des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes leiden, wie allgemein bekannt ist, zur Zeit unter einem starken Personalmangel, der an die Betriebsführer und Gefolgschaftsmitglieder außerordentliche Anforderungen stellt, wenn sie ihre wichtige volkswirtschaftliche Aufgabe nach wie vor in zufriedenstellender Weise erfüllen sollen. Dazu kommen die Verwaltungsarbeiten, die sich aus der Bewirtschaftung der Lebensmittel, der Kontingentierung von Getränken und anderen notwendigen Maßnahmen ergeben, so daß das Bedürfnis nach Ausspannung und Erholung bei allen Mitarbeitern im Gaststättengewerbe heute stärker denn je ist. Nachdem durch regelmäßige Schließung bestimmter Betriebe an einzelnen Tagen der Woche eine gewisse Entlastung herbeigeführt wurde, sind viele Betriebe außerdem noch dazu übergegangen, einmalige mehrtägige Betriebsferien einzulegen, um dem Betriebsführer und seiner Gefolgschaft eine wirkliche Ausspannung und Erholung zu ermöglichen.

Die Notwendigkeit und Berechtigung dieser Maßnahme ist in Anbetracht der beruflichen und fachlichen Anspannung des Gewerbes durchaus anzuerkennen. Es dürfen dabei aber nicht die Ansprüche und notwendigen Anforderungen, die die Volksgemeinschaft an unsere Betriebe stellt, vernachlässigt werden. Die Betriebschließung muß sich also immer in einem angemessenen Umfang halten und darf nicht als Vorwand für Bequemlichkeit dienen.

Ein Runderlaß des Reichswirtschaftsministers aus der jüngsten Zeit gibt Richtlinien über die vorübergehende Schließung von Schankbetrieben und zwar sowohl über die stunden- oder tagesweise, wie auch über die mehrtägige Schließung. Der Wortlaut dieses Erlasses wird an anderer Stelle veröffentlicht.

Es wird von den Mitgliedern erwartet, daß sie den Erlaß des Herrn Reichswirtschaftsministers genau beachten und ihren Betrieb nur dann schließen, wenn zwingende Gründe vorliegen und die Polizeibehörde nach vorheriger Fühlungnahme mit der zuständigen Kreisgruppe der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe die Schließung genehmigt. Bevor ein Antrag auf Betriebschließung gestellt wird, muß zuvor mit dem benachbarten Berufskameraden eine Verständigung über das Offenhalten der Betriebe erfolgen, damit die Verpflegung der Volksgenossen in dem Ort bzw. Bezirk auf jeden Fall gesichert ist. Gerade im gegenwärtigen Zeitpunkt, wo eine besonders große Anzahl von Volksgenossen auf die Gaststättenverpflegung angewiesen ist und eine Überfüllung einzelner Gaststätten durch Zuwanderung von Gästen vermieden werden muß, müssen diese Bedingungen in jedem Fall beachtet werden. Der Gastwirt muß sich besonders jetzt stets bewußt sein, daß für ihn das oberste Gebot gilt, der Gastlichkeit zu dienen und daß dieser Pflicht gegenüber Eigeninteressen zurückzutreten haben.

Wortlaut vom Runderlaß des Reichswirtschaftsministers vom 18. 9. 1941 über die vorübergehende Schließung von Gaststätten

Durch willkürliche vorübergehende Schließungen von Gaststätten sind in der letzten Zeit vielfach erhebliche Missetände im öffentlichen Leben eingetreten. Wenn ich auch nicht verkenne,

daß gegenwärtig viele Gaststättenbetriebe infolge Abzugs von Arbeitskräften und infolge Warenmangels mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, so kann es doch im Interesse der Allgemeinheit nicht verantwortet werden, daß einzelne Betriebsinhaber ihre Gaststätten willkürlich für kürzere oder längere Zeitdauer schließen.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister des Innern bitte ich daher, die Kreispolizeibehörden anzuweisen, die vorübergehende Schließung von Gaststätten zu regeln und hierbei von den beigefügten Richtlinien auszugehen.

Ich bemerke noch, daß die Polizeibehörden bei der Entscheidung über vorgelegte Anträge die örtlichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Lage des einzelnen Betriebes (Zahl der vorhandenen Arbeitskräfte, Umfang der Warenvorräte usw.) zu berücksichtigen haben. Sie haben jedoch an dem Grundsatze, daß Gaststätten während der ortsüblichen Öffnungszeiten nicht geschlossen werden sollen, möglichst festzuhalten.

Bei Schließung infolge Einberufung zur Wehrmacht kann statt einer besonderen Genehmigungspflicht für die Schließung des Betriebes eine Anzeige über die Schließung als ausreichend bestimmt werden.

Ich weise schließlich darauf hin, daß bei willkürlichen vorübergehenden Schließungen von Gaststätten die Gewerbeerlaubnis gemäß § 12 Abs. 2 Ziff. 1 Gew. nach den an Stelle des Gaststättengesetzes z. Zt. noch geltenden sonstigen gesetzlichen Bestimmungen (z. B. österreichische Gewerbeordnung) zurückgenommen werden kann, da ein Betriebsinhaber, der ohne zwingende Gründe und ohne die gebotene Rücksichtnahme auf die Allgemeinheit willkürlich seine Gaststätte schließt, als persönlich unzuverlässig anzusehen ist; er bietet in solchen Fällen für die Zukunft nicht mehr die Gewähr für eine ordnungsmäßige, den gesetzlichen, polizeilichen und weltanschaulichen Anforderungen entsprechende Führung des Betriebes. Ich bitte, neben der Androhung einer Geldstrafe (Zwangsgeld) bei Zuwiderhandlungen auch ausdrücklich auf die Möglichkeit der Zurücknahme der Gewerbeerlaubnis hinzuweisen.

Richtlinien für vorübergehende Schließung von Gaststätten

1. Stundenweise Schließung.

Jede stundenweise Schließung von Gaststätten während der üblichen täglichen Öffnungszeiten ist durch einen einfachen Aushang an sichtbarer Stelle, der die Schließungszeit anzeigt, bekanntzugeben.

Übersteigt die Schließung 4 Stunden, so bedarf sie der Genehmigung der Ortspolizeibehörde. Die Genehmigung soll im Regelfall nur erteilt werden

- alleinstehenden Frauen und Kriegerfrauen, die eine Gaststätte als Erlaubnisinhaberin oder als Stellvertreterin führen,
- Betrieben, die nachweislich bereits vor dem 1. 1. 1941 in den Vormittagsstunden den Betrieb eingestellt hatten. In diesem Fall muß der Aushang polizeilich gestempelt sein.

In der Zeit nach 18 Uhr sollen Gaststätten grundsätzlich nicht geschlossen werden. (Auch unter 4 Stunden im Gau Genehmigung einholen — die Unterabteilung.)

II. Regelmäßige Schließung an einem Werktag.

Die Schließung einer Gaststätte an einem ganzen Wochentag bedarf der polizeilichen Genehmigung. In besonderen Fällen kann die Schließung auch an einem Sonntag zugelassen werden.

Der Antrag auf Genehmigung ist bei der Kreispolizeibehörde (in Gemeinden mit staatlicher Polizeiverwaltung bei der staatlichen Polizeibehörde) einzureichen; diese trifft die Entscheidung nach Anhörung der zuständigen Kreisgruppe der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe und der zuständigen Kreisverwaltung der Deutschen Arbeitsfront. Bei der Entscheidung ist darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht alle Betriebe oder deren überwiegende Zahl in einem engeren Ortsbezirk am gleichen Tage geschlossen sind, sondern eine Wechselfolge eintritt.

An einer außen sichtbaren Stelle des Betriebes ist ein polizeilich abgestempelter Dauerausgang mit dem Hinweis auf die Schließung anzubringen.

III. Vorübergehende Schließung für längere Zeit.

Aus besonderen Gründen (Erkrankung, Gefolgschaftsferien usw.) können Gaststätten vorübergehend für längere Zeit geschlossen werden.

Der Antrag auf Genehmigung ist unter Angabe der Gründe und der beabsichtigten Schließungszeit rechtzeitig bei der Kreispolizeibehörde einzureichen. Diese trifft die Entscheidung nach

Anhörung der zuständigen Kreisgruppe der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe und der zuständigen Kreisverwaltung der Deutschen Arbeitsfront. Bei der Entscheidung ist darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht alle Betriebe oder deren überwiegende Zahl in einem engeren Ortsbezirk zur gleichen Zeit geschlossen sind.

Einer Anzeigepflicht nach § 4 Abs. 3 des Gaststättengesetzes bedarf es in solchem Falle nicht.

An einer außen sichtbaren Stelle des Betriebes ist ein polizeilich abgestempelter Dauerausgang mit dem Hinweis auf die Schließung anzubringen.

IV. Hotelbetriebe.

Die vorübergehende Schließung von Beherbergungsbetrieben ist nicht gestattet; ihre Schankbetriebe (Hotelrestaurants) fallen dagegen unter die Bestimmungen zu I bis II.

In allen Fällen muß jedoch den Hotelgästen die Einnahme des ersten Frühstücks in ihrem Hotel möglich sein. —

Für den Reichsgau Danzig-Westpreußen wird nach dem Stand der bisherigen Besprechungen eine gauengeignete Verordnung des Herrn Reichsstatthalters ergehen, die die Anwendung der Richtlinien regelt. Auch die Zuständigkeit der Polizeibehörden wird darin klar herausgestellt. Näheres wird an dieser Stelle veröffentlicht.

Es sei aber schon hier ausdrücklich vermerkt, daß jede Schließung, auch die unter 4 Stunden grundsätzlich der Genehmigung bedarf. **Keine Eigenmächtigkeiten!**

Ernährungswirtschaftliche Vorschriften strengstens innehalten!

Erste Warnung an jeden Gastwirt in Danzig-Westpreußen

Die Unterabteilung Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe in der Wirtschaftskammer Danzig-Westpreußen und die Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe haben an dieser Stelle wiederholt Abhandlungen gebracht über die ernährungswirtschaftlichen Vorschriften. Darüber hinaus sind den Mitgliedern vom Leiter der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe direkte Anordnungen zugegangen, ist in unseren Versammlungen immer wieder dieses Thema behandelt worden und haben Rundschreiben der Geschäftsstellen Aufklärung in die Betriebe getragen. Immer wieder ist ermahnt zu strengster Innehaltung der ernährungswirtschaftlichen Anordnungen, zu denen jeder Betriebsführer im Interesse der Kriegs- und Volkswirtschaft verpflichtet ist. Niemand darf heute die Schwierigkeiten der Betriebsführer der Gastwirtschaften in der Ernährungswirtschaft verkennen. Sie sind ungeheuer groß. Der Betriebsführer hat es nicht leicht. Aber gerade deshalb muß alles getan werden, daß die gesetzlichen Bestimmungen lückenlos erfüllt werden.

Wir haben nun erneut Veranlassung, auf diese Dinge noch einmal einzugehen und insbesondere auf solche Fälle, die sich als Verbrechen erweisen können, die Aufmerksamkeit zu lenken. Wer in der jetzigen Zeit — z. B. Schwarzschlachtungen — vornimmt, kann als Volksschädling betrachtet werden und muß gewärtig sein, als solcher nach § 1 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. 9. 39 und der Verordnung gegen Volksschädlinge vom 5. 9. 39 mit Zuchthaus bestraft zu werden. Die Verordnung gegen Volksschädlinge sieht Zuchthausstrafe bis zu 15 Jahren, und, wenn das gesunde Volksempfinden wegen der besonderen Verwerflichkeit der Straftat es erfordert, lebenslängliches Zuchthaus und sogar Todesstrafe vor. Ebenso läuft Gefahr als Volksschädling betrachtet und behandelt zu werden, wer in Zusammenhang mit solchen Schwarzschlachtungen steht. Daß Schwarzschlachtungen und die Teilnahme an ihnen strengstens geahndet werden, haben auch Verurteilungen aus jüngster Zeit, die aus dem Altreichsgebiet bekannt geworden sind, bewiesen.

Um diejenigen im Reichsgau Danzig-Westpreußen, die sich vielleicht noch nicht über die maßgeblichen Vorschriften im klaren sind und über die Tragweite solcher Handlungen nicht bemußt sein sollten, zu warnen und vor unüberlegtem und leichtfertigen Handeln auf diesem Gebiete zu schützen, haben wir auch diese

trassen Fälle der Verstöße auf ernährungswirtschaftlichem Gebiet mit ihren strengen Straffolgen herausgestellt. Die Strafbestimmungen hierfür sind so streng, daß sie auch den Gleichgültigsten und Leichtfertigkeiten aufmerken lassen und ihm eine drohende Warnung sein müssen.

Niemand möge aber glauben, daß diese Strafbestimmungen nur für das Altreichsgebiet Anwendung finden könnten und würden und daß unsere Ostgebiete in der Beurteilung solcher Fragen eine begünstigte Stellung einnehmen könnten. Die oben genannte Kriegswirtschaftsverordnung und die Volksschädlingerverordnung sind in den eingegliederten Ostgebieten bereits am 6. 7. 40, also bereits vor 1½ Jahren eingeführt.

Wer sich jetzt noch Verstöße auf ernährungswirtschaftlichem Gebiet zuschulden kommen läßt, muß unbedingt damit rechnen, daß ihn die ganze Härte des Gesetzes trifft. Wir haben immer wieder, besonders in der letzten Zeit, intensivste Aufklärungsarbeit auf diesem Gebiet geleistet. Wer daher jetzt noch alle unsere Warnungen in den Wind schlägt, vor den können wir und wollen wir uns auch nicht schützend stellen, den wird und mag dann auch die gerechte Strafe erteilen.

Niemand möge diesen unseren letzten Appell an die Vernunft und Einsicht, wie an das Pflichtbewußtsein unserem Volk und Vaterland gegenüber an sich ungehört vorübergehen lassen.

Die Verantwortung, die unsere Betriebe auf ernährungswirtschaftlichem Gebiet unserem Volksganzen gegenüber tragen, ist groß. Die Strafen bei Verstößen dagegen sind daher auch schwer. Er nützt seinem Vaterland und Volk und bewahrt sich vor Strafe, wer ernährungswirtschaftliche Bestimmungen genau einhält.

Daher nochmals:

Kein Erwerb von bezugsbeschränkten Erzeugnissen ohne Bezugsberechtigung (z. B. Bezugschein, Bezugskarte)!

Keine Abgabe von Speisen aus markenpflichtigen Lebensmittel ohne Abnahme von Marken in entsprechender Höhe!



Das gute „STOBBE-BRÄU“ seit 1784

In Danzig durch
F. Staberow, Poggenpfehl 75
Tel. 28339

In Dirschau durch
H. Maschke, Wilhelmstraße
Tel. 1132

Bekanntmachungen : Verordnungen

Freizeit für Gefolgschaftsmitglieder in Gast- und Schankwirtschaften

Die in letzter Zeit vielfach in Erscheinung getretene Schließung von Gaststätten an einem Tag der Woche, die nunmehr durch den an anderer Stelle dieser Zeitung veröffentlichten Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 18. 9. 1941 eine reichseinheitliche Regelung erfahren hat, könnte vielleicht zu der irrümlichen Auffassung führen, daß die Gefolgschaftsmitglieder im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe bisher keinen freien Tag kennen. Es sei daher einmal ausdrücklich betont, daß diese Auffassung selbstverständlich unzutreffend ist, da auf Grund gesetzlicher Bestimmungen den Gefolgschaftsmitgliedern im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe in jeder Woche ein freier Tag gewährt werden muß.

Schon die Bekanntmachung über die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften vom 23. 1. 1902 sah gewisse Ruhezeiten vor. Später haben dann die in den einzelnen Treuhänderbezirken bestehenden Tarifordnungen die Gewährung eines wöchentlich freien Tages an die Gefolgschaftsmitglieder vorgeschrieben und schließlich sind durch die Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitverordnung vom 12. 12. 1938 die Freizeitbestimmungen im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe neu gefaßt bzw. neu geregelt worden. Danach ist in Gast- und Schankwirtschaften und im übrigen Beherbergungswesen grundsätzlich den Gefolgschaftsmitgliedern in jeder Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden im Anschluß an eine Nachtruhe zu gewähren. Mindestens in jeder vierten Woche soll die Ruhezeit auf einen Sonntag fallen.

Darüber hinaus hat der Reichsarbeitsminister durch Erlaß vom 4. 12. 1940 die Gewährung eines zusätzlichen Feiertages als Ausgleich für bestimmte Feiertage, an denen mehr als 6 Stunden gearbeitet wird, zur Pflicht gemacht. Es muß den Gefolgschaftsmitgliedern im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe neben dem wöchentlich zu gewährenden Ruhetag ein zusätzlicher Ruhetag für den nationalen Feiertag des deutschen Volkes, den 1. und 2. Weihnachtstag, den Neujahrstag, sofern diese auf einen Wochentag fallen, sowie für den Ostermontag und Pfingstmontag unter Fortzahlung des Lohnes gegeben werden.

Direkteinkauf von Weinen beim Winzer nur gegen Einkaufsberechtigungsheine

Die Hauptvereinigung der deutschen Weinbauwirtschaft hat durch Anordnung Nr. 43 vom 5. September 1941 den schlußscheinpflichtigen Einkauf von Trauben, Maische, Most und Wein geregelt. Grundgedanke der Anordnung ist, den beim Winzer (Erzeuger) als Käufer auftretenden Preis zu begrenzen, und zwar auf die Käuferschichten, die auch in Normalzeiten regelmäßig mit dem Erzeuger in Verbindung treten. Veranlaßt wurde die Hauptvereinigung der deutschen Weinbauwirtschaft zu der Anordnung, weil die Nachfrage nach Weinen groß ist und Spekulant und andere Geschäftemacher versuchen, hieraus persönliche Vorteile zu ziehen. Solche Erscheinungen sollen vom Weinmarkt verschwinden.

Nach der Anordnung Nr. 43 der Hauptvereinigung der deutschen Weinbauwirtschaft dürfen Erzeugerbetriebe einschließlich Keltergenossenschaften Trauben, Maische, Most oder Wein nur an Käufer abgeben, die im Besitz eines Einkaufsberechtigungsheines sind. Einen Einkaufsberechtigungsheine erhalten Betriebe, die in den Kalenderjahren 1937 und 1938 auf eigenen Namen und für eigene Rechnung oder durch einen Kommissionär vom Erzeuger Trauben, Maische, Most oder Wein gekauft haben.

Diese Regelung gilt auch für Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe. Wenn also Gaststätten in den Kalenderjahren 1937 und 1938 auf eigenen Namen und für eigene Rechnung oder durch einen Kommissionär Weine vom Erzeuger gekauft haben, so können sie gegen Vorlage eines Einkaufsberechtigungsheines nach wie vor direkt einkaufen. Einkaufsberechtigungsheine werden von dem für den Wohnsitz des Gastwirts zuständigen Weinbauwirtschaftsverband ausgestellt.

Zum Nachweis der in den Jahren 1937 und 1938 getätigten Käufe ist eine Liste, für die die Hauptvereinigung der deutschen Weinbauwirtschaft ein besonderes Muster vorgeschrieben hat, anzulegen und dem Antrag auf Ausstellung eines Einkaufsberechtigungsheines beizufügen.

Betriebe, die im Besitz eines Einkaufsberechtigungsheines sind, dürfen bis zum 31. 8. 1942 von Erzeugerbetrieben bis zu 50 v. H. der von ihnen insgesamt in den Kalenderjahren 1937 und 1938 bei Erzeugern gekauften Mengen an Trauben, Maische, Most oder Wein kaufen. Die Freigabe weiterer Mengen bleibt einer späteren Entscheidung des Weinbauwirtschaftsverbandes vor-

behalten. Über die Käufe ist eine Nachweisliste, für die die Hauptvereinigung der deutschen Weinbauwirtschaft ebenfalls ein bestimmtes Muster vorgeschrieben hat, zu führen.

Die Einkaufsberechtigungsheine sind nicht übertragbar und geben keinen Rechtsanspruch auf Belieferung. Die Einkaufsberechtigungsheine können befristet werden und weitere Bedingungen und Auflagen enthalten.

Betriebe (also auch Gaststätten), die im Besitz eines Einkaufsberechtigungsheines sind, dürfen unmittelbar bei den Erzeugern, die im Gebiet des gleichen Weinbauwirtschaftsverbandes wie sie selbst ihren Sitz haben, einkaufen.

Der Einkauf in dem Gebiet eines anderen Weinbauwirtschaftsverbandes darf nur über einen Kommissionär vorgenommen werden, der in dem betreffenden Verbandsgebiet zugelassen ist. Unberührt hiervon bleiben Einkäufe bei Weinverteilern, die im Gebiet eines anderen Weinbauwirtschaftsverbandes ihren Sitz haben.

Der Verkäufer ist verpflichtet, sich bei Kaufabschluß von dem Käufer die Kontrollnummer des Einkaufsberechtigungsheines angeben zu lassen und diese in seinen Unterlagen zu vermerken. Bei Käufen, die durch Vermittlung eines Kommissionärs getätigt werden, hat der Käufer diesem eine Abschrift seines Einkaufsberechtigungsheines auszuhandigen. Bei der Beauftragung mehrerer Kommissionäre darf die in Auftrag gegebene Gesamtmenge die im Einkaufsberechtigungsheine enthaltene Menge nicht überschreiten. Den Kommissionären ist es verboten, Aufträge von Käufern entgegenzunehmen, die nicht im Besitz eines Einkaufsberechtigungsheines sind.

Die Anordnung Nr. 43 der Hauptvereinigung der deutschen Weinbauwirtschaft gilt nicht für das Gebiet des Weinbauwirtschaftsverbandes Ostmark. Die entsprechend der Bestimmungen der Anordnung Nr. 43 herausgegebenen Einkaufsberechtigungsheine berechtigen nicht zum Einkauf bei Erzeugerbetrieben, die ihren Wohnsitz im Gebiet des Weinbauwirtschaftsverbandes Ostmark haben. Der schlußscheinpflichtige Einkauf von Trauben, Maische, Most oder Wein in dem Gebiet des Weinbauwirtschaftsverbandes Ostmark wird durch eine besondere Anordnung geregelt. Die Mitglieder des Weinbauwirtschaftsverbandes Ostmark sind nicht berechtigt, bei Erzeugerbetrieben des Altreichs einzukaufen. Sie erhalten daher auch keine für das Altreich gültigen Einkaufsberechtigungsheine.

Verträge, durch die Trauben, Maische, Most oder Wein der Ernte 1941 bereits vor Inkrafttreten der Anordnung Nr. 43 verkauft sind und die den Vorschriften dieser Anordnung nicht entsprechen, sind ungültig; ihre Erfüllung ist verboten.

Interessenten, die den genauen Wortlaut der Anordnung Nr. 43 vom 5. September 1941 kennen zu lernen wünschen, sei mitgeteilt, daß sie im Verkündungsblatt des Reichsnährstandes Nr. 54/1941 (Verlag: Reichsnährstand Verlags GmbH., Berlin N 4, Viniensstr. 139/40) veröffentlicht worden ist.

Für die Sonderverhältnisse unseres Aufbaugesbietes und befreiten Gebiete wird zur Zeit von der Unterabteilung um eine Ausnahmegestaltung verhandelt, da viele Voraussetzungen der vorstehenden Anordnung für unsere Betriebsführer im Reichsgau Danzig-Westpreußen auch allein schon hinsichtlich der Vergleichszahlen nicht gegeben sind.

Einige Hinweise über Preisvorschriften

Als eine Preiserhöhung, also nachteilige Änderung der Gegenleistung ist es anzusehen, wenn die Zahlungs- und Lieferungsbedingungen zum Nachteil der Abnehmer verändert werden. Es ist ferner verboten, Handlungen vorzunehmen, durch die mittelbar oder unmittelbar das Verbot der Preiserhöhungen umgangen wird.

Der Reichskommissar für die Preisbildung hat immer wieder zum Ausdruck gebracht, daß die Preise unter allen Umständen auf der vor dem Kriege geltenden Höhe gehalten werden müssen. Es dürfen dabei auch die Leistungen nicht verschlechtert, insbesondere also keine Qualitätsverschlechterungen oder verschleierte Quantitätsveringerungen vorgenommen werden. Schließlich dürfen Lieferungs- und Leistungsverträge für Abnehmer in keinem den Preis berührenden Teile ungünstiger sein als gleichartiger oder gegebenenfalls vergleichbarer Verträge, die am Stichtage der Preisskopierordnung zu erfüllen waren.

So dürfen beispielsweise bei Pachtverträgen die Bedingungen für Pächter bei gleichbleibendem Pachtzins nicht ungünstiger sein als diejenigen, die dem Worpächter eingeräumt waren. Die Zimmer- und Pensionspreise dürfen nicht höher sein als die am Stichtage geforderten, in Saisonbetrieben als die in der Stichtage-Saison geforderten und genehmigten Preise. Wurde bisher kein Bedienungszuschlag gefordert, so darf der jetzt zwingend vorgeschriebene Bedienungszuschlag nicht auf den geltenden Preis aufgeschlagen werden, sondern die Preise müssen entsprechend gesenkt werden. Ein früher gefordertes Pensionspreis von 5,50 RM einschl. Bedienung muß abgeändert werden in 5,— RM zusätzlich

10 % Bedienungsgeld. Nach oben abgerundete Bedienungszuschläge gelten als Preiserhöhungen: Sie sind verboten. Schafft der Schankwirt seine ^{9/10} Biergläser bestimmungsgemäß ab und führt Gläser mit 0,3 Liter Inhalt ein, so muß er den Preis entsprechend ermäßigen.

Wenn der Gastwirt jetzt z. B. gewöhnlichen Branntwein aus irgendeinem Grunde gegenüber seinem früheren Einkaufspreis teurer einkaufen würde, so darf er deshalb den Auschankpreis für Weinbrand auf keinen Fall erhöhen, es sei denn, daß er einen bekannten Markenbranntwein neu einführt. In letzterem Falle könnte er diesen Markenbranntwein zum gleichen Preise verkaufen, wie er in einer vergleichbaren Gaststätte verkauft zu werden pflegt.

Die Preise für Güter und Leistungen sind schließlich nach den Grundbäßen der kriegsverpflichteten Volkswirtschaft zu bilden. Werden z. B. die Fleischportionen in Auswirkung der Fleischbewirtschaftung knapper zugerichtet, so müssen die Gastwirte im Sinne der Kriegswirtschaftsverordnung entweder die Preise entsprechend senken oder aber den eingesparten Betrag durch eine Vergrößerung der Beilage, insbesondere von Gemüse oder durch die Gewährung einer solchen, wenn sie bei dem ursprünglichen Gericht nicht gegeben wurde, ausgleichen.

Wie die geschilderten Fälle zeigen, wird derjenige, welcher gegen die Preistopverordnung oder gegen die Vorschriften und Anordnungen des Preiskommissars oder der von diesem mit der Preisbildung beauftragten Stelle vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen belegt, wobei der Höchstbetrag der Geldstrafe unbeschränkt ist. Diese Strafen betreffen die eigenmächtige und unzulässige Preiserhöhung. Ausnahmsweise dürfen aber dann Preiserhöhungen vorgenommen werden, wenn sie entweder aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Vermeidung besonderer Härten dringend erforderlich erscheinen. Die Preiserhöhung darf jedoch niemals eigenmächtig, sondern erst dann vorgenommen werden, wenn der Preiskommissar oder die von ihm beauftragte Stelle den Antrag auf Erhöhung des Preises, der eingehend begründet sein muß, genehmigt hat. Anträge auf Zulassung von Preiserhöhungen können an die Preisüberwachungsstellen gerichtet werden.

Schließlich haben die Gastwirte die **Verbrauchsregelungs-Strafverordnung** aufs genaueste zu beachten. Wer in Ausübung eines Gewerbes oder Berufs bezugsbeschränkte Erzeugnisse ohne Bezugsberechtigung, insbesondere ohne gültige Bescheinigung über die Bezugsberechtigung (z. B. Bezugskarte) bezieht oder abgibt, oder eine sonstige gegen die Bestimmungen der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen begeht, muß mit Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbeschränkter Höhe, oder mit einer dieser Strafen rechnen. In Verbindung mit der etwaigen Teilnahme an Schwarzschlachtungen läuft er darüber hinaus Gefahr, als Volksgefährding behandelt und mit einer weit schwereren Strafe bestraft zu werden.

Es empfiehlt sich also dringendst, diesen Bestimmungen in jeder Hinsicht die intensivste Aufmerksamkeit zu schenken, zumal die Zuwiderhandelnden in schweren Fällen sogar dauernde Geschäftsschließung, Konzessionsentziehung und damit ihre wirtschaftliche Existenzvernichtung gewärtigen müssen.

Zur Frage des Kündigungsschutzes bei Miet- und Pachtverträgen im Gaststättengewerbe

Trotz wiederholter amtlicher Bekanntmachungen herrschen hinsichtlich des vorbezeichneten Kündigungsschutzes bei den beteiligten Kreisen des Gaststättengewerbes immer noch erhebliche Unklarheiten.

Es sei deshalb nochmals darauf hingewiesen, daß nach der 3. Ausführungsverordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachtträume vom 5. und der entsprechenden 4. Ausführungsverordnung vom 26. 9. 39 zugunsten der Mieter und Pächter ein **allgemein durchgreifender Kündigungsschutz** angeordnet worden ist. Grundsätzlich stehen seitdem alle Wohnungen und alle gemischten Räume unter Mieterschutz. Dabei ist es gleichgültig, wann sie bezugsfertig geworden sind, welche Größe die Räume haben und wie hoch die Miete ist. In gleicher Weise sind nunmehr auch **reine Geschäftsräume** unter Mieterschutz gestellt.

Grundsätzlich gelten der 1. Abschnitt des Mieterschutzgesetzes (Mieterschutz, §§ 1—36) und die beiden vorgenannten Verordnungen entsprechend für **Pachtverhältnisse** und **Unterpachtverhältnisse** über Räume.

Nach diesen Bestimmungen können Vermieter (Verpächter) die Miet- und Pachtverhältnisse nicht gegen den Willen der Mieter (Pächter) kündigen, es sei denn, daß sie sich auf einige gesetzlich genau festgelegte Ausnahmen stützen, die unten des näheren aufgeführt sind. Aber auch ein für eine bestimmte Zeit eingegangenes Miet-(Pacht-)verhältnis läuft nicht ohne weiteres mit Ablauf der Mietzeit ab. Falls der Mieter trotz Zeitablaufs das Mietverhältnis fortsetzen will, kann sich der Vermieter nur dann auf die Beendigung des Mietverhältnisses berufen

und entsprechend kündigen, wenn die unten erörterten gesetzlichen Ausnahmvoraussetzungen gegeben sind.

Immer wieder muß betont werden, daß die Mieter (Pächter) ihrerseits im Rahmen der vertraglichen bzw. gesetzlichen Kündigungsfristen das Mietverhältnis zur Aufhebung bringen können. Für sie gilt also ein Kündigungsverbot oder eine Kündigungseinschränkung nicht. Nach § 1 p des Mieterschutzgesetzes kann ein Mietverhältnis auf Verlangen des Vermieters **nur** im Wege der Klage durch gerichtliches Urteil aufgehoben werden. Diese Aufhebung ist nur aus folgenden Gründen zulässig, die in den §§ 2—4 Mieterschutzgesetz verankert sind:

1. Der Mieter (Pächter) macht sich einer erheblichen Belästigung des Vermieters schuldig, er gefährdet durch unangenehmen Gebrauch des Mietraums oder durch Vernachlässigung der gebotenen Sorgfalt den Mietraum oder das Gebäude in erheblicher Weise. Die Aufhebung kommt jedoch nur dann in Frage, wenn der Mieter trotz Abmahnung das beanstandete Verhalten forsetzt oder eine ihm mögliche Abhilfe unterläßt, oder wenn infolge des Verhaltens dem Vermieter die Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

2. Der Mieter gerät bei Mietzahlung in kürzeren als vierteljährigen Zeitabschnitten mit einem Betrage in Verzug, welcher den für die Dauer eines Monats zu entrichtenden Mietzins übersteigt (bei vierteljährigen oder längeren Zeitabschnitten muß der Betrag in Verzug sein, welcher den für die Dauer eines Vierteljahrs zu entrichtenden Mietzins erreicht).

3. Der Vermieter hat aus besonderen Gründen ein so dringendes Interesse an der Erlangung des Mietraums, daß auch bei Berücksichtigung der Verhältnisse des Mieters die Vorenthaltung eine schwere Unbilligkeit für den Vermieter darstellen würde.

4. Werden die Mieträume für **kriegswichtige Zwecke** benötigt, so genügt zum Nachweis des überwiegenden Interesses des Vermieters an der Erlangung des Mietraums eine Bescheinigung der zuständigen Behörde. Auf Antrag des Vermieters kann das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung aufgehoben werden. Eine Käumungsfrist soll nur gewährt werden, wenn besondere Umstände es dringend geboten erscheinen lassen.

5. Weigerung des Mieters (Pächters), eine behördlich genehmigte Miet-(Pacht-)zinsserhöhung für die Räume anzuerkennen.

Außer in den Fällen zu 1—5 haben die Mieter (Pächter) in jedem Falle einen unbeschränkten Kündigungsschutz.

Diese Bestimmungen finden auf fast alle Miet- und Pachtverhältnisse innerhalb des Gaststättengewerbes Anwendung, z. B. auch auf die Pachtverhältnisse der **Gemeinschaftsverpfleger**.

Regelmäßig wird bei dieser Betriebsart ein (schriftlicher oder mündlicher) Pachtvertrag zwischen dem Betriebsführer und dem Gemeinschaftsverpfleger zugrunde liegen, soweit nicht die Kantine von dem Betrieb in eigener Regie geführt wird und dann gegebenenfalls ein reines Angestelltenverhältnis in Frage kommt.

Der Gemeinschaftsverpfleger ist auf Grund des Pachtvertrages Pächter und genießt in gleicher Weise wie andere Pächter den gesetzlichen Kündigungsschutz im Sinne obiger Ausführungen.

Selbst wenn er im Vertrage auf den Kündigungsschutz ausdrücklich verzichtet haben würde, kann er im Streitfalle den Kündigungsschutz geltend machen, da das Recht auf den Kündigungsschutz als ein unverzichtbares angesehen werden muß.

Heute werben heißt an die Zukunft denken!

**Hotel-, Bäckerei- und
Küchenmaschinen
Großkochanlagen
für Kantinen
sowie Bauscher-Porzellan**

liefert
Otto Polster, Maschinengroßhandlung

DANZIG, Heilige-Geist-Gasse Nr. 57
Telefon Nr. 271 08 Telefon Nr. 272 08

Würde der Gemeinschaftsverpflieger im Rahmen eines Pachtvertrages ein den Betriebsführer schädigendes Verhalten an den Tag legen (z. B. Verstöße gegen den Gemeinschaftsgeist des Betriebes, erhebliche Zuwiderhandlungen gegen die von ihm zu befolgenden Anordnungen des Betriebsführers, Nichterfüllung übernommenen Verpflichtungen trotz Aufforderung, durch das Finanzamt festgestellte unrichtige Buchführung, irreführende das Vertrauensverhältnis störende Angaben u. dgl.), so müßte er natürlich im Sinne der Ausführungen zu 1 mit der Kündigung des Pachtverhältnisses rechnen, die in schweren Fällen sogar eine fristlose sein kann. Von diesen Fällen abgesehen steht aber auch dem Gemeinschaftsverpflieger der radikale Kündigungsschutz in vollem Umfange zur Seite.

Aushändigung des Arbeitsbuches — Erst die Zustimmung des Arbeitsamtes zur Kündigung

In einer neuen Grundentscheidung spricht das Reichsarbeitsgericht aus, daß aus der Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 1. September 1939 zu folgern ist, daß erst beim Vorliegen der Zustimmung des Arbeitsamtes zur Kündigung das Arbeitsbuch an den aus dem Betrieb scheidenden Gefolgsmann herauszugeben ist.

Das Reichsarbeitsgericht würdigt in der Entscheidung alle auf dem Gebiete des Arbeitseinsatzes ergangenen Verordnungen seit der Einführung des Arbeitsbuches und kommt zu dem Ergebnis, daß auf Grund der bei Kriegsausbruch erlassenen Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 1. September 1939 eine von dem Gefolgsmann ohne Einverständnis des Betriebsführers herbeigeführte tatsächliche Beendigung der Beschäftigung rechtliche Bedeutung erst in dem Zeitpunkt gewinnt, in dem das Arbeitsamt unter Beruflichung der öffentlichen Belange der Lösung des Arbeitsverhältnisses zustimmt, d. h. damit einverstanden ist, daß der Gefolgsmann seine Tätigkeit in dem bisherigen Betrieb aufgibt. Damit entsteht für den Betriebsführer die Verpflichtung, das Arbeitsbuch dem Gefolgsmann herauszugeben. So lange er von der Zustimmung des Arbeitsamtes keine Kenntnis hat, kann er sich weder eines Verstoßes gegen ihm aus dem Gesetz über die Einführung des Arbeitsbuches und den Durchführungsverordnungen erwachsenen öffentlich-rechtlichen Pflichten noch gegen die ihm aus dem Arbeitsverhältnis obliegende Treu- und Fürsorgepflicht schuldig machen. Dagegen verlegt der Gefolgsmann durch Einstellung seiner Tätigkeit ohne Zustimmung des Arbeitsamtes die ihm aus den Arbeitseinsatzbestimmungen und aus dem Arbeitsverhältnis obliegenden Pflichten. Ein Schaden kann dem Gefolgsmann vorher gar nicht entstehen, da er bis zu dem Zeitpunkt, in dem das Arbeitsamt seine Zustimmung zum Wechsel des Arbeitsplatzes gibt, in einem anderen Betriebe nicht beschäftigt werden kann. „Reichsgerichtsbriefe“. (RUG. 50/41. — 5. 8. 1941.)

Bierbuch und Wareneingangsbuch

In das Wareneingangsbuch müssen grundsätzlich alle Wareneingänge eingetragen werden. Ein Gastwirt braucht jedoch das erhaltene Bier nicht in das Wareneingangsbuch einzutragen, wenn er — wie es in der Praxis üblich ist — ein Bierbuch führt, dieses muß aber den Erfordernissen genügen, die an das Wareneingangsbuch gestellt werden. Infolgedessen müssen die Eintragungen in das Bierbuch laufend gemacht werden, und zwar noch an dem Tage, an dem der Gastwirt das Bier erwirbt. Ferner müssen die Eintragungen im Bierbuch monatlich zusammengerechnet werden; die auf den Monat entfallende Summe ist in das Wareneingangsbuch zu übertragen. Außerdem muß das Bierbuch als Anlage zum Wareneingangsbuch 10 Jahre lang aufbewahrt werden. Weiterhin müssen die Eintragungen im Bierbuch fortlaufend numeriert sein, und das Bierbuch selbst muß mit Seitenzahlen versehen werden, sodas es folgende für ein Wareneingangsbuch erforderlichen Eintragungen aufweist: Fortlaufende Nummer, Tag der Erwerbung des Bieres, Firma und Anschrift des Lieferanten, handelsübliche Bezeichnung und Art der Ware, Preis der Ware und Lieferungsbcheinigung. Wenn das Bier-

buch den vorstehend aufgeführten Voraussetzungen entspricht, so gilt es hinsichtlich der eingetragenen Bierlieferungen als Ersatz für das Wareneingangsbuch.

Verstoß gegen Preisstop bei Lieferung leerer Flaschen

Wie die Deutsche Weinzeitung Nr. 69/41 mitteilt, hat die Preisüberwachungsstelle München in einer Mitteilung an die Industrie- und Handelskammer München festgestellt, daß die jetzt vielfach im kosmetischen und im Spirituosen-gewerbe erhobene Forderung auf Lieferung einer entsprechenden Anzahl leerer Flaschen, oft sogar ohne entsprechende oder nur gegen sehr geringe Vergütung schon eine unzulässige Verschlechterung der Lieferbedingungen darstellt. Erst recht sei diese in der tatsächlichen Verweigerung der Abgabe von Ware, ohne daß Flaschen zur Verfügung gestellt würden, zu sehen. Die durch den Flaschenmangel bedingten, der Preisüberwachungsstelle bekannten Schwierigkeiten dürften nicht zu einer Selbsthilfe dieser Art Anlaß geben. Es bleibt unbenommen, daß Firmen, die sich nicht anders helfen zu können glaubten, bei der Preisbehörde den Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 der Preisstopverordnung stellen. Ohne Vorliegen einer solchen Ausnahmegenehmigung sei jede Verschlechterung von Lieferungsbedingungen strafbar und es werde unmaßstäblich gegen die Schuldigen vorgegangen werden, insbesondere gegen jene, die sich dadurch einen Vermögensvorteil verschafften, daß sie von Abnehmern die zur Verfügungstellung von Gefäßen verlangten, ohne eine entsprechende Vergütung dafür zu gewähren.

Einbau von Fettabscheidern im Regierungsbezirk Bromberg

Der Regierungspräsident in Bromberg hat durch eine Anordnung über den Einbau von Fettabscheidern in Betrieben des Regierungsbezirks Bromberg vom 27. 9. 41 bestimmt, daß die Verordnung über Fettabscheidern vom 10. 4. 40 auch in Gemeinden unter 200 000 Einwohnern für Betriebe gilt, in denen durch fetthaltige Abwässer größere Mengen Fettschlamm anfallen.

Die Einbaupflichtung obliegt dem Grundstückseigentümer. Soweit ein Grundstück kommunal verwaltet wird, obliegt die Einbaupflicht dem kommunalverwalteten Verwalter.

Doppelurlaub kommt nicht in Frage

Die Urlaubsbestimmungen der Tarifordnungen sehen allgemein vor, daß jedes Gefolgchaftsmitglied in jedem Jahre nur einmal Anspruch auf einen bezahlten Urlaub hat. Bei einem Wechsel des Betriebes entsteht daher im neuen Betrieb ein Urlaubsanspruch insoweit nicht, als das Gefolgchaftsmitglied für das Urlaubsjahr schon Urlaub erhalten hat. Dem Reichsarbeitsminister ist nun berichtet worden, daß insbesondere beim Wechsel des Arbeitsplatzes infolge Dienstverpflichtung Gefolgchaftsmitglieder in den Genuß von Doppelurlaub gelangt sind, weil der Betriebsführer des Dienstpflichtbetriebes nicht darüber unterrichtet war, daß der Dienstverpflichtete für das Urlaubsjahr bereits Urlaub in seinem Stammbetrieb erhalten hatte.

Der Reichsarbeitsminister empfiehlt deshalb in einem Erlaß, daß künftig der Betriebsführer jedem auscheidenden oder vorübergehend abzugehenden Gefolgchaftsmitglied eine Bescheinigung über den im laufenden Urlaubsjahr gegebenen oder nicht gegebenen Urlaub bzw. über die Urlaubabgeltung ausstellt und daß neu eintretende Gefolgchaftsmitglieder die Urlaubsbescheinigung ihres früheren Betriebes bei Abgabe der Arbeitspapiere im neuen Betrieb unaufgefordert vorzulegen haben. Von einer allgemeinen Vorschrift dieser Art sieht der Minister zunächst ab.

Personalien

Es starben die Berufskameraden
Leo Thrun, Danzig
und Oskar Rod, Oliva.

Wir werden das Andenken dieser unermüdbaren Arbeiter für deutsche Gastlichkeit in Ehren halten.



Dr. Stargarder Weinbrennerei

STAMMHAUS WINKELHAUSEN
PREUSS-STARGARD

Die echten *Danziger Lachs Liköre*

seit anno 1598 unerreicht



Danziger Aktien-Bierbrauerei

Telefon 410 41143



Seit 1804

das gute

Fischer-Bier

BRAUEREI R. FISCHER
Danzig-Neufahrwasser



„Engel“
Qualitäts-Liköre überall

Kenner trinken nur
Süßmost

mit dieser Weltmarke aus der

Danziger Süßmosterei »Flüssiges Obst«

Grabengasse 6

Tel. 261 72

Zur Zeit nur beschränkt lieferbar



Seit über 125 Jahren

Danziger Qualitätsliköre

von

J. S. Keiler Nachf.

Reitbahn 21

DANZIG

Ruf: 22191

AMPRETZELL



LIKÖR-FABRIK

WEIN-GROSSHANDEL

HEILIGE-GEISTGASSE 110
FERNSPRECHER 24134

Pretzell's

Spezialitäten

Danziger Pomuchel

Helgoländer ff. Tafel-Aquavit

„Gib Ihm“

Pretzell's bittere Tropfen

„Alter Herr“

ff. Weinbrand - Verschnitt

Import von Arrak, Cognac
Jamaica-Rum und Weinen

Von der Arbeitslenkung

Von Regierungsrat Dr. Stöber, Danzig

**Arbeitsmarkt / Arbeitseinsatz / Maßnahmen zur Behebung des Arbeitermangels
Fremdberufliche Beschäftigung / Arbeitsbestverfahren / Gefolgschaftskartei**

Sofort nach der Machtübernahme rief der Führer das deutsche Volk zur Arbeitsschlacht auf. Der Kampf gegen die Arbeitslosigkeit begann mit großzügigen Arbeitsbeschaffungsprogrammen — Sofortprogramm, Reinhardtprogramm —, mit der Inangriffnahme der Reichsautobahnen usw. Hinzu traten mittelbare Maßnahmen, insbesondere auf steuerlichem Gebiet (Abbau der Kraftfahrzeugsteuern, steuerliche Erleichterung für den Wohnungsum- und -ausbau, Ehestandsdarlehen, steuermäßige Erleichterung für die Beschäftigung von Hausgehilfinnen usw.) Diese und weitere Maßnahmen führten zu der Beseitigung der Arbeitslosigkeit, ja es machte sich sogar schon nach zwei Jahren ein erheblicher Mangel an Facharbeitern in bestimmten Berufsgruppen bemerkbar, so daß eine planmäßige Lenkung der Arbeitskräfte nach den übergeordneten Gesichtspunkten der Staatspolitik — Arbeitseinsatzpolitik — immer notwendiger wurde.

Der wirtschaftliche Liberalismus kannte einen Begriff des Arbeitseinsatzes und der Arbeitseinsatzpolitik nicht. Er sprach vielmehr nur vom „Arbeitsmarkt“ und von „Arbeitsmarktpolitik“ und stellte auf dem Arbeitsmarkt das Angebot an Arbeitskräften der Nachfrage gegenüber. Aufgabe der Arbeitsmarktpolitik war somit nur, einen Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage herbeizuführen. Dabei wurden diese Begriffe je nach der Wirtschaftslage als gegebene Größen angesehen. Der Staat glaubte sich einer Einflußnahme auf die Gestaltung dieser Größenverhältnisse selbst im wesentlichen enthalten zu müssen. Die menschliche Arbeitskraft war daher — wie jede andere Ware — nur dem Ausgleich je nach der „Markt“-Lage unterworfen.

Die Vergangenheit kannte also den im folgenden dargelegten Begriff des Arbeitseinsatzes nicht. Er ist vielmehr Ausdruck der vom Nationalsozialismus angestrebten neuen Arbeits- und Wirtschaftsgesinnung und kennzeichnet sich als planmäßige Lenkung der Arbeitskräfte nach den Gesichtspunkten des allgemeinen Wohles. Also nicht der einzelne Volksgenosse setzt seine Arbeitskraft nach Belieben ein, sondern der Staat lenkt diese Arbeitskraft planmäßig durch die Arbeitsämter nach den übergeordneten Gesichtspunkten der Staatspolitik. Er erfaßt alle Kräfte des Volkes und greift, wenn erforderlich, auch auf Kreise zurück, die bisher der Arbeit fernstanden. Schon Punkt 10 des Parteiprogramms der NSDAP besagt: „Erste Pflicht eines Staatsbürgers muß sein, geistig oder körperlich zu schaffen. Die Tätigkeit

des einzelnen darf nicht gegen die Interessen der Allgemeinheit verstoßen. Besonders muß sie im Rahmen des Gesamten zum Nutzen aller erfolgen.“ Die Arbeitseinsatzpolitik begnügt sich demnach nicht nur mit dem Ausgleich zwischen den vorhandenen offenen Stellen und den vorhandenen Arbeitslosen, sondern greift regelnd und ausgleichend, wenn es das übergeordnete Interesse des Gesamtwohles erfordert, auch in bestehende Arbeitsverhältnisse ein. Sie beeinflusst aus dem gleichen Grunde Ausbildung und Umschulung der Arbeitskräfte sowie Nachwuchszuführung. Die Maßnahmen beschränken sich ferner nicht nur auf den Kreis der sogenannten Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellte), sondern greifen bei Bedarf auch regelnd in den Einsatz der Arbeitskräfte in selbständige Arbeit ein, wenn diese nicht zweckvoll ausgenutzt sind.

Berufsfremde Arbeit

Die mit der Einführung der Wehrdienstpflicht verbundene Wiederwehrhaftmachung des deutschen Volkes verursachte einen erheblichen Facharbeitermangel neben einem allgemeinen Arbeitermangel. Um trotz dieser Lage, die z. T. zu Engpaßgebieten des Arbeitseinsatzes führte, den Bedarf der Wirtschaft an Arbeitskräften so weitgehend wie möglich zu befriedigen, ist es mehr und mehr erforderlich geworden, auch die letzten Reserven für den Arbeitseinsatz ausfindig zu machen und zu mobilisieren.

Die arbeitseinsatzmäßig und wirtschaftlich wichtigsten Reserven liegen in den Arbeitskräften, die eine ordnungsmäßige Ausbildung in ihrem Fach genossen haben, aber in berufsfremder Arbeit stehen. Die Gründe für die Aufnahme berufsfremder Arbeit sind verschiedener Art. In der Zeit der Arbeitslosigkeit wurde beispielsweise jede sich nur bietende Gelegenheit zur Arbeit und zum Verdienst wahllos ergriffen. Im Zuge der Überwindung der Massenarbeitslosigkeit stand zunächst weniger die vorbildungsmäßige Eignung im Vordergrund als das Handanlegen am gemeinsamen Wiederaufbauwerk. Außerdem hielten oft weit-sichtige Betriebsführer Facharbeiter in berufsfremder Arbeit in ihrem Betrieb fest, um sich für gegebene Zeiten Bestände an wertvollen Arbeitskräften zu sichern. Der augenblickliche Mangel an Arbeitskräften, besonders an Facharbeitern, verlangt aber, daß jeder unbedingt den Arbeitsplatz einnimmt, an den er nach Ausbildung und Fähigkeiten das Höchste zum Besten der Allgemeinheit leisten kann.

Schickt Bücher ins Feld!

Gute und preiswerte Feldpostausgaben in großer Auswahl für Ihre bei der Wehrmacht stehenden Gefolgschaftsmitglieder

Verlangen Sie Angebot unter Angabe der in Frage kommenden Anzahl!

Goethe - Buchhandlung Weimar

Diese bereits im Frieden eingeleitete planmäßige Lenkung hat im Kriege eine entscheidende Bedeutung, da durch Einberufung bestimmter Jahrgänge zum Wehrdienst der Bestand an Facharbeitern und Arbeitern überhaupt gegenüber dem Friedensstand zwangsläufig zurückgegangen ist, während andererseits der Krieg an die Leistungsfähigkeit und Schlagfertigkeit großer Industriezweige überaus schwere Anforderungen stellt. Die Ausnutzung der im Kriege vorhandenen Arbeitskräfte ist daher nicht nur eine Aufgabe der Arbeitsämter, sondern in erster Reihe eine Ehrenpflicht jedes nationalsozialistischen verantwortungsbewußten Betriebsführers.

Ein unentbehrliches Hilfsmittel ist ihm dabei das **Arbeitsbuch**, das über den Volksgenossen und seine Vorkenntnisse dem Betriebsführer erschöpfend Aufschluß gibt. Der Betriebsführer hat sich daher bei Einstellungen von Arbeitskräften anhand des Arbeitsbuches und einer persönlichen Unter- richtung darüber klar zu werden, wie er den neuen Mitarbeiter am zweckmäßigsten im Hinblick auf die Eignung zum Nutzen der Volksgemeinschaft ansetzt.

Aufstieg des Facharbeiters

Der zweckmäßige und der Eignung entsprechende Einsatz beschränkt sich aber nicht allein auf die neu Einstellenden, sondern muß auch häufig bei der alten Gefolgschaft überprüft werden. Es wäre unverantwortlich, einen gewiegten Facharbeiter, der vielleicht im Wege der Dienstverpflichtung aus anderen Teilen unseres Vaterlandes aus seinem altvertrauten Arbeitsplatz herausgezogen wird und das Opfer bringen mußte, fern von seiner Familie in ungewohnter Umgebung zum Besten des Allgemeinwohles zu schaffen, mit Arbeiten zu beschäftigen, die auch ein ungelernter Arbeiter bewältigen könnte. Der Betriebsführer wird sich im Gegenteil bemühen, seinen Bedarf an Facharbeitern aus den Reihen seiner ungelerten Mitarbeiter noch zu ergänzen, ehe er sich nach anderer Hilfe durch die Arbeitseinsatzbehörden umsieht.

Das Berufserziehungswerk der Deutschen Arbeitsfront, aber auch innerbetriebliche Schulungsmaßnahmen, ermöglichen dem Tüchtigen die Aus- und Weiterbildung und den Aufstieg. Sie führen, planmäßig aufgebaut, zwangsläufig zu einer Steigerung der Erzeugung. Auch betriebliche sogenannte Rationalisierungs- Maßnahmen können häufig die fremdberufliche Beschäftigung beseitigen. Arbeits-

vorgänge geistiger und mechanischer Art, die bisher von einem Facharbeiter ausgeführt wurden, können durch ihre Vereinfachung oder Mechanisierung von angelernten bzw. ungelerten Arbeitskräften (Frauen!) übernommen werden und den Facharbeiter höheren Arbeitsaufgaben zuführen.

Erleichtert werden diese Maßnahmen durch die Gefolgschaftskartei als wertvolles Hilfsmittel des Arbeitseinsatzes und der Berufslenkung. Im Reichsarbeitsblatt 1941 Nr. 21 V. S. 361 ist ihre Erstellung und Auswertung ausführlich dargelegt. Die hier erörterte Kartei gibt nicht nur über die Personalien und das Berufsbild des Gefolgschaftsmitgliedes Auskunft, sondern bietet auch besonders wertvolle Hinweise auf sein Verhalten in der Betriebsgemeinschaft bzw. Volksgemeinschaft, seine Aus- und Fortbildung und seine sozialen Verhältnisse. Die Kartei ist für Facharbeiter, Ungelernte und Angestellte gegliedert und innerhalb dieser Gruppen wieder in die einzelnen Gewerke oder Abteilungen aufgeteilt. Wenn auch heute mancher Betrieb durch die schwierige Personallage auf das Äußerste angespannt und die Erstellung dieser Kartei mit gewissen Schwierigkeiten verbunden ist, so belohnt sich diese vorübergehende Mehrarbeit durch spätere wesentliche Erleichterungen für Betriebsführer und Betriebszellenobmann, für Lohnbuchhalter und Betriebskrankenkasse.

Beste Einsatzmöglichkeiten

Die hier in aller Kürze vorgetragenen Gedankengänge zwingen jeden verantwortungsbewußten Betriebsführer zu Überlegungen über den besten Ansatz seiner Gefolgschaftsmitglieder. Diese Aufgabe darf nicht von einem betriebsegoistischen Standpunkt, sondern vom Wohle der im gesamten Betrieb beschäftigten deutschen Volksgenossen ausgehen. Sie wird ein Arbeitsverfahren herbeiführen, welches durch möglichst geringen Leerlauf jede Arbeitskraft zur vollen Leistung entwickelt. Der Einzelbetrieb trägt heute im Rahmen der gesamten Volkswirtschaft eine schwere Verantwortung, indem er die wirtschaftliche Seite der Kriegsführung sichert. Damit hat er aber zweifellos die Aufgabe zugeteilt erhalten, seinen Betrieb durch sorgfältige Arbeitsplanung und fortlaufende Überwachung und Ausgestaltung jeden Arbeitsplatzes auf die höchste Leistungsfähigkeit zu bringen. Das Bewußtsein, durch unermüdliches Arbeiten in der Heimat der kämpfenden Front mitgeholfen zu haben, wird ihm seine schwere Aufgabe erleichtern.



ERWIN GESKE
Süßwaren - Großhandel
NAHRUNGS- UND GENUSSMITTEL
DANZIG

vormalis Gebr. Geske Danzig

Jug. Leinöl Hartseif
Fettsäuren
tierische und pflanzliche Fette

BRANDVORS
WIKOG-
DANZIG

Willy **Koglin**
Loppot-Danzig

51382

Polen im Arbeitsleben Danzig-Westpreußens

Erklärungen zur Polenordnung des Reichsarbeitsministers

Von Regierungsrat Dr. A. Gawin

Der Grund für die sozialpolitische Sonderstellung der Polen findet sich in ihrem Verhalten gegenüber dem Deutschtum, das sie nicht erst in den Septembertagen 1939, sondern schon während ihrer ganzen zwanzigjährigen Herrschaft mit einem absoluten Vernichtungswillen verfolgt haben.

Vor der Welt bekunden diesen Vernichtungswillen und Deutschenhaß die 60 000 Gräber ermordeter Volksdeutscher sowie die Worte des Führers in seiner Reichstagsrede nach Abschluß des Polenfeldzuges am 6. Oktober 1939, in welcher er den Charakter der Polen genauestens charakterisierte.

Ein Volk, das sich nach den Worten des Führers durch seine satanischen Greuelthaten von selbst aus den Reihen der Kulturnationen ausgeschlossen hat, kann nicht erwarten, daß es an dem sozialen Fortschritt eines kulturell hochstehenden Volkes uneingeschränkt teilnimmt, zumal es noch bis vor kurzem dessen Angehörige den größten Verfolgungen ausgesetzt hat. Der Reichsarbeitsminister hat daher unter Berücksichtigung dieser Tatsachen und in Würdigung des gesunden Volksempfindens am 5. Oktober 1941 über die arbeitsrechtliche Behandlung der polnischen Beschäftigten eine Anordnung erlassen, die im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 235 veröffentlicht worden ist und am 8. November 1941 in Kraft treten wird.

Diese Anordnung (Polenanordnung) erstreckt sich auf das gesamte Reichsgebiet einschließlich der eingegliederten Ostgebiete und gilt nur für polnische Beschäftigte, d. h. für Schutzangehörige des deutschen Reiches und Staatenlose, welche dem polnischen Volkstum angehören. Als Schutzangehörige im Sinne dieser Anordnung sind alle ehemaligen polnischen und Danziger Staatsangehörigen anzusehen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder sie später durch Widerruf verlieren. Dagegen werden zu den polnischen Beschäftigten nicht die in den Abteilungen 3 und 4 der deutschen Volksliste eingetragenen Schutzangehörigen gerechnet, wenn diese eine Bescheinigung des Landrats oder Oberbürgermeisters vorlegen, derzufolge sie nicht zum polnischen Volkstum gehören.

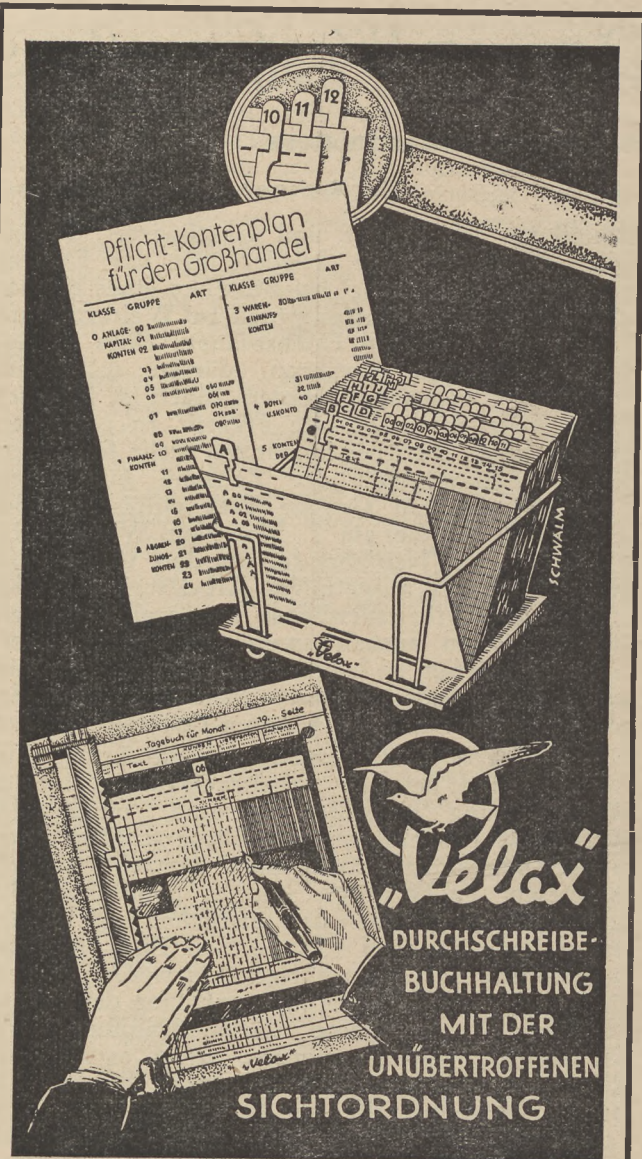
Die Polenordnung unterwirft die polnischen Beschäftigten gewissen Beschränkungen. So soll grundsätzlich an polnische Beschäftigte nur die niedrigste betriebsübliche Vergütung ihrer Alters- und Tätigkeitsgruppe bezahlt werden, was allerdings nicht ausschließt, daß bei überdurchschnittlicher Arbeitsleistung auch Polen Leistungszulagen zugebilligt werden können. Außerdem haben Polen einen Anspruch auf Lohn oder Gehalt im allgemeinen nur für die tatsächlich geleistete Arbeit, so daß eine Fortzahlung des Arbeitsverdienstes ohne Arbeitsleistung unzulässig ist. Bestimmungen von Tarifordnungen, die beispielsweise den Gefolgschaftsmitgliedern bei notwendiger Arbeitsversäumnis infolge eigener Eheschließung oder Ehe-

schließung der Kinder und Geschwister, Todesfällen in der Familie, Niederkunft der Ehefrau oder Wohnungswechsel bei Bestehen eines eigenen Haushalts einen Rechtsanspruch auf Weiterzahlung des Lohnes bis zur Höchstdauer eines Tagesarbeitsverdienstes gewähren, dürfen daher auf Polen nicht angewandt werden. Ihnen ist in diesen Fällen lediglich unbezahlte Freizeit zu gewähren. Ebenso gelten Tarifbestimmungen nicht für Polen, die bei Akkordarbeit den Zeitlohn garantieren. Aus dem gleichen Grunde darf polnischen Beschäftigten für die am 1. Mai, den Weihnachtsfeiertagen, am Neujahrstag, an den Oster- und Pfingstfeiertagen ausgefallene Arbeitszeit nicht der regelmäßige Arbeitsverdienst fortgezahlt werden. Werden Polen ausnahmsweise an diesen Feiertagen beschäftigt, so haben sie nur einen Anspruch auf Sonntags- oder Mehrarbeitszuschlag, nicht dagegen auch auf den viel höheren Feiertagszuschlag.

Von dem obigen Grundsatz: „Kein Lohn ohne Arbeit!“ sind bei der Arbeitsversäumnis infolge Wahrnehmung amtlicher Termine, ungünstiger Witterung, Fliegeralarm oder Fliegerschäden sowie in Krankheitsfällen Ausnahmen gemacht worden. In diesen Fällen kann auch polnischen Beschäftigten im Rahmen der tariflichen und gesetzlichen Bestimmungen für die Zeit ihrer Arbeitsbehinderung der Lohn fortgezahlt werden. Allerdings darf in Krankheitsfällen nur dann das Gehalt fortgezahlt oder eine Zuschußzahlung zum Krankengeld gewährt werden, wenn es sich um einen unverschuldeten Betriebsunfall handelt. Da jedoch Betriebsunfälle im allgemeinen nur Ausnahmen darstellen, kann grundsätzlich festgestellt werden, daß der Pole im Gegensatz zum Deutschen keinen Anspruch auf Fortzahlung des Gehalts oder Gewährung eines Zuschusses zum Krankengeld in Krankheitsfällen besitzt.

Ferner verbietet die Anordnung die Gewährung von Sozialzulagen an polnische Beschäftigte. So ist es untersagt, Polen Familien- oder Kinderzulagen, Geburts- oder Heiratsbeihilfen, Sterbegelder, Weihnachts- oder Abschlußgratifikationen, Jubiläumsgaben, Treuegelder, 13. Monatsgehälter oder ähnliche einmalige Zuwendungen aus besonderen Anlässen zu gewähren. Ebenso wenig dürfen weiblichen polnischen Beschäftigten aus Anlaß ihrer Niederkunft Wochenhilfen gegeben werden. In gleicher Weise ist es verboten, neben den gesetzlichen Versorgungsbestimmungen mit Polen Vereinbarungen über eine zusätzliche Altersversorgung zu treffen.

Zur Erhaltung der Arbeitskraft der im deutschen Arbeitsleben beschäftigten Polen billigt ihnen die Anordnung einen Erholungsurlaub zu. Die Urlaubsdauer ist jedoch für Polen auf die Mindesturlaubszeit für erwachsene deutsche Gefolgschaftsmitglieder beschränkt worden, so daß durch längere Betriebs- oder Berufszugehörigkeit oder Erreichung eines höheren Lebensalters keine Steigerung der Urlaubsdauer eintritt. Für polnische Jugendliche



Herbert Schnelle

Fabrik neuzeitlicher Organisationsmittel

Danzig · Pfefferstadt Nr. 53

Fernruf-Sammel-Nr. 278 41

Generalvertretungen in Westpreußen:

- Bromberg:** Fa. A. Dittmann Nachf.,
Inh. Kurt Schmidt, Herm.-Göringstr. 31
- Graudenz:** Arnold Kriedte, Pohlmannstraße 10
- Marienburg:** B. Bersuch, Gr. Geistlichkeit 12
- Thorn:** B. Westphal, Breite Straße 10-12
- Gotenhafen:** F. B. Kersten, Adolf-Hitler-Straße 105

wird der Urlaub nicht nach dem Jugendschutzgesetz, sondern nach den für Erwachsene geltenden Tarifbestimmungen bemessen. Da jedoch durch die Anordnung über den Urlaub der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums vom 31. März 1941 der Anspruch der Polen auf Urlaub oder Familienheimfahrt einstweilen zum Ruhen gebracht worden ist, sind die obigen Urlaubsbestimmungen der neuen Polenordnung z. Zt. für die Altreichsgebiete und Danzig ohne praktische Bedeutung. Das gleiche gilt für die Regelung der Familienheimfahrten der Polen, auf welche die für ledige Ausländer erlassenen Bestimmungen der Tarifordnung zur Regelung von Familienheimfahrten während der Kriegszeit für ausländische Arbeitskräfte im Deutschen Reich entsprechend angewendet werden sollen.

Werden an Polen Trennungs- und Unterkunftsgelder sowie Auslösungen oder Zehrgelder gewährt, so dürfen diese insgesamt den Betrag von 1,- RM. täglich nicht überschreiten. Im übrigen ist die Gewährung solcher Leistungen dem Reichstreuhänder der Arbeit anzuzeigen.

Die gesetzlichen und tariflichen Kündigungsbestimmungen sind für polnische Beschäftigte einheitlich dahin festgelegt worden, daß die ordentliche Kündigungsfrist, wenn nicht eine kürzere Kündigungsfrist vereinbart worden ist, höchstens 2 Wochen beträgt, und zwar für Arbeiter zum Schluß einer Kalenderwoche und für Angestellte zum Schluß eines Kalendermonats. Die Erhebung der Kündigungsschutzklage nach § 56 AOG wird entlassenen polnischen Beschäftigten nicht zugebilligt.

Neben den obigen allgemeinen Arbeitsbestimmungen trifft die Polenordnung noch eine Arbeitszeitregelung für polnische Beschäftigte im Alter von 14 bis 18 Jahren. Hiernach gelten für die Arbeitszeit der jugendlichen Polen nicht die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, sondern die der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938. Soweit diese Regelung die Durchführung des Arbeitsschutzes für deutsche Volkszugehörige oder sonstige deutsche Belange gefährdet, kann das zuständige Gewerbeaufsichtsamt anordnen, daß die Beschäftigung von jugendlichen Polen entsprechend dem Jugendschutzgesetz einzuschränken ist.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, daß die Polenordnung den Einsatz von Polen an Arbeitsplätzen verbietet, durch die sie ermächtigt werden, deutschen Gefolgschaftsmitgliedern Weisungen zu erteilen. Nur beim Vorhandensein zwingender betrieblicher Gründe darf hiervon eine Ausnahme gemacht werden. Ebenso wenig können Polen Vertrauensmänner oder Mitglieder von Sachverständigenbeiräten, Sachverständigenausschüssen oder Unternehmensbeiräten sein.

Die vorliegende Polenordnung setzt sämtliche z. Zt. bestehenden entsprechenden Anordnungen der Reichstreuhänder der Arbeit sowie tarifliche Sonderbestimmungen für polnische Beschäftigte außer Kraft. Ihre Beachtung und Einhaltung wird unter Androhung von Gefängnis- und Geldstrafen zwingend vorgeschrieben.

Wirtschaft und Steuer

Mitteilungen über Steuer- und Zollfragen der Wirtschaft in Danzig-Westpreußen

Höhe der Grundsteuer 1941 im Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig

Von Regierungsrat Raabe, Oberfinanzpräsidium Danzig-Westpreußen

Die Grundsteuer, die von den Gemeinden im Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig erstmalig für das Steuerjahr 1941 nach dem neu eingeführten deutschen Grundsteuergesetz vom 1. Dezember 1936 veranlagt wird, bringt gegenüber der bis zum Steuerjahr 1940 noch erhobenen Danziger Grundvermögensteuer in mehrfacher Beziehung Änderungen mit sich. Es sollen hier die Änderungen behandelt werden, die auf die Höhe der Steuer von Einfluß sind.

Einheitswert

Ausgangspunkt der Besteuerung ist bei der deutschen Grundsteuer wie auch schon bei der Danziger Grundvermögensteuer der Einheitswert, der vom Finanzamt in einem besonderen Einheitswertbescheide für jedes Grundstück und jeden landwirtschaftlichen Betrieb gesondert festgestellt wird. Maßgebend sind nur jetzt die Einheitswerte, die erstmalig nach Reichsrecht auf den 1. Januar 1940 als Stichtag festgesetzt sind. Wegen der Einzelheiten ihrer Ermittlung Hinweis auf den Aufsatz in der Danziger Wirtschaftszeitung 1941, Heft 3, S. 79 ff.

Es ergibt sich demgemäß die Frage, wie sich die neuen Einheitswerte in ihrer Höhe zu den alten, noch in Danziger Gulden festgestellten Einheitswerten verhalten. Allgemein ist dazu zu sagen, daß es ein festes Umrechnungsverhältnis zwischen beiden nicht gibt. Wäre ein solches angestrebt worden, so hätte man von vornherein die Arbeit einer neuen Einheitsbewertung ersparen können. Die Grundsteuer ist eine reine Umlagesteuer in dem Sinne, daß die Einheitswerte und die aus ihnen abgeleiteten Grundsteuermeßbeträge nur der Umlegung eines in seinem Gesamtbetrage von vornherein festgelegten Steuersolls auf den Grundbesitz der betreffenden Gemeinde dienen. Es ist deshalb die absolute Höhe der Einheitswerte für die Höhe der Grundsteuer gleichgültig und einzig ihr gegenseitiges Verhältnis und ihre Abstufung entscheidend. Forscht man demgemäß nach, welche unterschiedliche Entwicklung die Einheitswerte im einzelnen bei der neuen Einheitsbewertung durchgemacht haben, so können einige wenige Gesichtspunkte herausgestellt werden, die jeweils bei den einzelnen Arten von Grundbesitz bestimmend gewesen sind.

Bei den bebauten Grundstücken, bei denen der Einheitswert aus der Jahresrohmiete abgeleitet ist, insbesondere den Mietwohngrundstücken und gemischtgenutzten Grundstücken, ist die Entwicklung der Einheitswerte eine unterschiedliche, je nachdem das Grundstück zur Freistaatzeit zur Danziger Wohnungsbauabgabe herangezogen war oder nicht. Unterlag es der Wohnungsbauabgabe, so wurde die der Einheitswertfeststellung zugrunde gelegte Miete entsprechend gekürzt. Nachdem jetzt die Wohnungsbauabgabe als besondere Steuer in Fortfall gekommen ist, hat sich in diesen Fällen die der Einheitsbewertung zugrunde gelegte Miete und damit auch im Ergebnis der Einheitswert erhöht.

Bei den übrigen nach der Jahresrohmiete bewerteten Grundstücken werden sich, wenn man den alten Danziger Einheitswert im Verhältnis von 1 G = 0,70 RM umrechnet, im allgemeinen nur verhältnismäßig geringfügige Ausschläge in der Höhe des Einheitswerts nach oben oder unten ergeben.

Werterhöhungen sehr verschiedenen Ausmaßes ergeben sich dagegen besonders bei den Einfamilienhäusern. Zur Freistaatzeit wurden vermietete und vom Eigentümer selbst genutzte Einfamilienhäuser nach einem verschiedenen Verfahren bewertet. Die Folge war sehr häufig eine Unterbewertung der erstgenannten und eine — wenigstens verhältnismäßige — Überbewertung der letztgenannten Einfamilienhäuser. Ein vereinheitlichte Bewertungsverfahren für sämtliche Einfamilienhäuser in der Gemeinde, wie es in dem oben erwähnten Aufsatz auf S. 80 geschildert ist, sorgt nun heute dafür, daß diese Ungleichheiten beseitigt sind. Damit ist aber das Verhältnis der bisherigen Einheitswerte zueinander bei Einfamilienhäusern weitgehend umgestoßen worden. Überdies war bei der früheren Danziger Einheitsbewertung die Wohnungsbauabgabe bei den Einfamilienhäusern, die davon betroffen waren, in ähnlicher Weise wie bei den oben behandelten Mietwohngrundstücken und gemischtgenutzten Grundstücken

berücksichtigt. Ihr Fortfall ist heute die Ursache weiterer nicht unerheblicher Wertverschiebungen innerhalb der Einfamilienhäuser.

Ganz ungleich ist auch die Entwicklung, die die Einheitswerte bei den über den Sachwert bewerteten Geschäftsgrundstücken und insbesondere bei den Fabrik-, Hotel-, Speicher- und ähnlichen Grundstücken genommen haben. Die Sorgfalt, die gerade auf diese Bewertung verwandt worden ist, und die sehr erweiterte Anwendung des Weil'schen Verfahrens, — hierzu gleichfalls Hinweis auf S. 80 des erwähnten Aufsatzes — geben die Gewähr, daß die neuen Einheitswerte gerecht und erheblich besser aufeinander abgestimmt sind als die früheren Danziger Einheitswerte.

Innerhalb der unbebauten Grundstücke sind die gegenseitigen Wertverschiebungen minder bedeutend. Eine Erhöhung, die in Erscheinung tritt, ist eine Folge der Entwicklung der Grundstückspreise zwischen der vorausgegangenen Danziger Einheitsbewertung nach dem Stande vom 31. Dezember 1934 und der jetzigen Einheitsbewertung auf den 1. Januar 1940 als Stichtag.

Aus diesen wenigen Hinweisen soll nur ersehen werden, daß dort, wo innerhalb der Grundstücke städtischen Charakters Wertverschiebungen auftreten, diese Wertverschiebungen regelmäßig nicht als eine unerwünschte Folgeerscheinung der neuen Bewertung zu gelten haben, sondern als eine durchaus gewollte und im ganzen gesehen wohl auch gelungene Verbesserung der Einheitsbewertung und Ausmerzung der Mängel vorausgegangener Bewertungen.

Eine besondere Betrachtung erfordern die Einheitswerte der landwirtschaftlichen Betriebe. Diese Einheitswerte haben sich infolge der vergleichswisen Einstufung zum deutschen Reichsspitzenbetrieb und der erstmaligen Anwendung reichsdeutscher Bewertungssätze allgemein sehr stark erhöht und teilweise sogar verdreifacht. Diese Werterhöhungen, die in ihrem Ausmaß weit über die Werterhöhungen bei den Grundstücken städtischen Charakters hinausgehen, brauchen aber bei den betreffenden Steuerpflichtigen kein Anlaß zu Befürchtungen zu sein. Wie unten in Abschnitt 3 näher ausgeführt werden wird, ist in diesem Sonderfalle in Gestalt des Hebesatzes Vorsorge getroffen, daß nicht eine Verlagerung der gesamten Steuerlast von den Grundstücken städtischen Charakters zu den landwirtschaftlichen Betrieben hin stattfindet.

Steuermeßzahl und Steuermeßbetrag

Die Einführung besonderer Steuermeßzahlen bedeutet für das ehemalige Freistaatgebiet eine Neuerung. Die Steuer ergab sich bisher durch unmittelbare Anwendung des Hebesatzes auf den Einheitswert.

Beispiel:

Einheitswert	10 000 G
Hebesatz der betreffenden Gemeinde 2 v. H.	
Grundvermögensteuer	200 G

Nach dem deutschen Grundsteuergesetz werden aus dem Einheitswert erst unter Anwendung verschieden hoher Steuermeßzahlen sogenannte Steuermeßbeträge errechnet und erst durch Anwendung des Hebesatzes auf diese Steuermeßbeträge die Steuer errechnet. Die Steuermeßzahlen sind in den §§ 28 bis 33 der Durchführungsbestimmungen zum Grundsteuergesetz vom 1. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 733) näher geregelt. Es kommen entsprechend der Einwohnerzahl der hiesigen Gemeinden für das Freistaatgebiet in Betracht:

	Landwirtschaftl. Betriebe	Bebaute Grundstücke		Unbebaute Grundstücke
		Altbauten	Neubauten	
Stadtgemeinden Danzig und Zoppot	8/10	10, jedoch Einfamilienhäuser 8/10	7, jedoch Einfamilienhäuser 6/7	10
Übrige Gemeinden	8/10	10	8	10

Die Steuermeßzahlen verstehen sich in von Tausend des Einheitswerts. Die Angabe 8/10 bei landwirtschaftlichen Betrieben bedeutet, daß die ersten 10 000 RM des Einheitswerts mit 8, die Spitzen mit 10 v. T. angesetzt werden. Die Zahlen 8/10 und 6/7 bei Einfamilienhäusern besagen, daß die ersten 30 000 RM des Einheitswerts mit der niedrigeren, der darüber hinausgehende Betrag des Einheitswerts mit der höheren Steuermeßzahl angesetzt wird. Unter Altbauten sind Grundstücke mit Gebäuden zu verstehen, die bis zum 31. März 1924 bezugsfertig geworden sind, Neubauten sind die Grundstücke, deren Bauten seit dem 1. April 1924 bezugsfertig geworden sind.

Hierzu einige Beispiele:

1. Beispiel

Landwirtschaftlicher Betrieb, Einheitswert 100 000 RM
Meßzahl für die ersten 10 000 RM 8 v. T.
Meßzahl für die weiteren 90 000 RM 10 v. T.
Meßbetrag demgemäß 980 RM.

2. Beispiel

Mietwohngrundstück, Altbau in Zoppot,
Einheitswert 35 000 RM
Meßzahl 10 v. T.
Meßbetrag demgemäß 350 RM

3. Beispiel

Einfamilienhaus, Altbau in Zoppot,
Einheitswert 35 000 RM
Meßzahl für die ersten 30 000 RM 8 v. T.
Meßzahl für die weiteren 5 000 RM 10 v. T.
Meßbetrag demgemäß 290 RM.

4. Beispiel

Einfamilienhaus, Neubau in Danzig,
Einheitswert 20 000 RM
Meßzahl, da der ganze Einheitswert unter 30 000 RM
bleibt, einheitlich 6 v. T.
Meßbetrag demgemäß 120 RM.

Der Vergleich der unter 2. und 3. gebrachten Beispiele zeigt, daß bei Einfamilienhäusern in den Stadtgemeinden Danzig und Zoppot bei gleichem Einheitswert infolge unterschiedlicher Meßzahl der Meßbetrag und demgemäß auch die daraus errechnete Steuer niedriger ist als bei Mietwohngrundstücken. Hierdurch ist wenigstens ein gewisser Ausgleich für die im Verhältnis stärkere Erhöhung der Einheitswerte bei den Einfamilienhäusern geschaffen.

Hebesatz und Steuer

Die Hebesätze wurden bereits zur Freistaatzeit in den einzelnen Gemeinden verschieden hoch festgesetzt. Sie galten jedoch innerhalb der Gemeinde einheitlich für den gesamten Grundbesitz, also für die landwirtschaftlichen Betriebe und für die Grundstücke städtischen Charakters. Der Frage, in welchem Verhältnis die Einheitswerte für landwirtschaftliche Betriebe und die Einheitswerte für Grundstücke zueinander standen, kam demgemäß für die Verteilung der Steuerlast auf die beiden Arten von Grundbesitz in der Gemeinde eine außerordentliche Bedeutung zu. Diese Frage ist heute zur Bedeutungslosigkeit herabgesunken. Das deutsche Grundsteuergesetz läßt im Gegensatz zum Danziger Grundvermögensteuergesetz in § 21 Abs. 2 die Möglichkeit offen, daß für Grundstücke und für landwirtschaftliche Betriebe verschieden hohe Hebesätze festgesetzt werden. Von dieser Möglichkeit wird in allen Gemeinden des Freistaatsgebiets Gebrauch gemacht werden. Es wird an Hand des aus den landwirtschaftlichen Betrieben und des aus den Grundstücken zu erzielenden Steueraufkommens jeweils für sich ein Hebesatz für landwirtschaftliche Betriebe und ein Hebesatz für Grundstücke gesondert errechnet und festgesetzt. Die weit stärkere Erhöhung der Einheitswerte für landwirtschaftliche Betriebe hat also an sich keine Steuerverlagerung zur Folge.

Die Hebesätze stehen bisher nur in den Stadtgemeinden Danzig und Zoppot fest. Sie betragen in der Stadtgemeinde Danzig für landwirtschaftliche Betriebe 150 v. H. und für Grundstücke 300 v. H., in der Stadtgemeinde Zoppot für landwirtschaftliche Betriebe 130 v. H. und für Grundstücke 260 v. H. Rechnet man demgemäß die unter der Überschrift „Steuermeßzahl und Steuermeßbetrag“ gebrachten Beispiele zu 2. bis 4. zu Ende, so ergibt sich folgende Steuer:

2. Beispiel

Meßbetrag 350 RM
Hebesatz in Zoppot 260 v. H.
Steuer 910 RM

3. Beispiel

Meßbetrag 290 RM
Hebesatz in Zoppot 260 v. H.
Steuer 754 RM

4. Beispiel

Meßbetrag 120 RM
Hebesatz in Danzig 300 v. H.
Steuer 360 RM

Die Hebesätze in den kreisangehörigen übrigen Gemeinden, den Städten Neuteich und Tiegenhof und den Landgemeinden, deren Festsetzung zur Zeit im Gange ist, werden mit Sicherheit sehr niedrig ausfallen. Sie werden voraussichtlich bei einem großen Teil der Landgemeinden für landwirtschaftliche Betriebe bei 45 und für Grundstücke städtischen Charakters bei 60 v. H. liegen. Insgesamt werden demgemäß die Steuerpflichtigen in den Landkreisen auch dort, wo sich der Einheitswert besonders stark erhöht hat, noch mit einer gewissen und durchaus nicht immer geringfügigen Steuersenkung rechnen können. Das Beispiel eines landwirtschaftlichen Betriebes, bei dem sich der Einheitswert sogar verdreifacht hat, soll das veranschaulichen:

Beispiel:

Früherer Einheitswert 20 000 G oder 14 000 RM
Hebesatz der betreffenden Landgemeinde 1,4 v. H.
Steuer 280 oder 196 RM
Einheitswert heute verdreifacht 42 000 RM
Meßzahlen 8 und 10 v. T.
Meßbetrag 400 RM
Hebesatz der betreffenden Landgemeinde 45 v. H.
Steuer 180 RM

Während früher viele Rechtsmittel gegen den Einheitswert erst eingelegt wurden, wenn der Steuerpflichtige an Hand des ihm später von der Gemeinde zugehenden Grundvermögensteuerbescheides die steuerliche Auswirkung erfuhr, ist also heute sogar der entgegengesetzte Gedanke nicht abwegig, daß manche Steuerpflichtige, insbesondere aus den Kreisen der Eigentümer landwirtschaftlicher Betriebe, diesmal nach Erhalt des Grundsteuerbescheides ein vorher unter dem Eindruck der Erhöhung des Einheitswertes eingelegtes Rechtsmittel wieder zurückziehen werden.

Ausgleich von Steuererhöhungen im Billigkeitswege

Die Frage des Steuererlasses im Billigkeitswege ist in den Grundsteuerrichtlinien vom 22. Januar 1940 (Reichssteuerbl. S. 121), dem sie abändernden Erlaß des Reichsministers der Finanzen und des Reichsministers des Innern vom 3. Januar 1941 (Reichssteuerbl. S. 10) und in den Grundsteuer-Billigkeitsrichtlinien im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig vom 8. April 1941 (Reichssteuerbl. S. 281), durch welche die Grundsteuer-Billigkeitsrichtlinien des Altreichs für das Gebiet der Freien Stadt Danzig mit Rücksicht auf die hier in Betracht kommenden besonderen Verhältnisse teilweise eine andere Fassung erhalten, geregelt. Es soll hier nur der Steuererlaß wegen Belastungserhöhung behandelt werden, das ist die besondere Form des Steuererlasses, die Platz greift, wo im Zusammenhang mit der Einführung der deutschen Grundsteuer eine nicht mehr zumutbare Steuererhöhung eintritt. Es würde zu weit führen, wenn im Rahmen dieses Aufsatzes auch noch die sonstigen Möglichkeiten eines Billigkeitserlasses erörtert würden.

Für den Erlaß wegen Belastungserhöhung, der in Ziff. 5 bis 9 a der Grundsteuer-Billigkeitsrichtlinien behandelt wird, gelten die folgenden Grundsätze:

Diese besondere Form des Erlasses kommt in Betracht:

- Nur bei bebauten Grundstücken und landwirtschaftlichen Betrieben, nicht bei unbebauten Grundstücken (Ziff. 5 Abs. 2 der Billigkeitsrichtlinien). Die weiteren Ausnahmen für Neuhausbesitz kommen für Danzig nicht in Betracht.
- Nicht, wenn Eigentümer eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder ein Unternehmen ist, das mit seinen Anteilen einer solchen gehört (Ziffer 5 Abs. 3).
- Nicht, wenn der derzeitige Steuerpflichtige das Grundstück erst in den letzten Jahren erworben hat und bei einem Erwerb seit dem 1. Januar 1933 mehr als 150 v. H. und bei einem Erwerb seit dem 1. Januar 1937 mehr als 120 v. H. des heutigen Einheitswerts gezahlt hat; ferner überhaupt nicht, wenn das Grundstück seit dem 1. Januar 1938 erworben ist (Ziffer 5 Abs. 4).

Der Erlaß wird in den danach verbleibenden Fällen auf Antrag, der bei der Gemeinde zu stellen ist, in folgender Weise gewährt:

- A. Bebaute Grundstücke, ausgenommen Geschäfts- und Wohngrundstücke, die vom Eigentümer zu mehr als 80 v. H. selbst benutzt werden.

Die hier zusammengefaßten Grundstücke decken sich mit keiner der Unterarten bebauter Grundstücke, die für Zwecke der Errechnung des Einheitswerts oder die Abstufung der Grundsteuermaßzahl gebildet sind. So fallen beispielsweise unter die hier behandelten Grundstücke Einfamilienhäuser, die vermietet sind.

Der Erlaß wegen Belastungserhöhung ist hier doppelt begrenzt:

1. Die Belastungserhöhung muß mindestens 12 RM und zugleich mehr als 20 v. H. der früheren Steuer betragen. Als frühere Steuer gilt die Danziger Grundvermögensteuer 1940 zuzüglich der Danziger Wohnungsbauabgabe 1940, wo das Grundstück auch zu dieser herangezogen wurde. Treffen diese Voraussetzungen nicht beide zu, so kommt ein Erlaß wegen Belastungserhöhung nicht in Frage. Übersteigt die Belastungserhöhung, die zugleich mindestens 12 RM beträgt, 120 v. H. der früheren Steuer, so bildet der Unterschiedsbetrag die obere Grenze für den Erlaß. Ausnahmen bleiben nach dem Ermessen der steuerberechtigten Gemeinde auf ganz besonders liegende Fälle beschränkt. (Ziffer 6 in der für Danzig geltenden Fassung).

2. Für den Erlaß kommt ferner nur der Betrag in Frage, um den der Ertrag des Grundstücks hinter 5 v. H. seines jetzigen Einheitswerts zurückbleibt. Ertrag in diesem Sinne ist die Jahresrohmiete abzüglich der normalen Bewirtschaftungskosten. Die Jahresrohmiete ist, soweit der Einheitswert 1940 auf ihrer Grundlage ermittelt ist, dem Einheitswertbescheide zu entnehmen. Sonst ist es die tatsächliche und in Ermangelung einer tatsächlichen die übliche Miete nach dem Stande vom 1. Januar 1940. Zu den normalen Bewirtschaftungskosten gehören: Die Grundvermögensteuer 1940, die Wohnungsbauabgabe 1940, Kanalgebühren, Straßenreinigungskosten, Anliegerbeiträge, Müllabfuhr, Wassergeld, Feuer- und Haftpflichtversicherung, Schornsteinfegergebühren, Treppenbeleuchtung, Hausreinigung, Instandhaltungskosten und Verwaltungskosten, für welche in Ermangelung näheren Nachweises in der Regel 20 RM angesetzt werden können. Nicht zu den normalen Bewirtschaftungskosten gehören jedoch Hypothekenzinsen, Mietaufschläge, Abschreibungs- und Tilgungsbeträge usw. (Ziffer 7 in der für Danzig geltenden Fassung).

Hierzu das Beispiel eines vermieteten Einfamilienhauses in Danzig.

Einheitswert früher	20 000 G
Hebesatz 2 v. H.	
Grundvermögensteuer	400 G
Wohnungsbauabgabe	200 G
	zus. 600 G
	oder 420 RM

Einheitswert heute 32 000 RM

(als vermietet früher unterbewertet, außerdem keine Wohnungsbauabgabe mehr berücksichtigt)

Meßzahlen 8 und 10

Meßbetrag 260 RM

Hebesatz 300 v. H.

Steuer 780 RM

Berechnung nach 1):

Frühere Steuer	420 RM
Selbst zu tragende Erhöhung 20 v. H. =	84 RM
Erhöhung jedoch 780—420 =	360 RM
gegebenenfalls zu erlassen	276 RM

Berechnung nach 2):

5 v. H. des Einheitswerts	1 600 RM
Ertrag nach Sonderberechnung	1 350 RM
gegebenenfalls zu erlassen	250 RM

Maßgebend ist der niedrigere Betrag von 1) und 2). Demgemäß sind zu erlassen 250 RM, so daß von der Steuererhöhung, die insgesamt 360 RM beträgt, 110 RM selbst zu tragen sind.

B. Geschäftsgrundstücke, die vom Eigentümer zu mehr als 80 v. H. selbst benutzt werden.

Die obere Grenze für den Erlaß wegen Belastungserhöhung bildet auch hier die Belastungserhöhung, die über 20 v. H. der bisherigen Steuer hinausgeht. Im übrigen ist aber hier für das Ausmaß des Erlasses entscheidend, inwieweit die Mehrsteuer dem Steuerschuldner nach den wirtschaftlichen Verhältnissen seines Betriebes zugemutet werden kann (Ziffer 8).

C. Wohngrundstücke, die vom Eigentümer zu mehr als 80 v. H. selbst benutzt werden.

Das Ausmaß des Erlasses wird hier allein dadurch bestimmt, wie weit die Mehrsteuer vom Steuerschuldner in Anbetracht seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nicht mehr getragen werden kann. Eine unverhältnismäßig hohe Belastung ist im allgemeinen nur anzunehmen, wenn die Steuer nach Lage des Falls mehr als 20 bis 30 v. H. der Einkünfte des Steuerschuldners ausmacht. Als Einkünfte gelten die im Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Einkünfte. Es werden dabei jedoch an Stelle des Werts der Eigennutzung des Hauses 4 v. H. des Eigenkapitals angesetzt, und auch sonst gelten einige Besonderheiten (Ziffer 9 in der Fassung des Erlasses vom 3. Januar 1941 und in der für Danzig geltenden Fassung).

D. Landwirtschaftliche Betriebe

Die Frage, inwieweit die Mehrsteuer vom Eigentümer getragen werden kann, wird hier allein unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Betriebes entschieden (Ziffer 9 a).

Die Ermittlung der Fertigungsgemeinkosten

Von Regierungsrat Senftleben

Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und des Umlaufvermögens sind § 6 EStG gemäß grundsätzlich mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten. Zu den steuerlichen Herstellungskosten gehören alle Kosten, die mit der Herstellung zusammenhängen¹⁾. Nach Reinhardt²⁾ stellen die Herstellungskosten nicht nur die Summe der Aufwendungen für die unmittelbare Herstellung (für Rohstoffe und Erwerb der Rohstoffe, für Hilfsstoffe und deren Erwerb und für Löhne) dar, sie schließen auch die allgemeinen Betriebsunkosten ein, soweit diese anteilmäßig auf die Herstellung von Gütern entfallen. Zu diesen allgemeinen Betriebsunkosten gehören die Fertigungsgemeinkosten. Der Reichsfinanzhof hat in seinem Gutachten vom 4. Februar 1939 (Reichssteuerbl. 1939 S. 321) ausgeführt, daß die Fertigungsgemeinkosten in den Herstellungskosten im Sinne des § 6 EStG berücksichtigt werden müssen. Die Frage, welche Kosten im einzelnen zu den Fertigungsgemeinkosten gehören, hat der RFH nicht beantwortet. Er stellt aber ausdrücklich fest, daß die Vertriebskosten nicht zu den Herstellungskosten gehören.

Die Einkommensteuerrichtlinien (EStR) für 1939 ordnen an, daß die Fertigungsgemeinkosten steuerlich zu berücksichtigen sind, einerlei, wie in der Handelsbilanz verfahren ist. Bei der ersten Veranlagung, bei der die Fertigungsgemeinkosten berücksichtigt werden, ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auch die Anfangsvermögensübersicht entsprechend zu berichtigen, wenn der Steuerpflichtige seine Zustimmung

dazu gibt, daß auch die vorangehenden Endvermögensübersichten bis zur Endvermögensübersicht für 1934 (1933/1934) entsprechend berichtigt werden. In der Regel genügt bei Einkommensteuerpflichtigen mit deren Einverständnis eine Berichtigung bis zur Endvermögensübersicht für 1936. Bei den Berichtigungen ist nicht kleinlich zu verfahren.

Die EStR 1939 führen aus, daß die Fertigungsgemeinkosten ein Teil der Selbstkosten sind. Sie weisen wegen der hauptsächlichsten Kostenarten der Fertigungsgemeinkosten auf Nr. 25 der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei Leistungen für öffentliche Auftraggeber (LSÖ) von 15. November 1938 (RGBl. I S. 1624) hin.

Die Vorschriften der LSÖ dienen zur Ermittlung des Selbstkostenpreises bei bestimmten öffentlichen Lieferungen. Die Selbstkosten sind aber etwas anderes als die steuerlichen Herstellungskosten. Die LSÖ kann also nur als Anhalt für die Ermittlung der steuerlichen Herstellungskosten dienen. Die LSÖ selbst kennen den Begriff der Herstellungskosten. Diese setzen sich zusammen aus den Kosten für Werkstoffe, den Fertigungslöhnen und den Fertigungsgemeinkosten. Der Begriff der steuerlichen Herstellungskosten ist weiter. Nach den EStR 1939 können z. B. auch gewisse Sonderkosten zu den Herstellungskosten gehören.

Was im einzelnen zu den steuerlichen Herstellungskosten gehört, hängt von dem Herstellungsvorgang ab. In jedem Falle sind bei der Ermittlung der steuerlichen Herstellungskosten die Werkstoffe, die Fertigungslöhne und die Fertigungsgemeinkosten zu berücksichtigen. Im Einzelfall können auch noch Teile der Verwaltungskosten (z. B. die eindeutig

¹⁾ Eckstein StW. 1941 S. 296.

²⁾ Buchführung, Bilanz und Steuern Bd. 1 S. 135.

mit der Herstellung zusammenhängenden Kosten der technischen Verwaltung) und Teile der **Sonderkosten** (z. B. nicht planmäßige Herstellkosten — Nr. 40 LSÖ) zu den steuerlichen **Herstellungskosten** gerechnet werden. **Werkstoffe** sind nach Nr. 10 LSÖ alle unmittelbar für den Liefergegenstand (Auftrag) erfassbaren Rohstoffe, im Lieferbetrieb gefertigten Halb- und Teilerzeugnisse sowie wiederverwendete Abfälle usw. Unter **Fertigungslöhnen** sind alle unmittelbar bei der Fertigung des Liefergegenstands (Auftrags) erfassbaren Werkstatt- oder Verarbeitungslöhne des Lieferers zu verstehen.

Die **Fertigungsgemeinkosten** sind nach Nr. 25 LSÖ im wesentlichen nach den folgenden **Kostenarten** zu gliedern:

- a) **Gehälter** für Lagerverwaltung, Abnahmepersonal des Auftragnehmers, Werkstattverwaltung, Meister, Lohnbüro, Arbeitsvorbereitung, Werkstattkonstrukteure usw.
- b) **Hilfslöhne** für Lagerbetrieb, Abnahmepersonal, Förderwesen, Kraftanlagen, Reinigung der Anlagen, Überwachung der Fertigung, Pförtner, Wach- und Sicherheitsdienst, für bezahlte Wartezeiten, Urlaub und dergl.
- c) **Soziale Aufwendungen**:
 1. Gesetzliche Beiträge zur Sozialversicherung auf Fertigungslöhne und sonstige zugehörige Löhne und Gehälter, Beiträge zur Berufsgenossenschaft, Berufsschulung u. ä.,
 2. freiwillige soziale Aufwendungen zugunsten der Gefolgschaft, soweit sie nach Art und Höhe betriebs- und branchenüblich sind und dem Grundsatz sparsamer Wirtschaftsführung nicht widersprechen.
- d) **Energie- und Brennstoffe** (z. B. Gas, elektrischer Strom, Dampf, Druckluft, Kohle, Koks, Kraftstoffe, Wasser).
- e) **Hilfsstoffe**, d. h. solche Stoffe, die nach ihrer Art und Bedeutung weder Werkstoffe noch Betriebsstoffe sind, insbesondere solche, die sich als Werkstoffe mengenmäßig nicht ansetzen lassen (z. B. Säuren, Vergütungsöl, Rostschutz).
- f) **Betriebsstoffe** (Kleinwerkzeuge, Werkzeugstahl, Treibriemen, Schweißmittel, Kühl-, Schmier-, Reinigungsmittel, hierher gehöriger Büroadarft).
- g) **Laufende Instandhaltung** (Reparaturen) von Betriebsbauten, Betriebseinrichtungen, Maschinen, Vorrichtungen, Werkzeuge usw. (Nicht zur laufenden Instandhaltung zählen Ersatzbeschaffungen von Anlagen, Maschineneinheiten u. ä. sowie wertsteigernde Überholungen. Großreparaturen und ähnliche ungleichmäßig auftretende Ausgaben sind, soweit sie nicht Ersatzbeschaffungen darstellen, gemäß den Grundsätzen einer gleichmäßigen Periodenabrechnung in die Instandhaltungskosten des Rechnungsabschnitts nur mit angemessenen Anteilen aufzunehmen).
- h) **Anlageabschreibungen** auf Fertigungsanlagen, soweit sie nicht gesondert in Ansatz zu bringen sind.
 - i) **Steuern**, soweit sie den Fertigungsgemeinkosten zuzurechnen sind (Vermögensteuer, Gewerbesteuer u. ä.).
 - k) **Sonstige Posten** wie Sachversicherung, Post- und Fernsprechgebühren, Reiseauslagen usw., soweit auf den Bereich der Fertigung anrechenbar.

Die vorstehend genannten Kostenarten sind jedoch nur für die **Preiskalkulation** nach LSÖ zu berücksichtigen. Zu den **steuerlichen Fertigungsgemeinkosten** gehören einwandfrei nur die Kostenarten zu a) bis g) und k). Nicht zu den steuerlichen Fertigungsgemeinkosten gehören die **Kostenarten**, deren **Ansatz gegen steuerrechtliche Grundsätze verstoßen** würden.³⁾ Die in Nr. 25 i LSÖ erwähnte **Vermögensteuer** zählt zu den steuerlich nicht abzugsfähigen **Personensteuern**. Die **Personensteuern** gehören steuerlich nicht zu den **Unkosten**. Bei Ermittlung der Fertigungsgemeinkosten ist die **Vermögensteuer nicht anzusetzen**. Nicht den **Fertigungsgemeinkosten** zuzurechnen sind weiter die **Einkommen- und Körperschaftsteuer** und die **betriebliche Kirchensteuer**. Diese **Steuern** gehören schon nach Nr. 24 LSÖ nicht zu den **Gemeinkosten**, sondern zum **kalkulatorischen Gewinn**. **Zweifelhaft** ist die **Behandlung der Gewerbesteuer**. Die nach dem **Ertrag** berechnete **Gewerbesteuer** würde nach Nr. 24 LSÖ nicht zu den **Gemeinkosten** gehören. Im **Schrifttum**⁴⁾ wird die **Auffassung** vertreten, daß die **Gewerbeertragsteuer** nicht zu den **steuerlichen Fertigungsgemeinkosten** gehöre, wohl aber die **Gewerbekapitalsteuer**. Die **Betriebsprüfungspraxis** wird sich dieser **Auffassung** anschließen können. Der **RFH** hat allerdings im **Urteil** vom 5. März 1940 (**Reichssteuerbl.** 1940 S. 683) die **Gewerbesteuer** voll zu den **Fertigungsgemein-**

kosten gerechnet, seine **Auffassung** aber nur mit einem **Hinweis** auf die **Regelung** in Nr. 25 i LSÖ begründet. In dem **erwähnten Urteil** wird auch die **Aufbringungsumlage** als zu den **steuerlich zu berücksichtigenden Fertigungsgemeinkosten** gehörig behandelt. (Die gleiche **Auffassung** wird auch im **Schrifttum** vertreten.⁵⁾

Zweifelhaft ist weiter die **Frage**, in welcher **Höhe** die **Anlageabschreibungen** (Nr. 25 h LSÖ) bei der **steuerlichen Ermittlung** der **Fertigungsgemeinkosten** zu berücksichtigen sind. Im **Schrifttum**⁶⁾ wird die **Auffassung** vertreten, daß zu den **steuerlichen Fertigungsgemeinkosten** grundsätzlich die **Abschreibungen** lt. **Steuerbilanz** gehören, nicht aber die lt. **Handelsbilanz**. Dies gilt für die **Absetzungen** für **Abnutzung** und die **Absetzungen** für **Substanzverbrauch**. Die **Praxis** verfährt nach den gleichen **Grundsätzen**. **Meinungsverschiedenheiten** können dann auftreten, wenn es sich um die **Berücksichtigung** von **Abschreibungen** auf Grund von **Bewertungsfreiheit** handelt. Bei der **Inanspruchnahme** der **Bewertungsfreiheit** für **kurzlebige Wirtschaftsgüter**, auf Grund der **Bestimmungen** des **neuen Finanzplans** oder der **OStV** stimmt der **Bilanzansatz** für die **einzelnen Wirtschaftsgüter** in der **Regel** in der **Handels- und Steuerbilanz** überein. In der **Betriebskalkulation** werden die **verbrauchsbedingten Absetzungen** für **Abnutzung** berücksichtigt. **Baier**⁷⁾ ist der **Meinung**, daß bei einem **steuerlich schon vollständig** abgeschriebenem **Anlagegut** ein **anteiliger Betrag** für die **tatsächliche Abnutzung** bei **Ermittlung** der **Fertigungsgemeinkosten** nicht mehr **angesetzt** werden dürfe. **Folgerichtig** müßte dann aber die **erhöhte Abschreibung** wegen **Inanspruchnahme** der **Bewertungsfreiheit** bei der **Ermittlung** der **Fertigungsgemeinkosten** des **Jahres** **angesetzt** werden, dessen **Gewinn** durch sie **gemindert** ist. Es leuchtet ein, daß sich bei diesem **Verfahren** erhebliche **Verschiebungen** gegenüber der **Betriebskalkulation** ergeben können. Für die **Praxis** ist dies die **günstigste Lösung**. Im **anderen Falle** würde der **Betriebsprüfer**, bei der **ohnehin schon schwierigen Ermittlung** der **Fertigungsgemeinkosten** **gezwungen** sein, noch **viele Jahre** hindurch **rein kalkulatorisch** Beiträge für **Absetzungen** für **Abnutzung** zu berücksichtigen, die in der **Buchführung** überhaupt nicht mehr **erscheinen**. Aus **rein praktischen Erwägungen** halte ich auch im **Gegensatz** zu **Baier** die **Abschreibungen** auf **niedere Teilwerte** für **kostenrechnungsfähig**. Wenn nach diesen **Grundsätzen** **verfahren** wird, wird die **Übereinstimmung** zwischen **Prüferbilanz** und der **steuerlichen Fertigungsgemeinkostenrechnung** **erzielt**.

Nicht zu den **Fertigungsgemeinkosten** gehören das **Delkredere**, die **Ausfuhrförderungsanzahlungen**, die **kalkulatorisch** berechneten **Zinsen** für **Eigenkapital**, die **öffentlichen Spenden**, die **Barzuschüsse** aus **öffentlichen Mitteln**, die **Beiträge** und **Zuschüsse** von **dritter Seite** (sie stellen keine **Aufwendungen** des **Betriebs** dar), der **Arbeitslohn** für den **Unternehmer** und für **nicht tatsächlich mitarbeitende Familienangehörige**, die **Unkosten** für **Selbstversicherung**, die **Privat**ausgaben, die **Ersatzbeschaffungen** von **Anlagewerten**, die **wertsteigernden Überholungen** von **Maschinen** usw., und die **über das normale Maß** hinausgehenden **Zuwendungen** an **Pensions- und Unterstützungskassen**. Die **Behandlung** der **Zinsen** für **Fremdkapital** ist **zweifelhaft**. Sie werden **steuerlich** dann zu berücksichtigen sein, wenn sie der **Steuerpflichtige** bei der **Ermittlung** der **Fertigungsgemeinkosten** ebenfalls **angesetzt** hat.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß **nicht alle** in **Nr. 25 LSÖ** aufgeführten **Kostenarten** bei der **Ermittlung** der **steuerlichen Fertigungsgemeinkosten** berücksichtigt werden können. In der **Praxis** wird sich über die **Frage**, welche **Kostenarten** zu den **steuerlichen Fertigungsgemeinkosten** zu rechnen sind, meist eine **Einigung** erzielen lassen. Der **Betriebsprüfer** wird aber in **manchen Fällen** eine **besondere steuerliche Kostenrechnung** aufstellen müssen. Die **hierbei** auftretenden **Schwierigkeiten** verursachen oft **mehr Arbeit** als die **Überlegung**, welche **Kostenart** zu den **Fertigungsgemeinkosten** gehört.

Bei **Betriebsprüfern**, die den **Vorschriften** der **LSÖ** unterliegen, wird der **Betriebsprüfer** **brauchbare Unterlagen** vorfinden. Die **LSÖ** schreiben in **Nr. 9** vor, daß in der **Betriebsrechnung** die **Selbstkosten** nicht nur nach **Kostenträgern**, sondern auch nach **Kostenarten** und **Kostenstellen** gegliedert sein müssen. **Beispiele** für **Kostenarten** sind in der **bereits** erwähnten **Nr. 25 LSÖ** enthalten. Unter **Kostenstellen** versteht man z. B. die **Fertigungsstellen** (z. B. **Stanzerei**, **Gerätebau**, **Montage**), die **allgemeinen Kostenstellen** (z. B. **Grundstücke**, **Ge-**

³⁾ Eckstein aaO. Petschke StuW. 1941 Spalte 248.

⁴⁾ Eckstein aaO. Petschke aaO.

⁵⁾ Petschke aaO.

⁶⁾ Baier DSTz. 1941 S. 154, Petschke aaO.

⁷⁾ Baier aaO.

bäude, Kesselhaus, allgemeiner Betrieb), die Materialhilfsstellen (z. B. Einkauf, Rohmateriallager), die Verwaltungsstellen (z. B. Buchhaltung, allgemeine Verwaltung) und den Vertrieb (z. B. Musterentwicklung, Werbung, Fertiglager und Versand). Unter **Kostenträgern** sind die im Betrieb hergestellten Erzeugnisse, die selbst-hergestellten Werkzeuge, die im eigenen Betrieb erfolgte Maschineninstandsetzung usw. zu verstehen. Die Betriebsrechnung würde also z. B. wie folgt zu gliedern sein:

Kostenart	Kostenstelle	Kostenträger
Fertigungslohn	Stanzerei	Erzeugnis A
	Gerätebau	
	Montage	

Bei Betrieben, die die durch die zuständigen Wirtschaftsgruppen für verbindlich erklärten **Buchführungsrichtlinien** und **Kontenrahmen** eingeführt haben, wird eine auch für steuerliche Zwecke brauchbare **Betriebsabrechnung** vorliegen. Für die Betriebsabrechnung sind die Zahlen der Buchhaltung maßgebend. Diese Zahlen sind auf die einzelnen Kostenarten, Kostenstellen und Kostenträger zu verteilen. Bei einer Nachprüfung kann hierbei die Frage auftreten, ob der vom Betrieb gewählte **Verteilungsschlüssel** zutreffend ist. Der Betriebsführer wird sich aber im allgemeinen an die Betriebsabrechnung halten können.

Wesentlich schwieriger gestaltet sich jedoch die Ermittlung der Herstellungskosten und damit auch der steuerlichen Fertigungsgemeinkosten bei Betrieben, bei denen eine Betriebsabrechnung nicht oder nur zum Teil vorliegt. Diese

Fälle treten in der Praxis zur Zeit noch am häufigsten auf. Bei manchen Betrieben sind wenigstens die Kostenarten aufgegliedert. Der Betriebsprüfer muß dann die Verteilung der Kostenarten auf die Kostenstellen und Kostenträger selbst vornehmen. Dies wird in den meisten Fällen nur im Wege der Schätzung möglich sein.

Darüber hinaus gibt es auch noch Fälle, in denen der Betriebsprüfer auch die einzelnen Kostenarten aus der Buchführung herausziehen muß. Es bedarf keiner Erörterung, daß sich die Ermittlung der steuerlichen Fertigungsgemeinkosten in Fällen dieser Art besonders zeitraubend gestaltet. Die Einführung von **Kontenplänen** und **Kostenplänen** schafft auch für die steuerliche Betriebsprüfung erhebliche Erleichterungen.

Ich habe vorstehend nur einige der Schwierigkeiten rechtlicher und tatsächlicher Art geschildert, die bei der steuerlichen Ermittlung der Fertigungsgemeinkosten auftreten können. Die Betriebsprüfung wird im Regelfall im Hinblick auf diese Schwierigkeiten großzügig verfahren. Sie wird sich im allgemeinen auf die Feststellungen beschränken, ob die vom Betrieb ermittelten Fertigungsgemeinkosten auch unter Beachtung der steuerlichen Grundsätze in die Prüferbilanz übernommen werden können. Hierbei soll nicht kleinlich verfahren werden. Wenn das zu prüfende Unternehmen allerdings die Herstellungskosten nur im Wege der Schätzung ermittelt hat, wird sich die gesonderte Aufstellung einer steuerlichen Fertigungsgemeinkostenrechnung nicht umgehen lassen. Auch in diesen Fällen halte ich es für zweckmäßig eine Übereinstimmung in den Auffassungen des Betriebsprüfers und des geprüften Unternehmens herbeizuführen.

Steuerkalender des Reichsgaues Danzig-Westpreußen - November 1941

Für Danzig und die ehemals ostpreußischen Gebiete

- 10.: Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer einschl. Kriegszuschlag und Sozialausgleichsabgabe für Oktober 1941.
Abführung der im Monat Oktober vom Arbeitslohn einbehaltenen **Bürgersteuer**.
Zahlung der Vermögensteuer für III. Rvj. 1941; Zahlung der Jahressteuer, wenn diese nicht mehr als 20 RM beträgt.
Umsatzsteuer-Vorauszahlung der Monatszahler für Oktober 1941.
Abschlagzahlung für Oktober 1941 auf Versicherungs- und Feuerschutzsteuer nach dem Prämiensollbetrag.
Anmeldung und Zahlung der Beförderungsteuer für Personen- und Gepäckverkehr mit Kraftfahrzeugen für Oktober 1941.
- 15.: Tilgungsrate der Ehestandsdarlehen.
Anmeldung und Zahlung der Börsenumsatzsteuer im Abrechnungsverfahren für Oktober 1941.
- 20.: Anmeldung und Zahlung des Kriegszuschlags zum Kleinhandelspreis für Bier, Tabakwaren und Schaumwein durch die Hersteller für die Lieferungen im Oktober 1941.
Anmeldung und Zahlung der Beförderungsteuer für Möbel- und Werkfernverkehr mit Kraftfahrzeugen für Oktober 1941.
1. Dezember: Anmeldung und Entrichtung der Versicherungs- und Feuerschutzsteuer nach dem Prämienistbetrag für Oktober 1941.

Für die eingegliederten Ostgebiete

- 10.: Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer einschl. Sozialausgleichsabgabe für Oktober 1941.
Abführung der im Monat Oktober vom Arbeitslohn einbehaltenen **Bürgersteuer**.
Umsatzsteuer-Vorauszahlung der Monatszahler für Oktober 1941.
Zahlung der Vermögensteuer für III. Rvj. 1941; Zahlung der Jahressteuer, wenn diese nicht mehr als 20 RM (bei polnischen Landwirten nicht mehr als 10 RM) beträgt.
Abschlagzahlung für Oktober 1941 auf Versicherungs- und Feuerschutzsteuer nach dem Prämiensollbetrag.
Anmeldung und Zahlung der Beförderungsteuer für Personen- und Gepäckverkehr mit Kraftfahrzeugen für Oktober 1941.
- 15.: Zahlung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital für III. Rvj. 1941.
Anmeldung und Abführung der Gewerbelohnsummensteuer für Oktober 1941.
Zahlung je eines Vierteljahresbetrages der Grundstückssteuer und der Grundsteuer 1941.
Anmeldung und Zahlung der Börsenumsatzsteuer im Abrechnungsverfahren für Oktober 1941.
Tilgungsrate der Ehestandsdarlehen.
- 20.: Anmeldung und Zahlung der Beförderungsteuer für Möbel- und Werkfernverkehr mit Kraftfahrzeugen für Oktober 1941.
Anmeldung und Zahlung des Kriegszuschlags zum Kleinhandelspreis für Bier, Tabakwaren und Schaumwein durch die Hersteller für die Lieferungen im Oktober 1941.
1. Dezember: Anmeldung und Entrichtung der Versicherungs- und Feuerschutzsteuer nach dem Prämienistbetrag für Oktober 1941.

Gemeindesteuern in Danzig

- 10.: Bürgersteuer der Veranlagten. Zahlung für das laufende Vierteljahr.
Getränksteuer. Zahlung der Steuer für den zurückliegenden Monat und Abgabe der Aufzeichnungen an das Stadtsteueramt.
- 11.: Getränksteuer. Vorauszahlung der Steuer in Höhe der Steuersumme für das vergangene Monatsdrittel.
- 15.: Grundstücksabgabensoll. Zahlung für das laufende Viertel-

jahr. Im Soll sind enthalten und bis auf weiteres als Vorauszahlung zu entrichten: die bisherige Grundvermögensteuer, Straßenreinigungsbeitrag, Kanalgebühr, Müllabfuhrgebühr, Wohnungsbauabgabe.
Gewerbesteuer. Zahlung für das laufende Vierteljahr.

- 21.: Getränksteuer. | Vorauszahlung der Steuer in Höhe der Steuersumme für das vergangene Monatsdrittel.
- 30.: Getränksteuer. |

Lesen und verbreiten Sie die Danziger Wirtschafts-Zeitung

Neue Reichsgesetze für die Ostgebiete

	Reichsgesetzblatt Teil I	Nr.	Seite
Zweite Verordnung über den Arbeitseinsatz in den eingegliederten Ostgebieten. (Vom 17. September 1941.)	111	594	
Zweite Verordnung über die Preisbildung in den eingegliederten Ostgebieten. (Vom 24. September 1941.)	111	596	
VO über die bürgerliche Rechtspflege in den eingegliederten Ostgebieten (Ost-Rechtspflege-Verordnung — ORpflVO —). (Vom 25. September 1941.)	112	597	
Erste Durchführungsverordnung zur Verordnung über die bürgerliche Rechtspflege in den eingegliederten Ostgebieten (Erste Ost-Rechtspflege - Durchführungsverordnung — 1. ORpflDVO —). (Vom 25. September 1941.)	112	599	
Zweite Verordnung über die Einführung von Vorschriften des Feuerlöschwesens in den eingegliederten Ostgebieten. (Vom 1. Oktober 1941.)	115	615	
Durchführungsverordnung zur Verordnung über die vorläufige Regelung des Berufsschulwesens in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland. (Vom 5. Oktober 1941.)	115	616	
Anordnung über die Bestellung von Vertrauensmännern in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben der eingegliederten Ostgebiete. (Vom 1. Oktober 1941.)	115	618	
VO über die Frachtenbildung in der Binnenschifffahrt. (Vom 3. Oktober 1941.)	116	622	
Bekanntmachung der neuen Fassung der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen. (Vom 8. Oktober 1941.)	116	623	
(Diese Verordnung gilt im Regierungsbezirk Marienwerder für die Landkreise Rosenberg, Marienwerder und Stuhm.)			
VO über den Einsatz des Kriegshilfsdienstes des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend. (Vom 9. Oktober 1941.)	117	628	
(Der Kriegshilfsdienst des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend kann auch im Elsaß, in Lothringen und in Luxemburg abgeleistet werden.)			

Handelsregister für Danzig-Westpreußen

Danzig

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 227 vom 29. September 1941)

Die nachstehend in unser Handelsregister Abteilung A eingetragene Firma Nr. 2319 Bruno Landau, Danzig (Sitz: Skalmierzyce), besteht nach den angestellten Ermittlungen nicht mehr. Da die Anmeldung des Erlöschens dieser Firma auf dem im § 14 bzw. 31 HGB. bezeichneten Wege nicht herbeigeführt werden kann, soll sie von Amts wegen gelöscht werden.

Der Inhaber dieser Firma wird deshalb aufgefordert, seinen etwaigen Einspruch gegen die beabsichtigte Löschung bis zum 29. Dezember 1941 bei Gericht geltend zu machen.

Die nachstehend in unser Handelsregister Abteilung B eingetragenen Firmen:

Nr. 2623 Alliance Assurance Company, Limited, Danzig (Sitz: London),

Nr. 2629 Seiberling-Tire Corporation in Danzig Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig,

Nr. 2630 W. Solomir & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Holzexport, Danzig,

Nr. 2745 H. & E. Czarlinski Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig, sollen gemäß §§ 2 und 3 der Verordnung über die Auflösung und Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften vom 9. Oktober 1934 (RGBl. S. 914) von Amts wegen im Handelsregister gelöscht werden, da sie kein Vermögen besitzen.

Jeder, der an der Unterlassung der Löschung ein berechtigtes Interesse hat, hat die Berechtigung, seinen etwaigen Widerspruch gegen die beabsichtigte Löschung bis zum 29. Dezember 1941 bei Gericht geltend zu machen.

Die nachstehend aufgeführten in unserem Handelsregister eingetragenen Firmen sind am 20. September 1941 von Amts wegen gelöscht worden:

A 486 S. J. Jewelowski, Danzig, mit Zweigniederlassungen in Osche, Kranischer-Mühle (Kreisgericht Schwetz) und Berlin-Charlottenburg.

A 2026 Danzig-Rückforter Sägewerke, Danzig.

B 893 Handelsgesellschaft für Malz- und Brauindustrie Aktiengesellschaft, Danzig.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 229 vom 1. Oktober 1941)

Veränderungen:

Am 19. September 1941

A 135 jetzt 6385 Auto-Service Inhaber Förster u. Jahn, Danzig [Elisabethwall 9], Der Kaufmann Walter Stadie in Danzig ist in die Gesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten. Zur Vertretung der Gesellschaft sind nur der Kaufmann Albert Förster und der Kaufmann Walter Stadie jeder allein ermächtigt. Die Firma ist geändert in: Stadie & Co.

Am 23. September 1941

A 490 jetzt 6458 Offene Handelsgesellschaft Fischer & Nickel, Danzig [Hopfengasse 26/28]. Einzelprokurist ist: Kaufmann Bruno Witzke, Danzig.

Am 19. September 1941

B 800 Tiply Aktiengesellschaft für Holz-Industrie und Handel, Danzig. Durch Anordnung des Beauftragten für die Förderung und Sicherstellung der jüdischen Auswanderung vom 16. Juli 1941 und auf Grund der Verordnung, betr. die Entjudung der Danziger Wirtschaft und des Danziger Grundbesitzes vom 22. Juli 1939 und vom 4. September 1939 ist die Firma beschlagnahmt. Zum Treuhänder ist Herr J. Lechnitz, Danzig-Langfuhr [Winterfeldweg 11], bestellt.

Am 23. September 1941

B 1347 Ika, Danziger Schuh-Aktiengesellschaft, Danzig. Der Kaufmann Hans Zimmermann, Berlin, ist zum weiteren Vorstandsmitglied bestellt. Die Prokura des Hans Jeremie ist erloschen.

Am 24. September 1941

B 206 jetzt 2995 Carl Siede, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig [Neugarten 20,21]. Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 21. Mai 1941 sind auf Grund der Umstellungsverordnung vom 16. Januar 1940 und der Umstellungsbilanz zum 1. Januar 1941 das Stammkapital und die Geschäftsanteile auf Reichsmark umgestellt und die Satzung dementsprechend und ferner §§ 13, 16 der Satzung (Vertragsstrafe) geändert. Das Stammkapital beträgt jetzt 600 000,— Reichsmark.

B 5 jetzt 2996 Weichsel Danziger Dampfschiffahrts- und Seebad-Actien-Gesellschaft, Danzig [Hopfengasse 26,27]. Der ursprüngliche Gesellschaftsvertrag ist am 6. Januar 1881 festgestellt und nach mehrfachen Abänderungen ersetzt durch die in der Hauptversammlung vom 10. Juli 1941 festgestellte Fassung. § 1 (Firma), § 2 (Gegenstand) der Satzung sind geändert. Die Firma lautet jetzt: Weichsel Danziger Dampfschiffahrt-Aktiengesellschaft zu Danzig. Gegenstand des Unternehmens ist fortan der Betrieb der Schifffahrt zur See und auf Binnengewässern. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, sich bei anderen Unternehmen zu beteiligen, andere Unternehmungen zu erwerben und zu errichten, Interessengemeinschaftsverträge abzuschließen und alle sonstigen Geschäfte einzugehen, die geeignet sind, ihren Geschäftszweig zu fördern. Durch Beschluß

Lest »Die Danziger Wirtschafts-Zeitung«



der Hauptversammlung vom 10. Juli 1941 ist das Stammkapital auf Grund der Umstellungsverordnung vom 16. Januar 1940 und der Umstellungsbilanz zum 1. Januar 1940 auf Reichsmark umgestellt. Dieselbe Hauptversammlung hat die Erhöhung des Grundkapitals um 400 000,— RM beschlossen. Das Grundkapital beträgt jetzt 600 000,— RM. Die Gesellschaft wird, wenn der Vorstand nur aus einer Person besteht, durch diese allein vertreten. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch zwei Mitglieder des Vorstandes oder durch ein Mitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, daß einzelne Vorstandsmitglieder allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind. Stellvertretende Vorstandsmitglieder stehen hinsichtlich ihrer Vertretungsmacht den ordentlichen Vorstandsmitgliedern gleich.

Als nicht eingetragen wird noch veröffentlicht: Das Grundkapital ist eingeteilt in 1000 Aktien mit einem Nennbetrage von je 300,— RM und 300 Aktien mit einem Nennbetrage von je 1000,— RM. Die Aktien lauten auf den Inhaber.

B 1096 jetzt 2997 Urbinwerke Chemische Fabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig [-Ohra, Horst-Wessel-Straße 20]. Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 9. Juni 1941 sind auf Grund der Umstellungsverordnung vom 16. Januar 1940 und der Reichsmarkeröffnungsbilanz zum 1. September 1940 das Stammkapital und die Geschäftsanteile auf Reichsmark umgestellt und der Gesellschaftsvertrag dementsprechend und durch Fortfall der §§ 3 a und 4 a geändert. Das Stammkapital beträgt jetzt 60 000,— Reichsmark.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 236 vom 6. Oktober 1941)

Veränderung:

Am 29. September 1941.

A 6180 jetzt 6459 Hans Schwartz, Danzig-Langfuhr [Heiligenbrunner Weg 34]. Dem Kaufmann Georg Haase, Danzig-Brösen, ist Prokura erteilt.

Neueintragung:

Am 29. September 1941.

B 2998 Handelsaufbau-Ost Gesellschaft mit beschränkter Haftung Zweigniederlassung Danzig, Danzig [Gotenhafen, Adolf-Hitler-Straße 49]. Gegenstand des Unternehmens: Planung und Aufbau sowie Förderung eines deutschen bodenständigen Handels in den neuen deutschen Ostgebieten, insbesondere durch Auswahl der hierzu geeigneten vorhandenen Handelsbetriebe, Unterstützung der Gründung neuer Handelsbetriebe, Auswahl geeigneter Personen zur Einsetzung als komm. Verwalter (Treuhand) für bestehende Geschäfte, berufliche oder betriebliche Beratung derselben, Vorschlag geeigneter Personen an die zuständige Treuhandstelle für die Eigentumsübernahme an Handelsbetrieben und der Bedingungen hierfür, Vermittlung, Hergabe und Verwaltung von Aufbau- und Betriebskrediten an Treuhänder und Eigentümer von Handelsbetrieben, Kreditpflege durch Beratung und betriebliche und berufliche Förderung der Kreditnehmer. Der Gesellschaftsvertrag ist am 20. Februar 1940 abgeschlossen. Durch Beschluß der Gesellschafter vom 11. Dezember 1940 ist die Satzung geändert in § 2 Absatz 1 und Absatz 2 (Gegenstand des Unternehmens) sowie durch Einfügung eines Absatzes 4 zu § 3 (Nachschüsse) und eines Absatzes 2 (Mitteilung an Finanzamt von gewissen Gesellschaftsbeschlüssen) sowie eines Absatzes 3 (Verwendung des Reinvermögens bei Auflösung) zu § 11. Durch Beschluß der Gesellschafter vom 1. April 1941 ist der Gesellschaftsvertrag geändert in §§ 5 (Vertretung), 6 (Aufsichtsrat) sowie durch Einfügung eines § 7 a (Erteilung und Entziehung von Prokuren). Er ist sodann völlig neu gefaßt worden. Die Gesellschaft hat mindestens zwei Geschäftsführer. Sie wird durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Zu Geschäftsführern sind bestellt: Geschäftsführer der Organisation der gewerblichen Wirtschaft Albrecht Düren, Berlin, Assessor Louis Ferdinand Heyer, Berlin, Geschäftsführer der Organisation der gewerblichen Wirtschaft Dr. Erich Heinig, Berlin. Stammkapital: 20 000,— RM.

Als nicht eingetragen wird noch veröffentlicht: Alle Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Deutschen Reichsanzeiger.

Veränderungen:

Am 26. September 1941.

B 719 Conny Keksfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig [Kielgraben 2]. Dem Kaufmann Ernst Dreyer, Danzig, ist derart Gesamtprokura erteilt, daß er gemeinsam mit der bisherigen Prokuristin Ella Babst in

Danzig vertretungsberechtigt ist. Die Einzelprokura der Ella Babst wird in eine Gesamtprokura umgewandelt.

B 6 jetzt 2898 Amada Vereinigte Oel- und Margarinewerke Aktiengesellschaft, Danzig [Broschkischerweg 18]. Durch Beschluß der Hauptversammlung vom 30. Juli 1941 ist auf Grund der Umstellungsverordnung vom 16. Januar 1940 und der Reichsmarkeröffnungsbilanz zum 1. Januar 1941 das Gesellschaftskapital auf 7 000 000,— Reichsmark umgestellt und der § 4 der Satzung dementsprechend geändert.

Als nicht eingetragen wird noch veröffentlicht: Das Grundkapital ist zerlegt in 7000 Stück Aktien im Nennbetrage von je 1000,— RM.

Am 29. September 1941.

B 2977 bisher 85 Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft Osten, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig [Am Hagelsberg]. Dem Architekten Erich Machetanz in Zoppot ist Prokura derart erteilt, daß er nur mit einem Geschäftsführer zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt ist.

Marienburg Westpr.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 229 vom 1. Oktober 1941)

Am 13. September 1941

Abt. A Nr. 201 Vereinigte Lichtspiele Willi Kolkowski, Marienburg. Der Frau Erna Kolkowski geb. Nimmerjahn in Marienburg ist Prokura erteilt.

Marienwerder Westpr.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 225 vom 26. September 1941)

Veränderung: 13. September 1941.

A 528 Firma Arnold Reisch vorm. J. Wunderlich Nachfl. Die Firma lautet jetzt: Reisch und Dyck Kommanditgesellschaft, Marienwerder. Kommanditgesellschaft seit 1. Juli 1941. Gesellschafter sind der Kaufmann und Lederhändler Arnold Reisch und der Kaufmann Hans Dyck, beide in Marienwerder. Zur Vertretung der Gesellschaft ist jeder Gesellschafter für sich allein ermächtigt. Es sind zwei Kommanditisten beteiligt.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 234 vom 7. Oktober 1940)

Am 25. September 1941

A Nr. 457 die Firma Hermann Roll Nachfl. ist erloschen.

Genossenschaftsregister

Danzig

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 224 vom 25. September 1941)

Veränderung am 18. September 1941:

10 Gn.-R. 70 Einkaufsgenossenschaft der Kolonialwarenhändler, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, Danzig [Milchkannengasse 12]. Der Gegenstand ist dahin geändert, daß auch die Förderung, Erhaltung und Schaffung gesunder selbständiger Existenzen im Kolonialwaren- und Lebensmitteleinzelhandel und Sicherung ihrer Leistungsfähigkeit im Dienste an der Käuferschaft Gegenstand ist.

Werben heißt an die Zukunft denken!



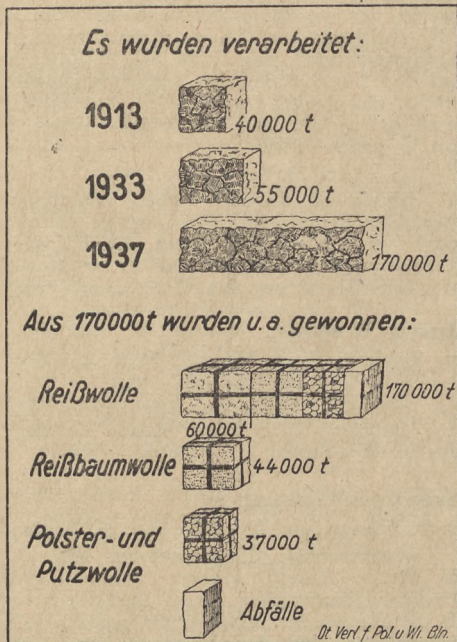
FÜR:
Gefolgschafts-,
Material-,
Betriebsüberwachung

**Schränke
Ordner
Streifengeräte**

Prospekt 407
gibt nähere Auskunft

**Karl Marx
DANZIG
Brothänkengasse 25**

Lumpen ein wichtiger Rohstoff



Sammelt Spinnstoffe!

Schon vor dem Weltkrieg besaß Deutschland eine leistungsfähige Reißwoll- und Reißbaumwollindustrie. So wurden allein im Jahre 1913 40 000 Tonnen Lumpen im Werte von 30 Millionen RM verarbeitet. Der Zwang, Devisen zu ersparen, ließ nach dem Weltkriege die verarbeiteten Mengen an Reißwolle und Reißbaumwolle erheblich ansteigen. So kam es, daß bereits im Jahre 1937 170 000 Tonnen Alttextilien in einem Werte von etwa 130 Millionen RM in Deutschland verarbeitet wurden. Trotzdem war die Nachfrage größer, so daß Lumpen im Werte von fast 25 Millionen RM in diesem Jahre eingeführt werden mußten. Zur Schaffung einer nationalen Rohstoffreserve bzw. zu ihrer Verstärkung ist deshalb die Ablieferung von Rohstoffen textiler Herkunft eine absolute nationale Pflicht geworden. Auch durch die kleinste abgelieferte Menge wird zum Sieg der gesamten Nation beigetragen.

Kurzmeldungen

Bezirksstelle Danzig errichtet

Aus organisatorischen Gründen hat die Industrie- und Handelskammer Danzig-Westpreußen eine Bezirksgeschäftsstelle Danzig errichtet, die für die Kreise Danzig-Stadt, Danzig-Land, Dirschau, Pr. Stargard, Konitz, Berent, Karthaus und Neustadt, sowie die Stadtkreise Gotenhafen und Zoppot zuständig ist.

Der Kreis Großes Werder gehört jetzt zum Bezirk der Industrie- und Handelskammer Danzig-Westpreußen, Zweigstelle Elbing.

Tagung des Grenzlandausschusses der Reichswirtschaftskammer

In diesen Tagen tritt in Bromberg der Grenzlandausschuß der Reichswirtschaftskammer zu wichtigen Beratungen über einschlägige Ostfragen zusammen. Der Reichsgau Danzig-Westpreußen wird bei dieser Tagung durch den Leiter der Wirtschaftskammer und Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Danzig-Westpreußen, Dr. Eugen Mohr, vertreten.

Gewinnfeststellung und Gewinnabführung durch die Industriebetriebe

Industriebetriebe mit Jahresumsätzen über RM 50 000,— haben die „Erklärung nach § 22 der Kriegswirtschaftsverordnung“ auszufüllen, sobald den Betrieben durch die Wirtschaftsgruppen bzw. Fachgruppen die Erklärungsdrucke und durch die Industrie, Abteilung der Wirtschaftskammer Danzig-Westpreußen die Einlagebogen zur Gewinnerklärung zugestellt worden sind. Die Abgabe der Gewinnerklärung an die zuständige Preisüberwachungsstelle ist erforderlich, wenn die Prüfung der Gewinne die Abführung des Übergewinns oder die Durchführung der Preissenkung notwendig macht. Industriebetriebe mit einem Jahresumsatz von mehr als RM 500 000,— haben in jedem Falle die Gewinnerklärung an die Preisüberwachungsstelle abzusenden, gleichgültig, ob eine Pflicht zur Preissenkung oder Gewinnabführung besteht oder nicht.

Um den Industriebetrieben des Reichsgaues Danzig-Westpreußen die Abgabe der Erklärung nach § 22 KWVO einschl. des besonderen Einlagebogens zu erleichtern, hat die Industrie-Abteilung der Wirtschaftskammer Danzig-Westpreußen (Danzig, Hundegasse 83/84; Fernsprecher 226 56) die einschlägigen Bestimmungen über die Gewinnfeststellung und die Gewinnabführung in der Form eines Alphabets zusammengestellt und als Manuskript drucken lassen. Das „A-B-C der Gewinnfeststellung und Gewinnabführung nach § 22 KWVO für die Industriebetriebe im Reichsgau Danzig-Westpreußen“ wird zum Preise von RM 0,50 für das Stück von der Industrie-Abteilung der Wirtschaftskammer Danzig-Westpreußen oder den Zweigstellen der Industrie- und Handelskammer Danzig-Westpreußen in Danzig, Bromberg, Elbing, Graudenz und Thorn bzw. durch die Bezirksgeschäftsstellen Danzig-Westpreußen der Wirtschaftsgruppen Bauindustrie, Bekleidungsindustrie, Brauerei und Mälzerei, Druck, Holzverarbeitende Industrie, Sägeindustrie, Spiritusindustrie und Steine und Erden abgegeben.

Diese Dienststellen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft erteilen auch jede gewünschte Aufklärung über alle Fragen, die mit der Abführung der Übergewinne und mit der Preissenkung zusammenhängen.

Bücher

„Die Ost-Steuerhilfe-Verordnung“ von Schmidt-Roehr-Tombers, verlegt bei Universitätsbuchhandlung Kluge & Ströhm, Posen.

Die Broschüre bietet gute Anhaltspunkte für alle im Deutschen Osten tätigen Wirtschaftler. Sie erläutert insbesondere den Jahresabschluß und die Umstellungsverordnung. Eine Menge praktischer Beispiele dient der Klärung der Tatbestände.

„Preisregelungen für Eisen- und Hausratswaren“. Herausgegeben von der Schriftleitung des Eberswalder Offertenblattes, Zeitschrift für den Eisenwaren-, Haus- und Küchengeräthandel. RM 1,10.

Es handelt sich hier um eine Neubearbeitung der bereits früher erschienenen Preisregelungen, die dem Großhandel und Einzelhandel eine leichte Übersicht bei den einzelnen Waren ermöglicht. Sämtliche Ausnahmegenehmigungen sind hier zusammengefaßt.

„Beiträge zur Berufseignungskunde“. Herausgegeben vom Reichsinstitut für Berufsausbildung in Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit der Deutschen Arbeitsfront. Leipzig, B. G. Teubner, Berlin. RM 2,—.

Es werden Richtlinien entwickelt, die aus Forschungsergebnissen hinsichtlich der körperlichen Leistungen im Beruf stammen. Aus der Schrift geht besonders hervor, welchen Einfluß heute die ärztliche Betreuung im Berufsleben hat.

„Gliederung der Reichsgruppe Industrie“. Herausgegeben von der Geschäftsführung. Lühe-Verlag, Leipzig, Berlin. RM 3,60.

Es handelt sich hier um die dritte Ausgabe vom April 1941, in welcher bereits die neuen deutschen Reichsgaue im Osten berücksichtigt sind. Auch sonst ist die dritte Ausgabe dieser als Nachschlagewerk wichtigen Erscheinung wesentlich erweitert und vervollständigt. Sommer.

Hauptschriftleiter: Edgar Sommer, Danzig. — Berliner Schriftleitung: Dr. Oeltze von Lobenthal, Berlin W 35, Derfflinger-Str. 4 II, Tel. Sammel-Nr. 222 678. — Verantwortlicher Anzeigenleiter: Leo Meister, Danzig. — Verlag: „Der Danziger Vorposten“ G. m. b. H., Danzig. — Die „Danziger Wirtschafts-Zeitung“ erscheint halbmonatlich. Einzelpreis RM —,50. Bezugspreis durch die Post: RM —,90 je Monat (ausschl. Zustellgebühr), im Ausland RM 8,— je Vierteljahr. Bestellungen bei jeder Postanstalt und beim Verlag. — z. Zt. ist Anzeigenpreisliste Nr. 3 gültig. — Druck: A. Schroth, Danzig.



Danziger Feuer-Sozietät

Öffentlich-rechtliche Sachversicherungsanstalt im Reichsgau Danzig-Westpreußen
DANZIG, Elisabethwall 9, Anruf Sammelnummer 227 51

Geschäftsstellen in:
BROMBERG Adolf-Hitler-Straße 71, Ruf 3825
ELBING, Bismarckstraße 7, Ruf 2193
GOTENHAFEN, Herm.-Göring-Str. 18, Ruf 2411
GRAUDENZ, Getreidemarkt 20 Ruf 2083
THORN, Seglergasse 22, Ruf 1164
TIEGENHOF Bahnhofstr. 157 b, Ruf 313

Gustav Graßhoff

DANZIG-LANGFUHR

Adolf-Hitler-Straße 204 Ruf 425 78
Tel.-Adr. GUGRA Danzig-Langfuhr

Vermietung von Kesselwagen
für den Transport sämtl. flüssiger Produkte

ERNST SIEG

(vorm. Sieg & Co. G. m. b. H.)

DANZIG, Langer Markt 20
und
GOTENHAFEN, Dänischer Kai

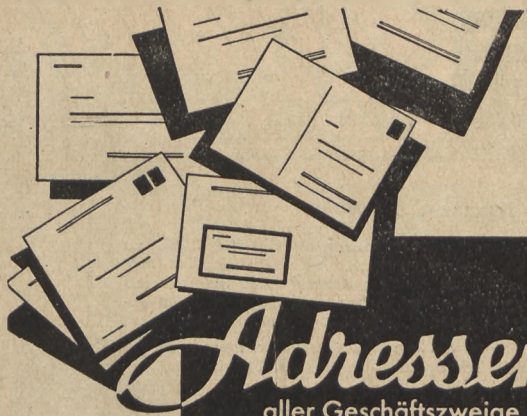
Kohlen- Groß- und Einzelhandel
Schlepp-, Bergungs- und Leichterreederei
Kohlenspedition - Bunkerkohlen - Frischwasser

Spielwaren-Großhandel



Eugen Doerks

Fischmarkt 9-14 DANZIG Ruf Nr. 275 89



Adressen

aller Geschäftszweige
aller Berufe
aus allen Ländern

Liste und Angebot frei.
Wir machen Ihre Sendungen auf Wunsch postfertig.



Adressen-Müller

Großdeutschlands größtes Adressenunternehmen
DRESDEN A16 **BERLIN W8**
Mackensenstraße 11 Mauerstraße 83-84
Fernruf: 64181 - 60986
62997 - 63408 Fernruf: 113866 u. 113867

Jedem Werkmann
reine Hände
durch



Sireina
Siedes Reinigungs-Paste

Löst jede Verschmutzung
und greift die Haut nicht an

Muster und Angebot
durch

E. SIEDE · ELBING · Seifenfabrik

Seit 1867 Rif-Gen. Nr. 181196

Spezialitäten:

Daol-Emaile für Innen und Außen

Daolit-Emaile für Innen

Pedolit-Fußbodenlackfarbe
in 10 verschiedenen Farben

Danziger

Bernsteinfußbodenlack
vorzüglich Hochglanz, Haltbarkeit
und Ausgiebigkeit

DAOL

Gesellschaft für Lack- und Farbenfabrikation m. b. H.

DANZIG - OLIVA

Colbägersir. 104 Tel. 45224 u. 45223 Tel.-Adr.: Daol-Oliva

Für Industrie, Handel und Gewerbe:

Oel-Lacke / Spiritus-Lacke
Nitrocellulose und Kunstharz-Lacke
Auto- und Kutschenlacke
Flugzeuglacke
Schiffsfarben und Lacke
Rostschutzfarben für Eisen-
konstruktionen, Schiffe, Tanks usw.

Import von Island-Moos

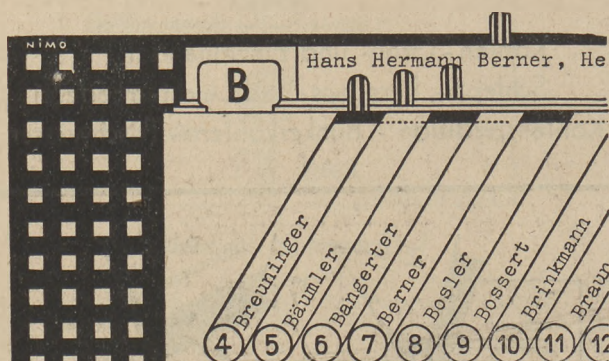
Verkauf nur an Wiederverkäufer

Danzig
Altstädt. Graben 95
Ruf: 27936

Gedr. Sperlich

Blumengroßhandlung

Ältestes und größtes Blumenexportgeschäft des Ostens



27 Konten sichtbar

Das Auge findet schneller als die Hand. Bis zu 27 Konten stehen hinter einer Schrägsicht-Leitkarte, augenblicklich griffbereit. Die Namen sind rasch überflogen. An der Sichtzunge wird das gewünschte Konto ohne langes Blättern hochgezogen.

Einer von vielen Vorzügen der neuen Taylorix-Schrägsicht-Konten DRGM.
Prospekt 517 kostenfrei.

Taylorix Organisation Stuttgart



Bezirksstelle Danzig: KARL MARX, Brotbänkengasse 25 . Ruf 234 23

Dietrich Dirksen

DANZIG

Heil.-Geist-Gasse 87/89 Tel. 27390 - 27391

Textilwaren- Großhandlung

Fabrikation:

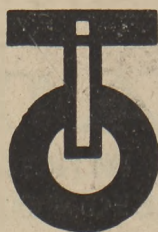
Berufsbekleidung . Hemden . Schürzen

Niederlassungen im General-Gouvernement:
Warschau, Lowitsch, Grojec unter
Firma Handelszentrale Dietrich Dirksen

Teerindustrie-Aktiengesellschaft, Danzig

Chemische Fabrik / Im- und Export / Tanklager

Erdöl- und Teererzeugnisse
Isolier- und Dachpappen



Spedition und Lagerei für
Erdöl- und Teerprodukte



Dr. August Oetker

Nährmittelfabrik

Danzig-Oliva

JUNKER & RUH



GROSSKÜCHEN

JUNKER & RUH KOM.-GES. GRAUDENZ

ZUMM

Qualitätsfabrikate

der Suppen-Artikel und Obstverwertungs-Industrie

MAX ZAMEK
Nährmittelfabrik

DIRSCHAU
Reichsgau Danzig-Westpreußen

BIBLIOTEKA
UNIwersYTECKA
GDAŃSK

01380

1941.

Pelikan Nr. 1022 G
das saubere Kohlenpapier:

Wachs auf der Rückseite,
wachshaltige Farbe auf
der Vorderseite.

Kein Rollen,
kein Rutschen.

Saubere Hände,
klare Schrift.

Griffig und handlich,
farbkräftig und ergiebig.

Pelikan 1022 G

GÜNTHER WAGNER, DANZIG

ZU BEZIEHEN DURCH DIE FACHGESCHÄFTE

In- und ausländische

Sperrhölzer - Furniere
Holzfaserverplatten

Krages - „Spezial“ (hart) 510 x 165 cm - 3-5 mm

Trockene Laubhölzer in Eiche, Buche, Esche etc. exot. Hölzer

Holzgroßhandlung Gerhard Steppat

Büro- und Sperrholzlager: Frauengasse 53 **DANZIG** Ruf: Büro 21704 nach Büroschluß 41769

Buchdruckerei A. Schroth

DANZIG

Heilige-Geist-Gasse 83/84 · Ruf 28420/30

Werbedrucksachen für Handel und Industrie

Kohlen Koks Briketts

für Handel, Industrie, Schifffahrt und Landwirtschaft



Bruno Stillert

DANZIG, Theaterplatz 13, Telefon 23356

Zentrallager Broschkischer Weg, Telefon 23357

Gaumuseum

